

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

6. Band

Freie u. Hansestadt Lübeck

von

Dr. W. Brückner



Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

Preis Mk. 4.-



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von
Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen des Staats- und
Verwaltungsrechtes der wichtigsten Kulturstaaten der Gegenwart

6. Band

Staats- und Verwaltungsrecht

der

freien und Hansestadt Lübeck

Von

Dr. jur. Wilhelm Brückner,
Amtsrichter in Lübeck.



Hannover

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung

1909

Alle Rechte vorbehalten.

**Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.**

Inhalt.

	Seite
§ 1. Geschichtlicher Überblick	1
Erster Abschnitt.	
§ 2. Allgemeine Kennzeichnung der Verfassung. Stellung nach außen	6
Zweiter Abschnitt.	
Das Staatsgebiet und seine Bewohner.	
§ 3. 1. Allgemeines	8
§ 4. 2. Das Bürgerrecht	10
Dritter Abschnitt.	
Die Organisation des Staates.	
Erstes Kapitel. Der Senat.	
§ 5. 1. Die Stellung des Senates	14
§ 6. 2. Zusammensetzung. Wahl	17
§ 7. 3. Stellung der Senatsmitglieder	20
§ 8. 4. Vorsitz. Verteilung und Erledigung der Geschäfte	22
Zweites Kapitel. Die Bürgerschaft.	
Vorbemerkung	26
I. Die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit.	
§ 9. 1. Das Wahlrecht	27
§ 10. 2. Wählbarkeit. Stellung der Gewählten	31
§ 11. 3. Die Wahlen	32
§ 12. 4. Organisation. Behandlung der Geschäfte	34
§ 13. 5. Aufgaben und Befugnisse der Bürgerschaft	38

	Seite
II. Der Bürgerausschuß.	
§ 14. 1. Zusammensetzung. Organisation. Geschäftsgang	42
§ 15. 2. Aufgaben und Befugnisse des Bürgerausschusses	44
Drittes Kapitel.	
§ 16. Geheimkommissionen und gemeinsame Kommissionen	48
Viertes Kapitel.	
§ 17. Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft	52
Fünftes Kapitel. Die Behörden.	
§ 18. 1. Die aus Senatoren und Bürgern bestehenden Behörden	55
§ 19. 2. Die übrigen Behörden	60
Sechstes Kapitel. Die Gemeinden.	
Vorbemerkung	62
§ 20. 1. Die Stadtgemeinde Lübeck	62
§ 21. 2. Die übrigen Gemeinden	69
Siebentes Kapitel. Die Beamten.	
§ 22. 1. Allgemeines	72
§ 23. 2. Die Beamten nach dem Beamtengesetz	73
§ 24. 3. Richter und Staatsanwälte	79
§ 25. 4. Pensionierung und Hinterbliebenenversorgung	80
Vierter Abschnitt.	
Die Funktionen des Staates.	
Erstes Kapitel.	
§ 26. Die Gesetzgebung	82
Zweites Kapitel.	
§ 27. Die Rechtspflege	88
Drittes Kapitel.	
§ 28. Die Verwaltung	92

Fünfter Abschnitt.

Einzelne Zweige der Verwaltung.

Erstes Kapitel.

- § 29. Auswärtige Angelegenheiten. Militärwesen. Zoll-
wesen 101

Zweites Kapitel.

- § 30. Verkehrswesen. Handel, Gewerbe und Landwirt-
schaft 103

Drittes Kapitel.

- § 31. Finanzwesen 108

Viertes Kapitel.

- § 32. Das Polizeiamt. Das Stadt- und Landamt . . . 114

Fünftes Kapitel.

- § 33. Das Bauwesen 122

Sechstes Kapitel.

- § 34. Das Armenwesen 126

Siebentes Kapitel.

- § 35. Das Schulwesen 133

Achstes Kapitel.

- § 36. Das Kirchenwesen 136

- Alphabetisches Sachregister 144

Literatur und Quellen.

- Bollmann, Dr. Johs., Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht. Bremen 1904.
- Bruns, Dr. F., Verfassungsgeschichte des Lübeckischen Freistaates. Lübeck 1898.
- Curtius, Dr. Paul, Bürgermeister Curtius, Berlin 1902.
- Eschenburg, Dr. Bernhard, Das Liegenschaftswesen im Lübeckischen Staatsgebiet. Lübeck 1904.
- Fehling, E. F., Heinrich Theodor Behn, Bürgermeister der freien und Hansestadt Lübeck. Leipzig 1906.
- Fehling, E. F., Haushalt der freien und Hansestadt Lübeck 1882—1904. Lübeck 1906.
- Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Lübeck 1903.
- Geschäftsordnung für den Senat. Lübeck 1906.
- Hartwig, Dr., Die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck 1907.
- Hoffmann, Dr. Max, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck 1889 und 1892.
- Klügmann, Das Staatsrecht der freien und Hansestadt Lübeck (Marquardsens Handbuch des Öffentlichen Rechts, 3. Bd. 2. Hlbbd., 3. Abt. 1884).
- Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht (Das öffentliche Recht der Gegenwart, 1. Bd.). 1907.
- [Lübeck,] Die freie und Hansestadt Lübeck, ein Beitrag zur Landeskunde. 1890.
- Lübeckische Verordnungen und Bekanntmachungen, Lübeck 1900.
- Nöldeke, Hamburgisches Landesprivatrecht. 1907.
- Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen, Lübeck.

Seelig, Dr. Geert, Hamburgisches Staatsrecht auf geschichtlicher Grundlage. Hamburg 1902.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, 4. Bd., 5. Heft, Die Hansestädte, mit Beiträgen von Geert Seelig und Johannes Bollmann. Leipzig 1907 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 120. Bd.).

Verhandlungen des Senates mit der Bürgerschaft und dem Bürgerausschusse. Lübeck (abgekürzt: V. d. S. m. d. B. u. d. B.A.)

Wehrmann, Dr. C., Führer durch Lübeck nebst einem Überblick über die Geschichte von Lübeck. Lübeck.

§ 1.

Geschichtlicher Überblick.

Lübeck, 1143 durch Graf Adolf II. von Holstein gegründet, erlangte bereits 1226 die Reichsfreiheit. Seitdem erlitt die Stellung des zur Leitung der Angelegenheiten der Stadt berufenen Rates nach außen keine andere Beschränkung als die durch die Einsetzung eines kaiserlichen Schirmvogtes bedingte, die sich in der ersten Zeit nach Erlangung der Reichsfreiheit in der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Schirmvogt namens des Kaisers äußerte. Diese Ausübung hörte aber bald auf, und die Ableitung der Selbständigkeit des Rates von der kaiserlichen Machtvollkommenheit trat dann nur noch in die Erscheinung durch eine für die Überlassung der Regalien zu leistende Geldzahlung. Nach innen war der Rat anfangs in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung von jeder Mitwirkung der übrigen Bürger befreit, auch war seine Zusammensetzung ihrem Einfluß entzogen: er besaß das Recht der Selbstergänzung. Der Rat bestand aus vier Bürgermeistern und zwanzig Ratsherren. Er leitete alle Angelegenheiten durchaus selbständig; er hatte ebenso die Entscheidung über Krieg und Frieden wie über alle Verhältnisse der inneren Verwaltung. Er übte die Gerichtsbarkeit aus und war auch in der Festsetzung und Verwendung der Einkünfte grundsätzlich unbeschränkt. Aber gerade in letzterer Beziehung vermochte er seine volle Unabhängigkeit nicht immer zu behaupten, und die Verhandlungen mit den Bürgern, zu denen er sich im Anfang des 15. Jahrhunderts verstehen mußte, um eine notwendig gewordene Vermehrung der Einnahmen durchzusetzen, führten dazu, daß er ihnen eine Mitwirkung bei den verwaltenden Behörden (Kämmerei, Weinkeller, Wette, Marstall), ja sogar (1408) Anteil an der Ratswahl zugestehen mußte. Doch wurde schon 1416 die alte Ordnung der Dinge wiederhergestellt,

und der Rat hatte dann mehr als ein Jahrhundert lang Gelegenheit, seine neu gesicherte Stellung dem Ausbau der Hanse und der Festigung des lübeckischen Ansehens dienstbar zu machen.

Erst die Ausbreitung der Reformation, der der Rat sich anfangs heftig widersetzte, brachte ihm neue Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Verfassung. Freilich endigten auch sie schließlich mit der Wiederherstellung der Rechte des Rates, vorübergehend aber hatte er nicht nur bei der Einführung neuer Abgaben eine Kontrolle des Einganges und der Verwendung der Gelder durch einen Ausschuß der Bürgerschaft zugestehen, sondern sich auch eine Beschränkung seines Selbstergänzungsrechtes gefallen lassen müssen. Auch konnte der wiederhergestellte alte Zustand nicht dauernd aufrechterhalten werden. Die Bürgerschaft, die damals in zwölf Korporationen zerfiel — die Zirkelgesellschaft, die Kaufleutekompanie, die Kompanien der Schonenfahrer, der Nowgorodfahrer, der Bergenfahrer, der Rigafahrer, der Stockholmfahrer, der Gewandschneider und der Krämer, die Brauerzunft, die Schiffergesellschaft und die Ämter der Handwerker —, nahm das Verlangen einer Beteiligung zunächst an der Verwaltung bald wieder auf. Nachdem sie schon 1602 die Teilnahme an der Verwaltung des Heiligen Geist- und des St. Jürgen-Hospitals erreicht hatte, wurde ihr auf ihren Wunsch vom Rate eine Mitwirkung bei der Verwendung der Mehreinnahmen zugestanden, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts von der Bürgerschaft für die Vertiefung und Offenhaltung der Trave und eine bessere Befestigung der Stadt durch Gewährung einer „Zulage“ zum Zoll sowie einer Erhöhung der Mühlenabgabe und der Akzise bewilligt waren. Es wurde für diesen Zweck eine besondere sogenannte „Zulagsbehörde“ aus sechs Mitgliedern des Rates und zwölf auf Vorschlag der zwölf Kollegien vom Rate gewählten Bürgern gebildet, deren Tätigkeit sich aber bald nicht auf die ihr ursprünglich zugewiesene Aufgabe beschränkte, deren sich der Rat vielmehr auch bei Verhandlungen mit der Bürgerschaft über andere Gegenstände als Vermittlerin bediente. Einen weiteren wichtigen Schritt in der Richtung der Beteiligung an der Verwaltung tat die Bürgerschaft durch den sogenannten Kassarezeß von 1665, durch den eine allgemeine

Stadtkasse und zu ihrer Verwaltung eine aus zwei Mitgliedern des Rates und vierundzwanzig auf Vorschlag der Kollegien von ihm gewählten Bürgern bestehende Behörde eingerichtet wurde. Weiter noch als dieser Rezeß ging ein 1669 zur Beseitigung neu entstandener Streitigkeiten unter Mitwirkung der von beiden Parteien angerufenen kaiserlichen Autorität zustande gekommener, der fast zwei Jahrhunderte lang der Verfassung und Verwaltung als Grundlage gedient hat. Als wichtige Neuerung brachte er eine wesentliche Einschränkung des Selbstergänzungsrechtes des Rates, der künftig aus vier Bürgermeistern (drei Rechtsgelehrten und einem Kaufmann) und nur sechzehn Senatoren bestehen sollte. Von den letzteren mußten zwei Rechtsgelehrte sein, je drei der Zirkelgesellschaft und der Kaufleutekompanie und acht den übrigen kaufmännischen Kollegien angehören. Während Rechtspflege und Polizei dem Rate verblieben, erhielt die Bürgerschaft, gegliedert in die zwölf Kollegien mit dem Ältermann der Schonenfahrer als Ältermann der Bürgerschaft an der Spitze, eine allgemeine Mitwirkung bei der Gesetzgebung*). Was die Verwaltung anbelangt, so wurde in bezug auf deren wichtigere Zweige, sofern sie nicht wie Rechtspflege und Polizei allein dem Rate verblieben, das bereits früher in einzelnen Fällen eingeschlagene Verfahren, Behörden aus Senatoren und Bürgern zu bilden, weiter ausgebaut.

Die Geltung der so festgestellten Verfassung wurde durch die französische Fremdherrschaft nur unterbrochen, nicht dauernd aufgehoben. Allgemein herrschte der Wunsch, möglichst bald die gewohnte Ordnung der Dinge wiederhergestellt zu sehen, und so wurde 1813 die alte Verfassung unverändert wieder eingeführt. Auf die Dauer freilich vermochte sie den Anforderungen und Bedürfnissen wesentlich veränderter Zeitverhältnisse nicht zu genügen. Ein schon 1814 vom Senate unternommener Versuch einer Umgestaltung der Verfassung führte allerdings nur zu langen ergebnislosen Verhandlungen (bis 1824) und scheiterte an dem Widerstand der Kollegien, die nicht zugunsten einer aus Wahlen der einzelnen Berufs-

*) Näheres siehe bei Bruns, Verfassungsgeschichte des lübeckischen Freistaates 1848—1898, S. 3—8.

stände hervorgehenden Körperschaft auf ihre bisherigen Rechte verzichten wollten, während der Senat bereit war, sein Selbstergänzungsrecht aufzugeben. Aber*) nachdem der Gedanke einer Verfassungsrevision in einem Kreise junger Lübecker mannigfache Förderung und in den „Neuen lübeckischen Blättern“ ein Mittel gefunden hatte, auch weitere Kreise zu durchdringen, setzte Ende 1842 die Bürgerschaft selbst eine Kommission ein, die die Mängel der geltenden Verfassung darlegen und Vorschläge zur Abhilfe machen sollte. Der Senat erklärte schon Anfang 1843 seine Geneigtheit, die Verhandlungen zur Revision der Verfassung wieder aufzunehmen. Im Juni 1844 erstattete die Kommission der Bürgerschaft ihren Bericht; am 2. November 1844 wurde eine gemeinsame „Verfassungs-Revisions-Kommission“ des Senates und der Bürgerschaft eingesetzt. Nachdem man anfänglich wegen der Haltung der bürgerlichen Deputierten, die z. T. jeder Reform abhold waren, ein abermaliges Scheitern des Reformwerkes hatte befürchten müssen, fiel auf eine von der Kommission im April 1846 gestellte Anfrage, ob die Bürgerschaft künftig eine Repräsentativverfassung erhalten, oder ob das persönliche Stimmrecht der einzelnen Angehörigen der Kollegien von Bestand bleiben solle, die Entscheidung zugunsten der ersten Alternative, d. h. für eine Repräsentativverfassung auf ständischer Grundlage. Am 17. März 1848 erschien darauf der endgültige Bericht der Kommission mit dem Entwurf einer neuen Verfassung, der, im wesentlichen unverändert, am 8. April 1848, beschleunigt unter dem Druck einer inzwischen aufgetretenen Bewegung zugunsten des allgemeinen gleichen Wahlrechts, zum Gesetz erhoben wurde. Aber bei der Annahme der Vorlage erklärte die Bürgerschaft, dem Eindruck jener Bewegung nachgebend, mit der die von den politischen Rechten ausgeschlossenen bloßen „Einwohner“ aktive und passive Teilnahme an den Wahlen verlangten, die Verfassung selbst in grundsätzlichen Bestimmungen für der Besserung fähig und bedürftig und sprach die Erwartung aus, daß eine

*) Vgl. zum Folgenden Bruns, Verfassungsgeschichte, und die lebensvolle Darstellung von E. F. Fehling, Heinrich Theodor Behn, Bürgermeister der freien und Hansestadt Lübeck, 1906, S. 61 ff.

Revision nicht erst, wie vorgeschlagen, nach fünf Jahren, sondern jederzeit vorgenommen werden möchte, sobald reife Erwägungen sie als angemessen würden erscheinen lassen. Es konnte nicht ausbleiben, daß darauf bald Anträge und Gesuche auf Ausdehnung der Wahlberechtigung eingingen. Der durch die neue Verfassung geschaffene Bürgerschaftsausschuß, dem sie zur Prüfung überwiesen wurden, erklärte, daß sich der Anspruch der „Einwohner“ auf eine angemessene Vertretung in der Bürgerschaft nicht verkennen lasse, und empfahl, eine gemeinsame Kommission des Senates und der Bürgerschaft zur Prüfung dieser Frage einzusetzen. Der Senat trat dem bei. Nachdem schon am 29. August 1848 die Kommission Bericht erstattet hatte, beantragte der Senat am 9. September die Einführung des allgemeinen Wahlrechts. Bürgerschaftsausschuß und Bürgerschaft lehnten den Antrag zunächst ab. Letztere machte einen ergebnislosen Versuch, durch eine Kommission mit den Einwohnern zu verhandeln, entschied sich aber dann entgegen den Vorschlägen der Mehrheit dieser Kommission, die unter Beibehaltung des ständischen Prinzips aus den bis dahin vom Wahlrecht ausgeschlossenen Steuerpflichtigen eine neue ständische Wählerklasse bilden wollte, am 9. Oktober 1848 für den Grundsatz des allgemeinen gleichen Wahlrechts. Am 30. Dezember 1848 wurde die auf dieser Grundlage aufgebaute Verfassung veröffentlicht.

Wichtigere Änderungen erfuhr die Verfassung noch in den Jahren 1851, 1875, 1902 und 1905. Die erste betraf die schon 1848 in Aussicht genommene anderweitige Organisation des Gerichtswesens (siehe unten S. 88). Durch sie wurde die Zahl der Senatoren auf 14 festgesetzt. Nach der Gründung des Deutschen Reiches wurde eine erneute Revision der Verfassung und deren Anpassung an die Reichsgesetzgebung erforderlich und durch Gesetz vom 7. April 1875 zu Ende geführt. Die zuletzt erwähnten Änderungen betrafen das Recht der Wahl zur Bürgerschaft; auf sie wird unten zurückzukommen sein. Nach Abschluß der sich auf diesen Gegenstand beziehenden Verhandlungen wurde der Senat durch Rat- und Bürgerschaftsschluß vom 30. September 1907 ermächtigt, die Verfassung neu zu veröffentlichen; dies ist unter dem 2. Oktober 1907 geschehen.

Erster Abschnitt.

§ 2.

Allgemeine Kennzeichnung der Verfassung. Stellung nach außen.

Nach Art. 1 der Verfassung bildet der lübeckische Freistaat unter der Benennung „die freie und Hansestadt Lübeck“ einen selbständigen Staat des Deutschen Reiches. Damit wird das Vorhandensein eines besonderen Staatswesens vorausgesetzt, die Art seiner Verfassung angedeutet, die Selbständigkeit des Staates betont und seine Zugehörigkeit zum Reiche ausgesprochen.

Daß es sich um ein Staatswesen, nicht lediglich eine städtische Gemeinde handelt, ergibt sich nicht sowohl daraus, daß außer der Stadt selbst auch anderes Gebiet in Frage kommt, sondern daraus, daß die zur Verwaltung (im weiteren Sinne) berufenen Organe ihre Rechte nicht von einer höheren Gewalt ableiten. Mit der Bezeichnung als Freistaat ist ausgesagt, daß die Verfassung republikanisch ist. An der Spitze des Staates steht nicht eine einzelne Person, ein Monarch, sondern ein aus gewählten Mitgliedern bestehendes Kollegium, der Senat. Die Selbständigkeit des Staates erleidet durch die in Art. 1 der Verfassung ausgesprochene Zugehörigkeit zum Reiche diejenige Beschränkung, die für alle deutschen Bundesstaaten in ihr liegt. Nur soweit ihnen überhaupt Souveränität zukommt*), kann auch Lübeck als souveräner Staat angesehen werden.

In der Aufzählung der Bundesstaaten in der Reichsverfassung (Art. 1) stehen die freien Städte an letzter Stelle, in der Reihenfolge Lübeck, Bremen, Hamburg. Die Mitregentschaftsrechte am Reiche im Bundesrat, übt der Senat allein aus (gemäß Art. 18 der Verfassung; siehe unten). Danach ist die Wahl und Instruktion des Bevollmächtigten zum Bundes-

*) Vgl. hierzu besonders Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht (das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. I), 1907, S. 15 ff.

rat, in dem Lübeck ebenso wie die anderen Hansestädte eine Stimme hat, lediglich Sache des Senates; seine sonst nach Art. 45 bestehende Verpflichtung, der Bürgerschaft Auskunft über Staatsangelegenheiten zu erteilen, erleidet u. a. in obschwebenden Reichsangelegenheiten eine Ausnahme.

In bezug auf die Stellung zu den übrigen Bundesstaaten und zu auswärtigen Staaten unterliegt Lübecks Selbständigkeit nur den durch die Reichsverfassung begründeten Beschränkungen. Das Exequatur wird den Konsuln fremder Mächte für das Staatsgebiet vom Senat erteilt. Lübeck unterhält eine diplomatische Vertretung nur am preußischen Hofe, und zwar gemeinsam mit den beiden anderen Städten. Der hanseatische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am königlich preußischen Hofe ist zugleich Lübecks Bevollmächtigter im Bundesrat; zu seinem Vertreter in dieser Eigenschaft ist vom Senate eins seiner Mitglieder bestimmt.

Die Frage, wer als Träger der Staatsgewalt anzusehen ist, beantwortet Art. 4 Abs. 1 der Verfassung: „Die Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.“ Für die Ausübung der Staatsgewalt gelten indes nach Abs. 2 des Art. 1 die Bestimmungen der Verfassung und damit der grundlegende Art. 18 Abs. 1: „Dem Senate allein ist die Leitung sämtlicher Staatsangelegenheiten anvertraut, insoweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit (Art. 20—52) oder des Bürgerausschusses (Art. 53—72) ausdrücklich vorschreiben.“ Damit ist (im Gegensatz zur bremischen Verfassung) der Bürgerschaft tatsächlich dieselbe Stellung zugewiesen, die die Volksvertretung in konstitutionellen Monarchien einnimmt: die Vermutung spricht für das Recht des Senates, allein zu handeln, ebenso, wie dies in Monarchien für die Krone gilt. In Bremen dagegen wirken nach § 56 der dortigen Verfassung der Senat und die Bürgerschaft in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein anderes festgesetzt ist*).

*) Vgl. hierzu Bollmann, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht, 1904, S. 19 ff. — Für Hamburg nimmt Seelig, Hamburgisches Staatsrecht auf geschichtlicher Grundlage, 1902, S. 60, dasselbe an, was für Lübeck gilt.

Aus Art. 18 folgt, daß als Regierung im allgemeinen staatsrechtlichen Sinne und als Landesregierung im Sinne der Reichsgesetze lediglich der Senat anzusehen ist*).

Zweiter Abschnitt.

Das Staatsgebiet und seine Bewohner.

§ 3.

1. Allgemeines.

Das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck**) hat einen Flächeninhalt von 298,73 qkm, von denen 202,49 auf den an dem unteren Laufe und der Mündung der Trave liegenden Hauptteil, 96,24 auf die neun Enklaven entfallen. Es besteht aus der Stadt mit den Vorstädten, dem Städtchen***) Travemünde und dem Landgebiet. Letzteres wird (z. B. für die Wahlen zur Bürgerschaft) unterschieden in den Travemünder, Burgtor-, Holstentor-, Mühlentor- und Ritzerauer Landbezirk. Die Unterscheidung der Stadt und der Vorstädte (St. Gertrud, St. Jürgen und St. Lorenz) wird noch heute in der Gesetzessprache aufrecht erhalten, obwohl hinsichtlich der Verwaltung keine wesentlichen Unterschiede bestehen †). Außer

*) Dagegen ist in den Fällen des Art. 186 des E.G. zum B.G.B. und des § 92 der G.B.O., in denen die Regelung gewisser Angelegenheiten durch „landesherrliche Verordnung“ vorgesehen ist, diese Regelung nicht ohne weiteres durch den Senat erfolgt (vgl. § 53, Abs. 2 und § 28 des A.G. zur G.B.O. vom 18. Dezember 1899, und für Hamburg Nöldeke, Hamburgisches Landesprivatrecht 1907, S. 48, sowie Seelig a. a. O., S. 60)

**) Die freie und Hansestadt Lübeck, ein Beitrag zur Landeskunde, 1890.

***) „Städtchen“ ist die amtliche Bezeichnung Travemündes.

†) Z. B. in der Bauordnung für die Stadt Lübeck, deren Vorstädte und Vororte, sowie für Travemünde vom 25. Mai 1903; der hier gebrauchte Begriff „Vororte“ hat Bedeutung für den Anbau. (Gesetz vom 27. Dezember 1893, betreffend den An-

der Gebietshoheit steht dem Staate an großen Teilen des Landgebietes das Eigentum bzw. das sogenannte Obereigentum zu (darüber unten S. 109).

In bezug auf die rechtliche Stellung der Bewohner unterscheidet die Verfassung zwischen Angehörigen und Bürgern des lübeckischen Freistaates; aus der Zugehörigkeit zum Reiche ergibt sich außerdem ein Unterschied zwischen den Angehörigen anderer Bundesstaaten und denjenigen nicht-deutscher Staaten (Ausländern).

Die Ausländer werden im allgemeinen nicht anders behandelt wie Deutsche, die die lübeckische Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Besondere Bestimmungen finden sich für sie hinsichtlich der Eheschließung in § 99 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Handelsgesetzbuche und zur Wechselordnung vom 30. Oktober 1899 und in § 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Mai 1889 in der Fassung vom 17. Februar 1896. Für die Stellung der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten sind die Bestimmungen des Reichsrechts maßgebend.

Der Erwerb der lübeckischen Staatsangehörigkeit richtet sich nach dem Bundes(Reichs-)gesetze vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit*). Entsprechend dem § 9 dieses Gesetzes bestimmt § 10 des lübeckischen Beamtengesetzes vom 24. September 1879 in der Fassung vom 29. April 1899, daß Beamte, die vom Senate angestellt werden, oder deren Anstellung vom Senate bestätigt wird, durch die Anstellungsurkunde die lübeckische Staatsangehörigkeit erwerben, falls sie sie noch nicht besitzen, während alle übrigen Beamten, die dem lübeckischen Staate zur Zeit ihrer Anstellung nicht angehören, verpflichtet sind, die lübeckische Staatsangehörigkeit zu erwerben.

bau an Wegen in den Vororten der Stadt Lübeck; zu den letzteren rechnet die Bekanntmachung, betreffend die Begrenzung der Vororte der Stadt Lübeck, vom 16. März 1895, Teile der Gemeinden Vorwerk, Krempelsdorf, Moisling, Schönböcken, Strecknitz, Schlutup [jetzt Wesloe] und Israelsdorf).

*) Art. 2 der Verfassung: „Angehörige des lübeckischen Freistaates sind diejenigen, deren lübeckische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung begründet ist.“

Auf Kündigung oder auf Probe angestellte Beamte können durch ausdrücklichen Vorbehalt in der Anstellungsurkunde von der Verpflichtung, lübeckische Staatsangehörige zu werden, entbunden werden (vgl. Abs. 1 des § 9 des Reichsges. a. E.). Über die Naturalisation von Ausländern enthält die Verordnung vom 28. November 1870, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend, besondere Vorschriften. Nach § 3 dieser Verordnung haben Ausländer, die im lübeckischen Freistaate naturalisiert werden wollen, vor der Erteilung der Naturalisationsurkunde nachzuweisen, daß sie aus dem Staatsverbande, dem sie bisher angehört haben, entlassen sind; der Senat kann von dieser Vorschrift Befreiung gewähren. Vor der Erteilung der Naturalisationsurkunde an Ausländer ist, sofern der Nachsuchende in der Stadt Lübeck oder deren Vorstädten sich niederlassen will, das städtische Armenkollegium, sofern dagegen der Nachsuchende in einer ländlichen Gemeinde oder in Travemünde sich niederlassen will, der Gemeindevorstand des Niederlassungsortes mit seiner Erklärung zu hören. (§ 2 der V.O.)

§ 4.

2. Das Bürgerrecht.

An der Unterscheidung eines besonderen Bürgerrechts von der Staatsangehörigkeit hat Lübeck ebenso wie Bremen und Hamburg bis auf den heutigen Tag festgehalten; nur wer sich im Besitz des ersteren befindet, hat die Möglichkeit an den staatsbürgerlichen Rechten teilzunehmen und kann zur Übernahme der mit ihnen verbundenen Pflichten herangezogen werden *).

Über die Stellung der Bürger bestimmt die Verfassung selbst nur in Art. 3, daß Bürger des lübeckischen Freistaates diejenigen sind, die den Staatsbürgereid geleistet und das erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben. Die näheren Vorschriften über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts finden sich in einem besonderen Gesetze, das lübeckische

*) Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1902, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend.

Staatsbürgerrecht betreffend, jetzt vom 15. Dezember 1902, mit Nachtrag vom 31. Juli 1907, neu bekannt gemacht unter dem 2. Oktober 1907 (siehe unten S. 28); durch dies Gesetz wurde dasjenige vom 28. November 1870 über den gleichen Gegenstand aufgehoben. Während letzteres den Erwerb des Bürgerrechts unter anderem von der Zahlung einer Gebühr und der Entrichtung eines Stempels abhängig machte, beseitigte das Gesetz vom 15. Dezember 1902 in dem Bestreben, die Zahl der Bürger zu vergrößern, jede derartige Schranke: danach sollte grundsätzlich jeder volljährige oder für volljährig erklärte männliche Angehörige des lübeckischen Freistaates berechtigt sein, gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (Volljährigkeit, Staatsangehörigkeit, Leistung des Bürgereides) die Erteilung des lübeckischen Staatsbürgerrechtes zu begehren. Der Zweck dieser Änderung wurde erreicht: die Zahl der Bürger erfuhr in den Jahren 1902—1905 eine erhebliche Steigerung. Aber zugleich wuchs damit die Gefahr, deren Erkenntnis zu der unten S. 27 ff. zu besprechenden Verfassungsrevision von 1905 führte. Brachte letztere eine Einschränkung des allgemeinen gleichen Bürgerschaftswahlrechts, so schien auch die Aufstellung erschwerender Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts geboten. Durch Nachtrag vom 19. Februar 1906 wurde bestimmt, daß zum Erwerb des Bürgerrechts nur diejenigen lübeckischen Staatsangehörigen berechtigt sein sollten, die seit mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren ihren Wohnsitz im lübeckischen Staatsgebiet gehabt und während dieser Zeit alljährlich Einkommensteuer bezahlt hätten. Die letztere Voraussetzung ist durch den Nachtrag vom 31. Juli 1907 dahin bestimmt worden, daß alljährlich so viel an Einkommensteuer gezahlt sein muß, als für ein Einkommen in Höhe des niedrigsten steuerpflichtigen Betrages zu entrichten gewesen ist, und daß Steuerbeträge, von deren Zahlung der Steuerpflichtige aus einem gesetzlichen Grunde befreit worden ist, als gezahlt angesehen werden. Eine Ausnahme in bezug auf die Erfordernisse des Wohnsitzes und der Zahlung von Einkommensteuer besteht für Beamte und Notare (Abs. 2 des Art. 3 in der Fassung vom 31. Juli 1907). Das hängt damit zusammen, daß nach § 10 Abs. 4 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. April 1899 die auf

Lebenszeit angestellten Beamten, nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend, in der Fassung vom 31. Juli 1907 alle Beamte im Sinne des Beamtengesetzes und die Notare verpflichtet sind, das Staatsbürgerrecht zu erwerben, und zwar binnen drei Monaten nach ihrer Anstellung bzw. Ernennung *). Mit einem solchen Zwange war die Aufstellung jener Voraussetzungen unvereinbar. Was die Notare anbetrifft, so bildete nach der Notariatsordnung vom 23. April 1900 der Erwerb des Bürgerrechts eine Voraussetzung für die Ernennung zum Notar. Diese Bestimmung ist ebenso wie die ähnliche in § 5 der Verordnung vom 11. November 1840, die Erwerbung und Ausübung der Apothekergerechtsamen betreffend, die den Betrieb einer Apotheke unter anderem von der Gewinnung des Bürgerrechts abhängig machte, gelegentlich der Verfassungsrevision von 1905 beseitigt worden. Die Bestimmungen der Kaufmannsordnung vom 21. Juni 1898, die die Aufnahme in die Kaufmannschaft von dem Besitz des Bürgerrechts abhängig machten, sind durch Nachtrag vom 6. Februar 1907 dahin abgeändert worden, daß auch lübeckische Staatsangehörige, die das Bürgerrecht nicht besitzen, der Kaufmannschaft angehören können, daß sie dann aber verpflichtet sind, nach ihrem Eintritt in die Kaufmannschaft das Bürgerrecht zu erwerben, sobald sie dazu gesetzlich imstande sind. Unterlassen sie dieses, so erlischt ihre Mitgliedschaft. Wählbar zum Mitgliede der Handelskammer sind nur solche Mitglieder der Kaufmannschaft, welche das Bürgerrecht besitzen. Ebenso können in die Gewerbekammer nach Art. 6 der Ordnung für sie vom 18. Juli 1898 nur lübeckische Bürger gewählt werden; das gleiche gilt nach § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. September 1905 für die Landwirtschaftskammer.

Zu den Rechten der Bürger gehört vor allem das aktive und passive Wahlrecht zur Bürgerschaft, von dem unten näher zu reden sein wird. Hier sei nur schon so viel erwähnt, daß dies Recht nicht allen Bürgern zusteht, so daß diese in wahlberechtigte und nichtwahlberechtigte zerfallen. Ferner bildet der Besitz des Bürgerrechts die Voraussetzung der Zugehörig-

*) Das Beamtengesetz fügt hinzu: „Bei Vermeidung der Dienstentlassung.“

keit zu den Verwaltungsbehörden*). Diesem letzten Rechte entspricht die einzige erwähnenswerte besondere Pflicht der Bürger: nach Art. 1 der Verordnung vom 18. Juni 1860, die Verpflichtung zur Übernahme und Wahrnehmung öffentlicher bürgerlicher Anstellungen betreffend, in der Fassung des Nachtrages vom 9. August 1905 sind alle Bürger des lübeckischen Freistaates, mit Ausnahme der gemäß Art. 21 der Verfassung (siehe unten S. 29) von der Ausübung des Wahlrechts zur Bürgerschaft ausgeschlossenen, zur Mitbedienung öffentlicher Verwaltungsbehörden, zur Teilnahme an Geheimkommissionen (siehe unten S. 48 ff.) und anderen gemeinschaftlichen Kommissionen des Senates und der Bürgerschaft (siehe unten S. 50 f.), sowie an den Vorsteherschaften der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten (siehe unten S. 127) nicht nur wählbar, sondern auch in der Regel verpflichtet, den sie treffenden Wahlen Folge zu leisten**). Wer, ohne von dieser Verpflichtung ausgenommen zu sein oder auf sein Gesuch Befreiung erhalten zu haben, den Antritt oder die Fortführung eines Amtes beharrlich verweigert, verfällt nach Art. 4 in eine vom Senate auszusprechende, erforderlichenfalls von den Gerichten beizutreibende Geldstrafe***).

Die Annahme zum Staatsbürger erfolgt durch das Stadt- und Landamt. Wer zum Staatsbürger angenommen ist, muß, bevor er die Rechte eines Bürgers ausüben darf, vor dem Senate den Bürgereid leisten.

Das Staatsbürgerrecht erlischt durch Verlust der Staatsangehörigkeit, durch die Aberkennung der Fähigkeit zur Be-

*) Nach der früheren Fassung des Art. 1 der Verordnung vom 18. Juni 1860 (siehe im Text) war die Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen zur Bürgerschaft erforderlich; durch Nachtrag vom 9. August 1905 ist diese Beschränkung beseitigt; ausgeschlossen sind nur diejenigen, die gemäß Art. 21 der Verfassung wegen Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen oder aus ähnlichen Gründen (siehe unten S. 29) von der Ausübung des Wahlrechts zur Bürgerschaft ausgeschlossen sind; über den praktischen Erfolg dieser Änderung vgl. unten S. 48 Anm. **).

***) Über Ausnahmen und Befreiungen vgl. die Art. 2 und 3 der Verordnung.

***) Über deren Höhe und Verwendung vgl. Art. 4 der V.O.

kleidung öffentlicher Ämter und durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Nicht also durch den Wegfall der sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts, was deshalb unbedenklich ist, weil, wie schon oben S. 12 angedeutet und unten näher auszuführen ist, der Besitz des Bürgerrechts allein noch nicht zur Wahl zur Bürgerschaft berechtigt.

Neben denjenigen, die das Bürgerrecht nach Maßgabe der eben erörterten Bestimmungen erworben haben, kennen die Gesetze noch Ehrenbürger*). Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch Beschluß des Senates, der herkömmlich von diesem Beschlusse der Bürgerschaft Mitteilung macht**).

Dritter Abschnitt.

Die Organisation des Staates.

Erstes Kapitel. Der Senat.

§ 5.

1. Die Stellung des Senates.

Der Senat ist ein nach der jetzigen Verfassung aus 14 Mitgliedern bestehendes Kollegium, dessen Stellung bereits oben S. 7 f. kurz angedeutet ist. War er in älterer Zeit in der Verwaltung der inneren und äußeren Angelegenheiten des Staates völlig unbeschränkt, so ist dies im Laufe der Zeiten, wie oben S. 1 ff. gezeigt, allmählich anders geworden. Auf der einen Seite ging die unmittelbare Leitung wichtiger Zweige der Verwaltung auf Behörden über, die aus Senatoren und bürgerlichen Deputierten bestehen, auf der anderen Seite

*) Vgl. Art. 20 des Gesetzes über das Staatsbürgerrecht und § 3 des Einkommensteuergesetzes.

***) Vgl. Senatsdekret vom 9. April 1898 über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an den Generalobersten Grafen Waldersee, der Bürgerschaft mitgeteilt am 12. April 1898.

wurde der Senat auch auf dem ihm verbliebenen Gebiete der Zentralverwaltung und der Gesetzgebung durch die Mitwirkung der bürgerlichen Organe beschränkt. In der Mitte des 19. Jahrhunderts fing ferner die Rechtsprechung an, von ihm auf unabhängige, selbständige Gerichte überzugehen, und so ist das Ergebnis das, daß dem Senate heute im wesentlichen dieselbe Stellung zukommt wie dem Landesherrn in den deutschen konstitutionellen Monarchien. Soweit es sich um die Kommunalverwaltung handelt, ähnelt die Stellung des Senates außerdem derjenigen eines Stadtmagistrates.

Grundlegend für die Stellung des Senates ist der bereits oben erwähnte Art. 18 der Verfassung, nach dem er sämtliche Staatsangelegenheiten und Gemeindeangelegenheiten der Stadt Lübeck zu leiten hat, soweit nicht der Verfassung eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft oder des Bürgerausschusses ausdrücklich vorschreibt. Läßt sich danach ein vollständiger Überblick über seine Aufgaben erst durch eine Kenntnis dieser unten S. 38 ff. zu behandelnden Einschränkungen gewinnen, so kann hier doch schon folgendes gesagt werden.

Dem Senate allein liegt die Vertretung des Staates nach außen im völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Sinne ob. Eine Einschränkung besteht hinsichtlich des Abschlusses von Staatsverträgen, die den Handel, die Schifffahrt oder einen derjenigen Gegenstände betreffen, die der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen: solche Verträge bedürfen nach Art. 50 IX der Verfassung der Zustimmung der Bürgerschaft. Die dem Staate zu leistenden Eide (Bürgereid, Beamteneid) nimmt der Senat ab *). Er ernennt grundsätzlich unbeschränkt die Beamten **), und wählt die bürgerlichen Deputierten bei den Verwaltungsbehörden, teils unbeschränkt, teils auf Vorschlag des Bürgerausschusses (Art. 72 d. Verf.), soweit nicht das Ernennungsrecht selbst dem Bürgerausschusse eingeräumt ist. Der Senat übt die vollziehende Gewalt aus, soweit sie

*) In bezug auf die mittleren und unteren Beamten pflegt der Senat auf Grund des § 6 des Beamtengesetzes die Leistung des Eides vor dem Stadt- und Landamte anzuordnen.

**) Das Nähere siehe unten S. 74 f.

nicht den einzelnen Verwaltungsbehörden zusteht. Dementsprechend ist durch Art. 50 Ziffer III ausdrücklich seine Befugnis anerkannt, Verordnungen, die lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffen, allein zu erlassen; nur ist bei der Verkündigung das Gesetz zu bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt. Die Verwaltung der Polizei, der Erlaß „polizeilicher Verfügungen“ (Art. 50 Ziffer III) steht allein dem Senate zu. Er ist der Vorgesetzte sämtlicher Beamten. Seine disziplinarischen Befugnisse ihnen gegenüber sind durch das Beamtengesetz geregelt (siehe unten S. 77 ff.) Dem Senate steht das Recht der Begnadigung in Strafsachen zu*). Er übt ferner das Recht aus, von den Verwaltungsbehörden, z. B. in Steuersachen, festgesetzte Strafen sowie Steuern, Abgaben und Gebühren im Gnadenwege zu ermäßigen oder zu erlassen. Durch besondere Gesetze ist ihm außerdem ein weitgehendes Recht zur Dispensation von gesetzlichen Bestimmungen eingeräumt**).

In bezug auf diejenigen Zweige der Verwaltung, die durch Gesetz oder Herkommen besonderen Behörden übertragen sind, steht dem Senate zweifellos die allgemeine Oberaufsicht und Überwachung zu***); er übt indes auch das Recht aus, den Behörden im einzelnen Falle oder im allgemeinen bindende Anweisungen für ihr Verhalten zu erteilen, ihnen Aufträge zu geben, von ihnen Berichte einzufordern und dergleichen.

Zu einer Verfügung über das Staatsvermögen bedarf der Senat, wie unten S. 39 f. näher zu erörtern sein wird, grundsätzlich der Zustimmung der Bürgerschaft bzw. des Bürgerausschusses. Durch das Budget wird indes alljährlich eine

*) Über die Ausübung dieses Rechtes hat er durch die Bekanntmachung, betreffend die Strafbefristungen und Begnadigungen, vom 6. August 1879 allgemeine Anordnungen getroffen, aus denen hervorzuheben ist, daß über Gnadengesuche stets die Staatsanwaltschaft und, wenn die Strafe von einer Strafkammer oder dem Schwurgericht erkannt ist, auch der Vorsitzende des erkennenden Gerichts zu berichten hat, sowie daß durch ein erstes Gnadengesuch die Strafvollstreckung bis zur Entscheidung über das Gesuch gehemmt wird.

***) Z. B. durch § 85 der Bauordnung vom 25. Mai 1903.

****) Vgl. hierzu und zum folgenden für Bremen Bollmann a. a. O., S. 51 f.

bestimmte Summe zu seiner freien Verfügung gestellt, die für gemeinnützige Zwecke, für Unterstützungen, Stipendien oder dergleichen verwandt zu werden pflegt. Ferner werden im Budget Beträge für Ehrenaussgaben des Senates und für diplomatische Verhandlungen und Sendungen ausgeworfen, und nach Art. 51 Ziffer X 4 der Verfassung darf die Bürgerschaft ihre Zustimmung zu einer nach der Aufgabe des Senates erforderlich werdenden Verstärkung der zu Ehrenaussgaben sowie zur Bestreitung der Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen im Staatsbudget ausgesetzten Geldmittel nicht versagen; sie kann indessen im ersteren Falle vom Senate eine Darlegung der mit der Gesamtsumme bestrittenen Zahlungen begehren*).

Dem Senate stehen gegenüber der evangelisch-lutherischen Landeskirche außer dem jus circa sacra auch die oberbischöflichen, gegenüber den anderen Kirchen die sich aus der Kirchenhoheit ergebenden Rechte zu (vgl. hierüber und über die bestehenden gesetzlichen Beschränkungen des Senates in dieser Richtung unten S. 136 f.). Herkömmlich gebühren ihm gewisse Ehrenrechte. Seine offizielle Anrede ist „Hoher Senat“. Durch § 4 der Militärkonvention mit Preußen vom 27. Juni 1867 sind unter anderem die Ehrenrechte des Senates ausdrücklich vorbehalten worden. In der Marienkirche befindet sich für die Mitglieder des Senates ein besonderer Ratsstuhl. Dem Senate steht das Recht zu, Auszeichnungen, Titel und Medaillen**) zu verleihen; Orden gibt es dagegen nicht.

§ 6.

2. Zusammensetzung. Wahl.

Von den vierzehn Mitgliedern des Senates müssen nach Art. 5 der Verfassung acht dem Gelehrtenstande angehören, und unter ihnen wenigstens sechs Rechtsgelehrte sein; die übrigen sechs Mitglieder dürfen dem Gelehrtenstande nicht

*) Über die Behandlung der Abrechnungen über die Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen vgl. Art. 51 X 4 a. E.

**) Z. B. die Ehrendenkmünze für Treue im Dienste, und die höchste Auszeichnung, die Medaille „bene merenti“ in Gold.

angehören; unter ihnen müssen sich mindestens fünf Kaufleute befinden. Abgesehen von diesen Beschränkungen ist wählbar jeder zum Mitgliede der Bürgerschaft wählbare Bürger des lübeckischen Freistaates, wenn er das dreißigste Lebensjahr vollendet hat. Ausgeschlossen ist indes derjenige, dessen Vater, Sohn, Vollbruder, Halbbruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder offener Handelsgesellschafter bereits Mitglied des Senates ist.

Die Vorschriften über das Verfahren bei der Wahl eines Senatsmitgliedes verfolgen das Ziel, dem Senate und der Bürgerschaft tunlichst den gleichen Einfluß auf die Wahl zu sichern. Die Folge hiervon ist, daß sie ebenso wie in Bremen und Hamburg ziemlich verwickelt sind. Sie finden sich in Art. 7 der Verfassung, der in zehn Paragraphen die einzelnen Abschnitte des Verfahrens angibt.

Wenn zur Wahl eines Mitgliedes des Senates zu schreiten ist, ruft der Senat*) die Bürgerschaft zusammen, und die Bürgerschaft wählt ebensoviel Wahlbürger, wie Senatoren an der Wahl teilnehmen. Die Mitglieder des Senates und die Wahlbürger treten zu einer Wahlversammlung zusammen. Nachdem alle Teilnehmer dieser Versammlung vereidigt sind, werden durch das Los drei aus je zwei Mitgliedern des Senates und je zwei Wahlbürgern bestehende Wahlkammern gebildet, in der Art, daß zuerst unter die Mitglieder des Senates, mit Ausnahme des den Vorsitz führenden Bürgermeisters, und hierauf unter die Wahlbürger Lose ausgeteilt werden, von denen jedesmal zwei mit der Nummer I, zwei mit der Nummer II, zwei mit der Nummer III bezeichnet, die übrigen aber unbezeichnet sind. Diejenigen Anwesenden, die die Nummern I, II und III erhalten haben, bilden die drei Wahlkammern, von denen sich jede in ein besonderes Wahlzimmer begibt.

In jeder der Wahlkammern führt das seinem Amte nach älteste Mitglied des Senates den Vorsitz. Die Wahlhandlung

*) Der einzige Fall, in dem die Bürgerschaft auf Berufung nicht durch den Wortführer, sondern durch den Senat zusammentritt; vgl. unten S. 34 und Bruns, Verfassungsgeschichte des Lübeckischen Freistaates 1848—1898, S. 75.

wird damit eröffnet, daß die Mitglieder der Wahlkammer einzeln diejenigen Bürger nennen, die sie zur Besetzung des erledigten Amtes für vorzugsweise geeignet halten, wobei in keiner Wahlkammer ein in ihr selbst sitzender Wahlbürger, wohl aber ein Mitglied der andern Kammern genannt werden darf. Nachdem eine freie Aussprache stattgefunden hat, wird zur Wahl des von der Kammer Vorzuschlagenden geschritten. Sind wenigstens drei Stimmen für eine und dieselbe Person abgegeben, so ist diese von der Wahlkammer vorzuschlagen. Verteilen sich dagegen die abgegebenen Stimmen auf drei oder vier Personen, und wird auch bei wiederholter Abstimmung die zum Vorschlag erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, so wird durch das Los aus der Mitte der Wahlkammer ein Obmann bestimmt zum Zwecke der Entscheidung darüber, welche von den Personen, die nur eine Stimme erhalten haben, von der Wahlliste zu streichen ist, worauf über die auf ihr verbleibenden Personen von neuem abgestimmt wird. Ergibt sich Stimmengleichheit in bezug auf zwei Personen, und ist diese durch wiederholte Abstimmung nicht zu beseitigen, so wird ebenfalls aus der Mitte der Wahlkammer ein Obmann ausgelost, der in diesem Falle zu entscheiden hat, wer von den in Frage stehenden zwei Personen durch die Wahlkammer vorzuschlagen ist.

Nachdem alle drei Wahlkammern ihr Geschäft beendet haben, kehren sie wieder in den Ratssal zurück, und der Vorsitzende jeder Wahlkammer nennt den von ihr Vorgeschlagenen. Haben sämtliche Wahlkammern dieselbe Person vorgeschlagen, so erklärt der Bürgermeister sie sofort für gewählt. Sind aber zwei oder drei verschiedene Personen vorgeschlagen, so ist durch die Wahlversammlung einer der Vorgeschlagenen nach unbedingter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel zu wählen, und zwar ohne daß eine weitere Besprechung über die in Vorschlag gebrachten Personen stattfindet. Wenn unter drei Vorgeschlagenen die Stimmen sich so verteilen, daß keiner von ihnen die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält, so findet unter Weglassung desjenigen, auf den die wenigsten Stimmen gefallen sind, eine Stichwahl statt. Sollten indes alle drei Vorgeschlagenen oder zwei von ihnen neben dem dritten die

gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird zunächst versucht, die Stimmengleichheit durch Wiederholung der Abstimmung zu beseitigen; mißlingt dies, so werden aus sämtlichen Teilnehmern an der Wahlhandlung fünf Obmänner ausgelost, die in ein besonderes Zimmer treten und dort nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, wer von den Vorgeschlagenen, auf die die gleiche Stimmenzahl gefallen ist, von der Wahlliste wegzulassen ist, worauf über die auf ihr verbleibenden Personen von neuem abgestimmt wird. Ergibt sich Stimmengleichheit für zwei auf der Wahlliste verbliebene Personen und ist auch diese Stimmengleichheit durch nochmalige Abstimmung nicht zu beseitigen, so werden ebenfalls fünf Obmänner gewählt, die sich nach Stimmenmehrheit über einen der beiden Vorgeschlagenen zu einigen haben. Der von ihnen Genannte wird darauf durch den Bürgermeister für gewählt erklärt.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Jede im Senate erledigte Stelle muß innerhalb vier Wochen wieder besetzt werden. Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so sind die Wahlen an verschiedenen Tagen vorzunehmen. Bei jeder Wahl ist das oben geschilderte Verfahren von neuem einzuleiten. In der nächsten nach der Wahl stattfindenden Versammlung des Senates wird das neu erwählte Mitglied in Gegenwart des Bürgerausschusses feierlich eingeführt und vereidigt.

§ 7.

3. Stellung der Senatsmitglieder.

Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich, sind aber berechtigt, jederzeit aus dem Senate auszutreten. Sie beziehen während ihrer Amtsführung die durch das Gesetz festgestellten Honorare (zurzeit Mk. 14000 für die aus dem Gelehrtenstande erwählten, Mk. 6000 für die übrigen, Mk. 2400 Entschädigung für Ehrenaussagen für den Bürgermeister). Die aus dem Gelehrtenstande erwählten Senatoren dürfen kein Gewerbe betreiben, auch ohne vorgängige Genehmigung des Senates kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit denen eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, übernehmen. Die Genehmigung ist für diese

Mitglieder des Senates auch für den Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich, und darf nicht erteilt werden, wenn mit der Stellung mittelbar oder unmittelbar eine Vergütung verbunden ist. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Über die Versetzung der Mitglieder des Senates in den Ruhestand und das Austreten aus dem Senate treffen gemäß Art. 11 der Verfassung besondere Gesetze, jetzt vom 7. April 1875, Bestimmung.

Nach dem einen kann ein Mitglied des Senates, das durch eingetretene geistige oder körperliche Schwäche an der ferneren gehörigen Führung seiner Amtsgeschäfte verhindert wird, durch Beschluß des Senates unter Beziehung eines Ruhegehaltes, das sich nach der Dauer der Mitgliedschaft im Senate richtet und von $\frac{4}{8}$ bis auf $\frac{8}{8}$ des Honorars steigt, sowohl auf eigenen Antrag als auf Veranlassung des Senates in den Ruhestand versetzt werden. In beiden Fällen hat dem Beschlusse eine kommissarische Prüfung unter Rücksprache mit dem Beteiligten voranzugehen. Erachtet letzterer sich durch den Beschluß des Senates für verletzt, so steht es ihm frei, die Sache zur kommissarischen Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu verstellen. Die Versorgung der Hinterbliebenen eines Senatsmitgliedes erfolgt durch eine der alleinigen Verwaltung des Senates unterstehende Senatswitwenkasse, zu der die Senatoren Beiträge leisten.

Zum Austreten aus dem Senate verpflichten dieselben Gründe, aus denen nach der Verfassung das Recht zur Teilnahme an den Wahlen zur Bürgerschaft verloren geht (siehe unten S. 29). Ferner ist zum Austritt verpflichtet ein Senator, der die Mutter oder die Tochter eines anderen Senators heiratet oder als offener Handelsgesellschafter in das Geschäft eines anderen Senatsmitgliedes eintritt. Zum Austreten aus dem Senate kann genötigt werden, wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senates obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, wer sich eine gröbliche Überschreitung seiner Amtsbefugnisse zuschulden kommen läßt, wer der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwiderhandelt und wer die dem Senate und seiner Stellung schuldige Ach-

tung gröblich verletzt. Überzeugt sich der Senat nach angestellter Prüfung und Anhörung des Beteiligten, daß dessen Austritt in Gemäßheit dieser Vorschriften geboten ist, so eröffnet er ihm seinen dahingehenden Beschluß. Weigert der Beteiligte sich, diesem Ausspruche Folge zu leisten, so verweist der Senat die Sache zur gerichtlichen Entscheidung*).

Die Tätigkeit der Senatoren teilt sich in diejenige, die sie als Mitglieder des Senates in diesem selbst ausüben, und in die ihnen als Vorsitzenden oder Mitgliedern der einzelnen Behörden obliegende. Ihre Stellung zum Senate in dieser letzteren Eigenschaft ist rechtlich dieselbe wie die der Behörden selbst (siehe oben S. 16). Im Senate kommt allen Mitgliedern in allen Angelegenheiten das gleiche Stimmrecht zu. Doch haben sich nach § 12 Abs. 5 der vom Senate festgestellten Geschäftsordnung (jetzt vom 8. Juni 1906) bei Beschlüssen über Anträge auf Abänderung oder Erlaß von Verfügungen, die von Behörden, in denen Senatsmitglieder den Vorsitz führen, getroffen oder unterlassen sind, die betreffenden Senatsmitglieder der Abstimmung zu enthalten.

Die Stellung der Senatsmitglieder wird von der Verfassung und anderen Gesetzen als „Amt“ bezeichnet; sie sind indes Beamte nur im allgemeinen staatsrechtlichen Sinne**), nicht in dem des lübeckischen Beamtenrechts. Insbesondere findet das Beamtengesetz auf sie keine Anwendung. Die Stellung eines Vorgesetzten gegenüber den Senatoren kommt nur dem Senate in seiner Gesamtheit, nicht etwa dem Bürgermeister zu.

§ 8.

4. Vorsitz. Verteilung und Erledigung der Geschäfte.

Der Senat wählt aus seiner Mitte alle zwei Jahre für die nächsten zwei Jahre einen Vorsitzenden, der während dieser seiner Amtsführung den Titel Bürgermeister führt, und zwar durch geheime Abstimmung nach unbedingter Stimmen-

*) An welches Gericht, ist in dem vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen und seitdem nicht geänderten Gesetze nicht bestimmt.

**) Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht 1907, S. 93 ff.

mehrheit. Der vom Vorsitz Abtretende kann nicht sofort wieder gewählt werden. Wenn indes der Vorsitzende während seiner Amtsführung aus dem Senate ausscheidet, so wird sein Nachfolger nur für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen gewählt und verliert durch diese Wahl seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht. Eine gesetzliche Beschränkung der Wählbarkeit auf Rechtsgelehrte besteht nicht. In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch dasjenige Mitglied des Senates vertreten, das zunächst vor ihm den Vorsitz im Senate gehabt hat; ist kein Mitglied des Senates vorhanden, das bereits den Vorsitz geführt hat, so wählt der Senat für die Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters einen Vertreter in der für die Wahl des Vorsitzenden vorgeschriebenen Weise.

Der Bürgermeister hat, wie schon erwähnt, nicht die Stellung eines Vorgesetzten gegenüber den anderen Senatoren; er ist vielmehr *primus inter pares*; nur gibt, wenn bei einer Abstimmung im Senate Stimmgleichheit besteht und auch durch eine nochmalige Abstimmung nicht beseitigt wird, seine Stimme den Ausschlag (§ 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Senat). Seine Aufgaben bestehen in der Vertretung nach außen, dem Vorsitz im Senate und der Leitung seiner Geschäfte. Dem Bürgermeister kommt das Prädikat „Magnifizenz“ zu; amtliche Schreiben des Senates zeichnet er als „Präsident des Senates“ *).

In bezug auf die Behandlung der Geschäfte enthält die

*) Der Senat bedient sich der Form von Schreiben nur im Geschäftsverkehr mit auswärtigen Behörden usw. Seine Entscheidungen an Privatpersonen und lübeckische Behörden gibt er durch „Dekrete“ ab, die die Entscheidung in Beschlusform enthalten und mit der Formel: „Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am“ und der Unterschrift eines Senatssekretärs (siehe unten S. 25 f.) schließen. Im internen Geschäftsverkehr wird auch die Form eines Auszuges aus dem Senatsprotokoll gebraucht. Die Anträge des Senates an die Bürgerschaft oder den Bürgerausschuß heißen „Propositionsdekrete“; auch sie schließen mit der eben erwähnten Formel und tragen die Unterschrift eines Senatssekretärs.

Verfassung nur Vorschriften über deren Verteilung. Nach Art. 16 findet die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Senates (die Ratssetzung) alle zwei Jahre im Anfange des Monats Dezember statt; sie tritt mit dem Anfang des nächsten Jahres in Kraft. Es steht jedoch dem Senate frei, bei außerordentlichen Veranlassungen auch in der Zwischenzeit Änderungen in der Verteilung der Geschäfte vorzunehmen; dies geschieht regelmäßig beim Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Senat. Die Ratssetzung beginnt mit der Wahl des Bürgermeisters für die kommenden zwei Jahre. Sodann treten der den Vorsitz führende Bürgermeister, der zu seinem Amtsnachfolger Gewählte und drei vom Senate mit unbedingter Stimmenmehrheit gewählte Senatoren zusammen und bestimmen, nötigenfalls nach Stimmenmehrheit, die Verteilung der Geschäfte und den Vorsitz in den einzelnen Behörden, worauf die Ratssetzung in der nächsten Versammlung des Senates verlesen und sofort öffentlich bekannt gemacht wird. Im übrigen wird die Geschäftsbehandlung durch eine vom Senate, zuletzt am 8. Juni 1906, festgestellte Geschäftsordnung und durch das Herkommen geregelt. Danach versammelt sich der Senat regelmäßig Mittwochs und Sonnabends, gewöhnlich um 12 Uhr mittags. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der es erbeten ist, kann selbst jedoch jederzeit das Wort nehmen. Er leitet die Abstimmung und verkündet deren Ergebnis; dabei ist zu bemerken, daß die Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern des Senates nicht vorgeschrieben ist. Der Vorsitzende pflegt über den größten Teil der Verhandlungsgegenstände selbst zu referieren; doch steht ihm das Recht zu, Referenten zu bestellen. Bei den Verhandlungen im Senate hat ein Senator abzutreten, wenn Privatverhältnisse oder Wahlen in Frage stehen, bei denen er oder seine Angehörigen beteiligt sind. Der Abstimmung hat er sich außer in dem oben S. 22 erwähnten Falle zu enthalten bei Beschlüssen in Angelegenheiten von Anstalten, Vereinen oder Körperschaften, deren Vorstand er in nicht amtlicher Eigenschaft angehört, und bei Beschlüssen in Angelegenheiten einer Aktiengesellschaft, deren Vorstand oder Aufsichtsrat er angehört, aber

nur, wenn bei dem Beschlusse das Interesse des Staates dem der Gesellschaft widerstreitet.

Die laufenden Geschäfte außerhalb der Sitzungen erledigt der Bürgermeister. Alle Eingänge für den Senat sind ihm vorzulegen. Er entscheidet darüber, ob sie kurzer Hand zu den Akten genommen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung bzw. zur Äußerung überwiesen oder ob sie dem Senate zur Kenntnisnahme oder Beschlußfassung vorgelegt werden sollen. Das erstere bildet die Regel bei den Angelegenheiten von geringerer Wichtigkeit und bei denen, über die noch die Erklärung einer Behörde eingeholt werden muß. Vorlagen von besonderer Wichtigkeit, insbesondere Gesetzentwürfe, werden vor der Verhandlung im Senate gedruckt und seinen Mitgliedern zugestellt. In eiligen, unaufschiebbaren Sachen verfügt der Vorsitzende, soweit tunlich nach Rücksprache mit seinem Stellvertreter; jedoch muß er von der getroffenen Verfügung dem Senate in dessen nächster Versammlung Anzeige machen.

Der Senat erledigt seine Geschäfte durchweg im Plenum, nicht in Abteilungen oder Kommissionen. Zwar werden bei der Ratssetzung eine Reihe von ständigen Kommissionen gebildet (z. B. die Kommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten, die Kommission für Handel und Schiffahrt, die Zollkommission, die Militärkommission, die Justizkommission, die Beamtenkommission), keine von ihnen erledigt aber kraft allgemeiner Delegation Geschäfte, die an sich dem Senate obliegen; vielmehr haben sie teils ihren eigenen Geschäftskreis, innerhalb dessen sie selbständig aus eigener Zuständigkeit heraus entscheiden, teils üben sie nur eine vorbereitende und begutachtende Tätigkeit aus oder vermitteln den amtlichen Verkehr zwischen dem Senate einerseits und Behörden oder anderen Stellen andererseits.

Dem Senate stehen als Hilfsarbeiter drei Senatssekretäre zur Seite. Sie sind höhere Verwaltungsbeamte und Beamte im Sinne des Beamtengesetzes. Ihre Geschäfte umfassen die Protokollführung im Senate, die Abfassung und Ausfertigung der Beschlüsse, Schreiben und Bekanntmachungen des Senates, ferner die Bearbeitung von Entwürfen zu Gesetzen, Verordnungen und Ordnungen sowie Berichterstattungen. Sie haben

an den Sitzungen des Senates teilzunehmen, in denen ihnen, ebenso wie in den Kommissionen des Senates und den Behörden, denen sie beigeordnet sind*), beratende Stimme zusteht. Sie können indes durch Beschluß des Senates einer Kommission auch als vollberechtigte Mitglieder beigeordnet werden und haben dann in ihr ebenso wie die übrigen Mitglieder entscheidende Stimme. Den Senatssekretären ist unter Oberaufsicht des Bürgermeisters die Senatskanzlei mit ihren Beamten und Hilfsarbeitern unterstellt.

Die Aufsicht über das Staatsarchiv ist unter der Oberaufsicht eines Senatsmitgliedes, des Direktors des Archivs, einem Archivar übertragen. Er hat in Verhinderungsfällen die Senatssekretäre zu vertreten, ebenso wie diese zu seiner Vertretung verpflichtet sind.

Zweites Kapitel. Die Bürgerschaft.

Vorbemerkung.

Die Bürgerschaft ist gemäß Art. 4 der Verfassung dasjenige Organ des Staates, dem gemeinschaftlich mit dem Senate die Staatsgewalt zusteht. Ihr gebührt indes eine Mitwirkung bei der Leitung der Staatsangelegenheiten nur, soweit dies in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 18). Ihre Mitglieder vertreten nicht ihre Wähler oder den Wahlbezirk, in dem sie gewählt sind, sondern die Gesamtheit aller Staatsangehörigen; sie sind von keinerlei Weisung abhängig, haben vielmehr lediglich ihrer Überzeugung von dem, was das Wohl des Staates fordert, zu folgen (Art. 25 der Verf.).

Die Bürgerschaft besteht aus hundertundzwanzig Mitgliedern (Vertretern). Sie übt ihre Tätigkeit teils in ihrer Gesamtheit, teils durch einen Ausschuß aus (Art. 19).

*) Durch Rat und Bürgerschluß vom 26. März 1900 ist der Senat allgemein ermächtigt worden, den Behörden Senatssekretäre mit beratender Stimme beizuordnen. In der Regel geschieht dies bei der Baudeputation, der Oberschulbehörde und der Zentralarmendeputation.

I. Die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit.

§ 9.

1. Das Wahlrecht.

Die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit geht aus direkten Wahlen von Bewohnern des gesamten Staatsgebietes hervor. Seit der Verfassung vom 30. Dezember 1848 (siehe oben S. 5) galt der Grundsatz des allgemeinen gleichen Wahlrechts für alle Bürger. Als man aber 1902 zum Zwecke der Vermehrung der Zahl der Bürger den Erwerb des Bürgerrechts durch Beseitigung der nach dem Gesetze vom 28. November 1870 zu entrichtenden Gebühr und des Stempels erleichterte, wurde zugleich die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl beschränkt auf diejenigen Bürger, die während der letzten fünf Jahre vor der Wahl in Lübeck ein jährliches Einkommen von mehr als 1200 Mk. versteuert hatten; nur denjenigen, die bis zum 1. Dezember 1902 das Bürgerrecht erworben hatten und nach den bis dahin geltenden Bestimmungen wahlberechtigt waren, sollte dies Recht auch beim Fehlen jener Voraussetzung erhalten bleiben (Gesetze vom 15. Dezember 1902). Waren danach auch schon nichtwahlberechtigte und wahlberechtigte Bürger (letztere wieder nach zwei Gruppen) zu unterscheiden, so blieb doch das Wahlrecht einstweilen gleich. Bald erkannte man indes, daß durch die Einführung des Zensus von 1200 Mk. die Gefahr eines Überhandnehmens der Zahl der Vertreter der minderbemittelten, meist zu den Anhängern der Sozialdemokratie gehörenden Schichten der Bevölkerung nicht beseitigt war. Durch Rat und Bürgerschluß vom 21. März 1904 wurde deshalb eine gemeinsame Kommission des Senates und der Bürgerschaft eingesetzt, mit dem Auftrage, die Wirkungen der am 15. Dezember 1902 beschlossenen Verfassungsänderung und des am gleichen Tage erlassenen Gesetzes, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend, u. w. d. a.*) zu prüfen und gegebenen Falles Abänderungsvorschläge zu machen. Die Kommission erstattete

*) In Lübeck übliche Abkürzung für: „und was dem anhängt“, d. h. „damit zusammenhängt“.

am 4. Februar 1905 Bericht. Sie wies die Größe der erwähnten Gefahr nach und empfahl in ihrer Mehrheit, unter Beseitigung des Zensus Wählerklassen einzuführen, von denen die erste, diejenigen Bürger umfassend, die 2000 Mk. und mehr versteuerten, 105, und die zweite, alle übrigen wahlberechtigten Bürger umfassend, 15 Vertreter wählen sollte; zugleich wurde vorgeschlagen, auch zum Erwerb des Bürgerrechts nur diejenigen zuzulassen, die seit mindestens 5 Jahren in Lübeck Einkommensteuer gezahlt hätten. Diese Vorschläge wurden mit Änderungen nicht grundsätzlicher Art Gesetz; die dementsprechend abgeänderte Verfassung und die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb des Staatsbürgerrechts wurden unter dem 9. August 1905 bzw. dem 19. Februar 1906 bekannt gemacht. Durch Gesetz vom 9. August 1905 wurde außerdem die oben erwähnte Übergangsbestimmung über das Wahlrecht der vor dem 1. Dezember 1902 wahlberechtigt gewordenen Bürger aufgehoben. Zugleich wurden durch besonderes Gesetz Bestimmungen über die Überleitung zu den abgeänderten Vorschriften der Verfassung getroffen, nachdem schon vorher durch Gesetz vom 20. März 1905, betreffend die Ergänzungswahlen zur Bürgerschaft im Jahre 1905, die Wahl vom Juli auf den November verlegt und die Dauer der Mandate der ausscheidenden Vertreter bis zur ersten Versammlung nach den Neuwahlen verlängert war. Auch wurde unter dem 9. August 1905 ein neues Gesetz, das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft betreffend, erlassen. Einige Zweifel in der Auslegung der neuen Bestimmungen veranlaßten eine nochmalige Revision der betreffenden Artikel der Verfassung und des Gesetzes über das Staatsbürgerrecht, die durch Beschlüsse vom 17. und 31. Juli 1907 beendet wurde. Zugleich wurde die am 9. August 1905 beseitigte Übergangsbestimmung vom 15. Dezember 1902 im wesentlichen wiederhergestellt. Durch Rat- und Bürgerbeschluß vom 30. September 1907 wurde der Senat ermächtigt, die Verfassung und das Gesetz, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend, in der danach geltenden Fassung neu zu veröffentlichen. Dies ist unter dem 2. Oktober 1907 geschehen. Jetzt gilt für die Wahl der Vertreter und das bei ihr zu beobachtende Verfahren folgendes:

Zur Teilnahme an der Wahl ist nach Art. 20 der Verf. jeder Bürger (hierüber siehe oben S. 10 ff.) berechtigt, der das 25. Lebensjahr vollendet, seit Beginn des vierten der Wahl vorangehenden Steuerjahres dauernd seinen Wohnsitz im lübeckischen Staatsgebiet gehabt und während dieser Zeit alljährlich mindestens so viel an Einkommensteuer gezahlt hat, als für ein Einkommen in Höhe des niedrigsten steuerpflichtigen Betrages (zurzeit sind Einkommen bis 600 Mk. steuerfrei) von ihm zu entrichten war. Steuerbeträge, von deren Zahlung der Steuerpflichtige aus einem gesetzlichen Grunde befreit war, werden als gezahlt angesehen. Im Jahre der Wahl muß dem Erfordernis der Einkommensteuerzahlung für die Zeit bis zum 30. Juni entsprochen sein*). Die in Lübeck wohnhaften Ehrenbürger (siehe oben S. 14) sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 20 nicht vorliegen. Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind nach Art. 21:

1. diejenigen, welche unter Vormundschaft stehen;
2. diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis nach Beendigung des Verfahrens;
3. diejenigen, über deren Vermögen während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Wahl das Konkursverfahren wegen mangelnder Masse entweder nicht eröffnet oder eingestellt ist;
4. diejenigen, welche während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Wahl den Offenbarungseid (Zivilprozeßordnung § 807) geleistet oder sich darauf berufen haben;
5. diejenigen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen haben.

Diejenigen Bürger, die bis zum 15. Dezember 1902 das Bürgerrecht erworben haben und nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen an der Wahl der Vertreter teilzunehmen berechtigt waren, behalten dies Recht, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 20 nicht vorliegen; jedoch finden

*) Art. 20 Abs. 3 Satz 2 der Verf. enthält noch eine entsprechende Vorschrift für außerordentliche Ersatzwahlen.

die Bestimmungen des Art. 21 auch auf diese Bürger Anwendung.

Von größerer praktischer Bedeutung als die Beschränkung der wahlberechtigten Bürger auf diejenigen, die Einkommensteuer gezahlt haben, ist ihre Einteilung in verschiedene Klassen, die ein erhebliches Übergewicht der höher besteuerten Bevölkerungsschichten in der Bürgerschaft gewährleistet. Die Wahlen zur Bürgerschaft werden nämlich nach Art. 22 in Abteilungen der Wähler vollzogen, und es werden für die Stadt und die Vorstädte einerseits und das Städtchen Travemünde und das Landgebiet andererseits je zwei Abteilungen gebildet, die fortlaufend mit den Ziffern I, II, III und IV bezeichnet werden. Die Abteilungen I und III umfassen die besitzenden Klassen, die Abteilungen II und IV die übrigen Wähler. Es gehören nämlich zur

Abteilung I diejenigen Bürger, die in der Stadt oder in den Vorstädten wohnen und in den letzten drei Steuerjahren vor der Wahl mindestens so viel an Einkommensteuer gezahlt haben, als von ihnen für ein Einkommen von 2100 Mk. während jener Jahre insgesamt zu zahlen war, sowie die lübeckischen Ehrenbürger, die in der Stadt oder in den Vorstädten wohnen;

Abteilung II alle übrigen in der Stadt oder in den Vorstädten wohnenden wahlberechtigten Bürger;

Abteilung III diejenigen Bürger, die in Travemünde oder im Landgebiet wohnen und entweder einen Landbesitz von mindestens 3 ha für eigene Rechnung bewirtschaften oder in den letzten drei Steuerjahren vor der Wahl mindestens so viel an Einkommensteuer gezahlt haben, als von ihnen für ein Einkommen von 2100 Mk. während jener Jahre insgesamt zu zahlen war, sowie die in Travemünde oder im Landgebiet wohnenden lübeckischen Ehrenbürger;

Abteilung IV alle übrigen in Travemünde oder im Landgebiet wohnenden wahlberechtigten Bürger.

Bei der Feststellung der Zugehörigkeit der Wähler zu den Abteilungen I und III werden Steuerbeträge, von deren Zahlung der Steuerpflichtige aus einem gesetzlichen Grunde befreit war, als gezahlt angesehen. Es wählen

die Abteilung I 90, die Abteilung II 12,
 „ „ III 15, „ „ IV 3,
 somit die wohnhabenden Bürger 105, die übrigen 15 Vertreter.
 Eine Folge dieser Regelung ist natürlich, daß es bei dem
 Überwiegen der Anhänger der Sozialdemokratie unter den
 Bürgern der II. Klasse künftig den Angehörigen einer an-
 deren Partei schwer möglich sein wird, ein Mandat in dieser
 Klasse zu erringen. Auf der anderen Seite ist kaum an-
 zunehmen, daß die Sozialdemokraten in der I. und III. Ab-
 teilung bald eine größere Anzahl von Sitzen einnehmen werden.

Die Wahlen der Vertreter werden in Bezirken vorgenommen,
 und zwar die der Abteilungen I und II (Stadt und Vorstädte)
 in vier, die der Abteilung III in sechs, die der Abteilung IV
 in drei *). Die Bedeutung der Zugehörigkeit zu einem Wahl-
 bezirk liegt für den einzelnen Wähler darin, daß er sein Wahl-
 recht nur in demjenigen Wahlbezirk ausüben kann, in dem
 er seine regelmäßige Wohnung hat; dagegen vertritt der Ge-
 wählte nicht etwa einen bestimmten Bezirk (siehe oben S. 26),
 auch ist die Wählbarkeit in einem Bezirk — ebenso in einer
 Abteilung — nicht durch das Wohnen in dem Bezirk — bzw.
 die Zugehörigkeit zu der Abteilung — bedingt.

§ 10.

2. Wählbarkeit. Stellung der Gewählten.

Gewählt werden kann, wer an der Wahl der Vertreter
 teilzunehmen berechtigt ist; ausgeschlossen sind nach der
 Verfassung die Mitglieder des Senates **), nach dem Herkommen
 auch die Senatssekretäre; Beschränkungen in bezug auf andere

*) Die Verfassung bestimmt jetzt zahlenmäßig, wie viel
 Vertreter jeder Abteilung in den einzelnen Bezirken zu wählen
 sind, vor der Revision von 1905 schrieb Art. 24 vor, daß die
 Zahl der in jedem Wahlbezirk zu ernennenden Vertreter sich
 nach dem Verhältnis der Bevölkerung des Bezirkes zu der
 des Staates richten sollte; die sich danach ergebende Zahl
 sollte durch eine vom Senate nach dem Ergebnisse der je-
 weiligen letzten Volkszählung zu erlassende Verordnung be-
 stimmt werden.

**) Sie sind indes aktiv wahlberechtigt; anders in Bremen
 (Bollmann a. a. O., S. 56).

Beamte bestehen nicht. Niemand ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, auch ist der Austritt aus der Bürgerschaft jederzeit und ohne Angabe von Gründen gestattet. Ein Vertreter ist verpflichtet, aus der Bürgerschaft auszutreten, wenn er seinen Wohnsitz im lübeckischen Staatsgebiete aufgibt oder wenn er durch Stellung unter Vormundschaft, Eröffnung des Konkurses, Leistung des Offenbarungseides, Bezug von Armenunterstützung oder Wahl zum Mitgliede des Senates das Recht, gewählt zu werden, verloren haben würde. Darüber, ob ein Vertreter seine Wählbarkeit verloren hat, entscheiden nach Art. 26 Abs. 4 in der Fassung vom 9. August 1905 die vereinigten Geschäftsvorstände der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses. Die Mitglieder der Bürgerschaft beziehen grundsätzlich keine Entschädigung für ihre Tätigkeit als solche. Als aber am 8. Mai 1905 die Bürgerschaft den Senat um seine Zustimmung dazu ersuchte, die Bürgerschaftssitzungen versuchsweise bis Ende 1906 auf abends 6 Uhr zu verlegen, beschloß sie zugleich, wenn Bürgerschaftsmitglieder, die ihren regelmäßigen Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes hätten, nach den Abendsitzungen hier übernachteten, ihnen ihre Auslagen mit je 6 Mk. zu ersetzen. Der Senat erklärte sich in seinem Dekrete vom 13. Mai 1905 bereit, dem Ersuchen zu entsprechen, und fügte hinzu, daß er gegen den Beschluß der Bürgerschaft über die Entschädigung ihrer Mitglieder nichts zu erinnern finde; eines Rat- und Bürgerschlusses hierüber werde es indes nicht bedürfen, vielmehr sei der Geschäftsvorstand für befugt zu erachten, diese Auslagen aus den etatsmäßigen Mitteln der Bürgerschaft zu bestreiten. Am 16. September 1907 hat die Bürgerschaft beschlossen, die Vergütung für das Übernachten auf 8 Mk. zu erhöhen und denjenigen ländlichen Vertretern, die noch abends die Rückreise antreten, die Auslagen, jedoch nicht mehr als 8 Mk., zu vergüten.

§ 11.

3. Die Wahlen.

Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt; scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so findet eine Ersatzwahl nur für den Rest seiner Amtszeit statt. Mit dem ersten Montag

im Dezember*) jedes zweiten Jahres scheiden diejenigen Vertreter aus, die sechs Jahre vorher, sowie diejenigen, die für den Rest der Amtszeit von solchen Vertretern gewählt sind. Die Wahlen finden regelmäßig alle zwei Jahre statt. Für während ihrer Amtsdauer ausgeschiedene Mitglieder der Bürgerschaft werden nicht sofort Ersatzmänner gewählt, vielmehr schreibt Art. 27 Abs. 3 Satz 2 nur vor, daß, sobald die Zahl der vorhandenen Vertreter auf 108 gesunken ist, die Ersatzwahl für die vorzeitig Ausgeschiedenen ohne Verzug vorgenommen werden muß, sofern nicht innerhalb der nächsten sechs Monate die regelmäßigen Wahlen bevorstehen. — Ausgeschiedene Vertreter können sofort wieder gewählt werden.

In den einzelnen Abteilungen der Wahlbezirke werden alle zu wählenden Vertreter in einem Wahlgange gewählt. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sind in einer Abteilung oder einem Bezirke Vertreter auf Wahlzeiten von verschiedener Dauer zu wählen, so gelten diejenigen, auf welche sich die höchsten Stimmenzahlen vereinigt haben, für die längsten und die übrigen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl je für die kürzeren Wahlzeiten als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wer in mehreren Bezirken oder Abteilungen gewählt ist, gilt da als gewählt, wo er die meisten Stimmen erhalten hat.

Die ordentlichen Wahlen zur Bürgerschaft finden jetzt in den ersten zwanzig Tagen des November statt. Sie erfolgen gleichzeitig an einem Tage in allen Bezirken und Abteilungen des Städtchens Travemünde und des Landgebietes und an einem späteren Tage gleichzeitig in allen Bezirken und Abteilungen der Stadt und der Vorstädte. Die Tage der Wahl werden im September vom Bürgerausschusse bestimmt. Die Gewählten treten am ersten Montag im Dezember in die Bürgerschaft ein. Die Wahlhandlung wird durch einen Wahlvorstand geleitet; der Vorsitzende des Vorstandes, der Mitglied

*) Zurzeit gelten indes noch die Vorschriften des Gesetzes vom 9. August 1905, betreffend Übergangsbestimmungen in Anlaß der Abänderung der Art. 20 ff. der Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck vom 5. April 1875, die hier unerörtert bleiben müssen.

der Bürgerschaft sein muß, wird vom Bürgerausschuß bestimmt. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Gesamtergebnis der Wahl und die Wählbarkeit der Vertreter ist alsbald durch die vereinigten Geschäftsvorstände*) der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses festzustellen, worauf das Verzeichnis der gewählten Vertreter, nach Bezirken und Abteilungen geordnet, bekannt zu machen und dem Senate mitzuteilen ist; den Gewählten ist die Wahl schriftlich anzuzeigen. Eine Prüfung der Wahlen durch die Bürgerschaft selbst findet nicht statt.

Über das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft im einzelnen trifft gemäß Art 33 der Verfassung ein besonderes Gesetz (vom 9. August 1905) Bestimmung, dessen Vorschriften hier indes unerörtert bleiben müssen. Erwähnt sei nur, daß das Wahlrecht in Person durch verdeckte, mit keinem Kennzeichen versehene Stimmzettel ausgeübt wird.

§ 12.

4. Organisation. Behandlung der Geschäfte.

In ihrer ersten Versammlung nach Beendigung der alle zwei Jahre stattfindenden Ergänzungswahlen wählt die Bürgerschaft aus ihrer Mitte einen Wortführer und zwei Stellvertreter für diesen. Der Wortführer kann nach Ablauf seiner Amtsdauer nicht sofort wieder gewählt werden. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens wird ein Nachfolger nur bis zur nächsten Erneuerung der Bürgerschaft gewählt, er verliert in diesem Falle seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht. Die Bürgerschaft wählt ferner auf je fünf Jahre einen Protokollführer, der nicht ein Mitglied der Bürgerschaft sondern ein besoldeter Angestellter ist.

Die Bürgerschaft ist unauflöslich. Sie besitzt das Selbstversammlungsrecht und tritt auf Berufung durch den Wortführer**) zusammen. Fest bestimmte Tage sind der dritte Montag in den Monaten März, Juli und September sowie der erste Montag im Dezember. Außerdem muß die Bürgerschaft

*) Über den „Geschäftsvorstand“ vgl. B r u n s, Verfassungsgeschichte, S. 72.

**) Siehe indes oben S. 18 Anm.

berufen werden, so oft der Senat es für erforderlich erachtet oder der Bürgerschaft es begehrt, oder wenn mindestens dreißig Mitglieder bei dem Wortführer unter Darlegung des Zweckes schriftlich darauf antragen. Über die Zeit und den Ort der Versammlungen hat der Wortführer sich mit einem durch die Ratssetzung allgemein für die Verhandlungen des Senates mit der Bürgerschaft und dem Bürgerschaftsausschuß zum Kommissar bestellten Mitgliede des Senates zu verständigen; es ist dies der sogenannte ständige Kommissar, dem die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senate einerseits und der Bürgerschaft und dem Bürgerschaftsausschuß andererseits obliegt, und der allen Verhandlungen dieser Körperschaften, soweit in ihnen überhaupt Senatskommissare zugegen sind, beiwohnt. Die Versammlungen finden im Bürgerschaftssaale des Rathauses statt, und zwar regelmäßig an Montagen und gegenwärtig meist abends 6 Uhr. Jede Versammlung ist mit Ausnahme dringlicher Fälle vom Wortführer sieben Tage vorher bekannt zu machen; spätestens drei Tage vor der Sitzung ist jedem Vertreter ein Abdruck der zur Verhandlung kommenden Anträge des Senates nebst einer gedruckten Einladung zuzustellen.

Beschlußfähig ist die Bürgerschaft, wenn mindestens die Hälfte der jeweils überhaupt vorhandenen Vertreter anwesend ist. Die Versammlungen sind in der Regel öffentlich; Ausschluß der Öffentlichkeit tritt indes ein, wenn der Senat oder die Bürgerschaft es begehrt. In den Versammlungen sind Kommissare des Senates gegenwärtig und an der Beratung teilzunehmen berechtigt. In der Regel sind bei der Verhandlung aller Vorlagen des Senates der sogenannte ständige Kommissar und je nach der Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Gegenstandes ein oder mehrere Spezialkommissare — Mitglieder des Senates, in einzelnen Fällen auch Beamte, namentlich technische — zugegen*). Die Anwesenheit von Senatskom-

*) Die regelmäßige Anwesenheit von Senatskommissaren und ihre Teilnahme an der Beratung, vor allem die Bestellung eines sogenannten ständigen Kommissars darf als eine außerordentlich glückliche Eigentümlichkeit des lübeckischen Staatsrechts bezeichnet werden, die geeignet ist, den Gang der Ver-

missaren ist nicht erforderlich, wenn es sich um Wahlen oder um Gegenstände handelt, über die die Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senates entscheiden kann.

Über die Geschäftsbehandlung enthält die Verfassung nur wenige Bestimmungen; im übrigen wird sie nach Art. 48 durch eine von der Bürgerschaft zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Die betreffenden Vorschriften bieten größtenteils kein besonderes Interesse. Hervorzuheben ist, daß nach Art. 46 Abs. 3 der Verfassung die Verhandlungen über Anträge des Senates vor allen anderen den Vorzug haben und nicht ohne Zustimmung der Kommissare des Senates durch anderweitige Geschäfte unterbrochen werden dürfen. Dementsprechend bestimmt § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung, daß Mitteilungen und Anträge des Senates auf der vom Wortführer bekannt zu machenden Tagesordnung den übrigen Verhandlungsgegenständen voranzustellen sind, und § 24, daß eine Abänderung der aufgestellten Tagesordnung, soweit sie Anträge des Senates betrifft, nur mit Zustimmung seiner Kommissare zulässig ist. Während im übrigen das Wort vom Wortführer nur nach der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt wird, hat dies gegenüber den Kommissaren des Senates bis zum Beginn der Abstimmung zu jeder Zeit zu geschehen. Die Redner sprechen von ihrem Platze aus; die Abstimmung erfolgt regelmäßig durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, durch namentlichen Aufruf nur, wenn es von mindestens zwanzig Mitgliedern der Versammlung beantragt worden ist. Bei Stimmgleichheit gilt die zur Entscheidung gestellte Frage für verneint. Auf alle Anträge des Senates muß in derselben Versammlung, in der sie gestellt sind, ein Beschluß gefaßt werden *); es steht jedoch der Bürgerschaft frei, einen Antrag

handlungen sehr zu erleichtern und zu beschleunigen, auch Mißverständnisse und Zweifel in vielen Fällen kurzer Hand zu beseitigen. Sie gewährleistet eine stete, durchaus wünschenswerte Fühlung zwischen dem Senate und der Bürgerschaft.

*) Mehrfache Lesungen kennt das lübeckische Staatsrecht nicht; einem Ersuchen auf Einführung einer zweiten Lesung hat der Senat keine Folge gegeben. Einen Ersatz für wiederholte Lesungen bildet außer der gleich zu erwähnenden Einsetzung einer Kommission die Vorberatung aller an die Bürger-

des Senates zunächst einer aus ihrer Mitte zu ernennenden Kommission zur Begutachtung zu überweisen und ihre Entscheidung bis zur Erstattung des Gutachtens auszusetzen. Eine zur Begutachtung eines Senatsantrages gewählte Kommission ist berechtigt, zur Auskunftserteilung eine Besprechung mit Kommissaren des Senates zu begehren; diese ihrerseits sind befugt, Mitteilung des Gutachtens zu verlangen, bevor über die Sache weiter verhandelt wird. Die Kommissionen haben in der Regel binnen vier Wochen von dem Zeitpunkte ihrer Wahl an gerechnet das Ergebnis ihrer Beratungen in einem dem Wortführer zustellenden Berichte der Bürgerschaft vorzulegen.

Über die Verhandlungen der Bürgerschaft wird ein Protokoll aufgenommen, das den Wortlaut der in der Versammlung behandelten Senatsanträge zu enthalten pflegt. Eine Ausfertigung ist nach Art. 49 dem Bürgermeister zuzustellen, auch ist das Protokoll, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen ist, durch den Druck zu veröffentlichen. Ebenso werden die vom Senate im Einvernehmen mit der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse, soweit nicht Gründe des Staatsinteresses deren Geheimhaltung ratsam erscheinen lassen, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht*).

schaft gelangenden Anträge des Senates durch den Bürgerausschuß (siehe unten S. 46 f.). Einen nicht amtlichen Charakter haben die sogenannten Vorversammlungen, das sind zwanglose Versammlungen von Mitgliedern der Bürgerschaft, die regelmäßig einige Tage vor den Sitzungen stattfinden, und in denen oft schon ein Einverständnis über die demnächst zu fassenden Beschlüsse erzielt wird. — Fraktionen und Fraktionssitzungen gibt es nicht.

*) Das gleiche gilt von den Protokollen des Bürgerausschusses und den vom Senate im Einvernehmen mit diesem gefaßten Beschlüssen. Die veröffentlichten gemeinsamen Beschlüsse des Senates und des Bürgerausschusses oder der Bürgerschaft — beide Rat- und Bürgerbeschlüsse genannt —, die Protokolle des Bürgerausschusses und die der Bürgerschaft, die Anträge des Senates an die letztere, die teils mit fortlaufenden Seitenzahlen, teils — die größeren Vorlagen — in besonderen, numerierten Heften gedruckt werden, die Berichte etwaiger gemeinsamer Kommissionen des Senates und der Bürgerschaft (siehe unten S. 50 f.) und die

§ 13.

5. Aufgaben und Befugnisse der Bürgerschaft.

Über die Aufgaben und die Befugnisse der Bürgerschaft läßt sich, entsprechend dem mehrfach erwähnten Grundsatz des Art. 18 der Verf. (siehe oben S. 8 und 15) nur durch die Kenntnis der einzelnen Gegenstände, in bezug auf die ihre Mitwirkung durch die Verfassung vorgesehen ist, ein Überblick gewinnen. Nach Art. 50 ist die Mitgenehmigung der Bürgerschaft erforderlich:

I. zu jeder Abänderung der Staatsverfassung*);

II. zu jedem Erwerb und jeder Veräußerung von Hoheitsrechten;

III. zur Erlassung, authentischen Auslegung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen sowie von Verordnungen in Handelssachen.

Polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze, betreffende Verordnungen**) werden dagegen, wie oben S. 16 erwähnt ist, vom Senate allein beschlossen;

IV. zur Einführung, Aufhebung und Veränderung direkter oder indirekter Steuern und Abgaben aller Art;

V. zur Gestattung der Ausübung öffentlichen Gottesdienstes seitens solcher Religionsgesellschaften, denen sie bisher noch nicht zugestanden ist***);

VI. zur Erteilung von Privilegien;

VII. zu Verfügungen, bei denen die Vorsteherschaften

Berichte von Kommissionen der Bürgerschaft oder des Bürgerausschusses bilden die „Verhandlungen des Senates mit dem Bürgerausschusse und der Bürgerschaft“, die alljährlich in einem Bande zusammengefaßt werden.

*) Zur Annahme eines Antrages auf Änderung der Verfassung bedarf es keiner qualifizierten Mehrheit; einfache Stimmenmehrheit genügt.

**) Über die Verpflichtung des Senates, bei Verkündung solcher Verordnungen stets das Gesetz zu bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt, siehe oben S. 16.

***) Vgl. unten S. 136.

von Privatstiftungen nach den bestehenden Gesetzen der Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft bedürfen*);

VIII. zur Entscheidung über die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Ausführung einer Anlage;

IX. zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche den Handel, die Schifffahrt oder einen derjenigen Gegenstände betreffen, die nach dem Gesagten der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen.

Außerdem steht der Bürgerschaft nach Art. 51 eine Mitwirkung zu:

X. bei der Verwaltung des Staatsvermögens sowie des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten. Die Grenzen dieser Mitwirkung sind indes im einzelnen bestimmt:

Grundsatz ist, daß die Verwaltung des Staatsvermögens im allgemeinen unter Leitung und Aufsicht des Senates den Behörden übertragen ist, so daß diese die regelmäßigen Verwaltungshandlungen, z. B. die Verpachtung von Ländereien, die Vermietung von Gebäuden, ohne Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft vornehmen können. Wesentliche Änderungen in den Wirkungskreisen der einzelnen Behörden dagegen und in der herkömmlichen Verwaltung und Benutzung des Staatsvermögens können ohne Zustimmung der Bürgerschaft nicht vorgenommen, namentlich können ohne sie nicht Staatsgüter neu erworben, veräußert, in Erbpacht gegeben oder verpfändet werden. Die Vorstände der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden sowie die Vorsteherschaften der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten können ohne Zustimmung der Bürgerschaft nicht zu Verfügungen ermächtigt werden, zu denen sie nach den bestehenden Gesetzen die Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft nachzusuchen verpflichtet sind**). Das Staatsbudget sowie das allgemeine Budget der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten (hierüber siehe unten S. 128) — nach der Verordnung vom 19. November 1877, das Budget der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten betreffend, auch dieses — muß alljährlich der Bürger-

*) Vgl. unten S. 131 f.

**) Vgl. hierüber unten S. 131 f.

schaft vorgelegt werden, die grundsätzlich jedem einzelnen Posten die Genehmigung versagen kann, das Budget also nicht im ganzen anzunehmen oder abzulehnen braucht; nur den bereits durch besonderen Rat- und Bürgerschluß bewilligten Einnahmen und Ausgaben darf bei dieser Gelegenheit die Genehmigung von der Bürgerschaft — ebensowenig vom Senate — einseitig versagt werden*). Alle Ausgaben aus der öffentlichen Kasse sind in der Regel durch die Mitbewilligung der Bürgerschaft bedingt; dieser Satz erleidet indes die oben S. 16 f. erwähnten tatsächlichen Einschränkungen in bezug auf die Ehrengaben des Senates und die Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen. Ohne Zustimmung der Bürgerschaft darf weder eine neue Staatsanleihe gemacht, noch der zur Tilgung der Staatsschulden festgesetzte Plan geändert werden. Über die Verwaltung eines jeden Jahres ist der Bürgerschaft der Bericht des Finanzdepartements (siehe unten S. 108 f.) und der Rechnungsrevisionsdeputation (siehe unten S. 111 f.) mitzuteilen; auch kann dem Stadtkassenverwalter (siehe unten S. 109) nur nach dem gemeinsamen Beschluß des Senates und der Bürgerschaft über seine Verwaltung in jedem Jahre Quittung erteilt werden. (Art. 51 der Verf.)

Das Schwergewicht der Tätigkeit der Bürgerschaft liegt in der Beratung und Beschlußfassung über die Anträge des Senates. Sie besitzt indes auch das Recht der Initiative. Einmal können zu jedem Senatsantrage Zusätze, Beschränkungen oder sonstige Änderungen beantragt und beschlossen werden, und sodann ist jedes Mitglied der Bürgerschaft berechtigt, Anregungen zu Anträgen der Bürgerschaft an den Senat zu geben. Einer solchen Anregung ist jedoch nur dann Folge zu geben, wenn sie dem Vorsitzenden schriftlich zugestellt ist und nach gestellter Vorfrage von mindestens zehn Mitgliedern der Versammlung untersützt wird. In diesem Falle steht dem Antragsteller die nähere Begründung seines Antrages zu, worauf über die Frage, ob der Gegenstand zu näherer Erwägung an den Bürgerausschuß verwiesen werden soll oder nicht, beraten und abgestimmt wird. Entscheidet

*) Das Nähere siehe unten S. 110 f.

die Bürgerschaft sich für letzteres, so ist damit der Antrag verworfen. Anderenfalls hat der Bürgerausschuß darüber zu beschließen, ob der Antrag überhaupt, bzw. ob er in abgeänderter Form an den Senat gelangen soll oder nicht. In ersterem Falle gelangt der Antrag vom Bürgerausschuß unmittelbar an den Senat, der darüber zu befinden hat, ob er ihm Folge geben will oder nicht. Beschließt er letzteres, oder erachtet schon der Bürgerausschuß den Antrag nicht für geeignet, überhaupt oder in unveränderter Form an den Senat gebracht zu werden, so hat der Wortführer der Bürgerschaft ihr selbst in ihrer nächsten Versammlung die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob der Antrag seitens der Bürgerschaft an den Senat gelangen soll oder nicht. Der Bürgerschaft steht ferner das Recht zu, vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu begehren. Die entsprechende Verpflichtung des Senates erleidet indes eine Ausnahme in bezug auf ob-schwebende Verhandlungen in Reichs- (siehe oben S. 7) und auswärtigen Angelegenheiten. Die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, sind dem Senate schriftlich mitzuteilen; der Senat kann die verlangte Auskunft schriftlich oder durch Kommissare mündlich erteilen.

Das Ergebnis der Vorschriften über die Tätigkeit der Bürgerschaft ist, daß sie im wesentlichen mitzuwirken hat einmal bei der Gesetzgebung, insbesondere auch der Einführung neuer Steuern usw., und bei der Verwaltung des Staatsvermögens, insofern als alle Verfügungen über öffentliches Vermögen, die aus dem Rahmen regelmäßiger Verwaltung herausfallen, insbesondere alle Geldbewilligungen infolge ihrer Mitwirkung teils bei der Aufstellung des Budgets, teils bei außerordentlichen Anlässen während des Rechnungsjahres ihrer Mitgenehmigung bedürfen. An der sonstigen Verwaltung dagegen nimmt die Bürgerschaft grundsätzlich nicht teil; nur in einzelnen bestimmten Fällen, z. B. für die Gestattung der Ausübung öffentlichen Gottesdienstes, ist ihre Mitwirkung vorgesehen. Hervorgehoben soll schließlich noch werden, daß in allen Fällen stets die sämtlichen Mitglieder der Bürgerschaft mitzuwirken haben, also bei Angelegenheiten, die nur die Stadt betreffen, auch die vom Landgebiet gewählten Vertreter und umgekehrt. Es entspricht dies dem unten S. 63 zu er-

örternden Abs. 2 des Art. 18 und dem oben S. 26 erwähnten Grundsatz, daß die Mitglieder der Bürgerschaft nicht den Wahlbezirk, in dem sie gewählt sind, sondern die Gesamtheit aller Staatsangehörigen vertreten.

II. Der Bürgerausschuß.

§ 14.

1. Zusammensetzung. Organisation. Geschäftsgang.

Bereits bei den in den Jahren 1814—1824 geführten Verhandlungen über die Revision der Verfassung war die Bildung eines kleineren Kollegiums neben der Bürgerschaft ins Auge gefaßt worden. Dieser Gedanke wurde in den Reformarbeiten der vierziger Jahre festgehalten und fand sowohl in der Verfassung vom 8. April wie in der in dieser Beziehung heute geltenden vom 30. Dezember 1848 (siehe oben S. 5) seinen Ausdruck.

Der Bürgerausschuß besteht aus dreißig Mitgliedern, die von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte auf zwei Jahre in der Art gewählt werden, daß diejenigen als gewählt gelten, die bei jeder Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; der Wortführer der Bürgerschaft und dessen Stellvertreter sind nicht wählbar; alle übrigen Mitglieder der Bürgerschaft sind der Wahl Folge zu leisten verpflichtet. In der Regel treten jährlich am ersten Montag im Dezember*) fünfzehn Mitglieder des Bürgerausschusses aus und werden in der an diesem Tage stattfindenden Versammlung der Bürgerschaft durch Neuwahlen ersetzt. Es darf indes nie mehr als die Hälfte des Bürgerausschusses aus Neugewählten bestehen**). In der ersten nach den regelmäßigen jährlichen Ergänzungswahlen stattfindenden Versammlung wählt der Bürgerausschuß aus seiner

*) Fassung vom 9. August 1905 (früher am dritten Montag des Julimonats).

***) Das Nähere siehe in Art. 54, Übergangsbestimmungen über die Amtsdauer der Mitglieder des Bürgerausschusses aus Anlaß der Verfassungsrevision von 1905 in § 1 des Gesetzes vom 9. August 1905.

Mitte einen Wortführer und zwei Stellvertreter für ihn auf ein Jahr; die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Der Bürgerausschuß wählt ferner einen Protokollführer auf fünf Jahre, der wie derjenige der Bürgerschaft aus der Staatskasse besoldet wird und nicht mit ihm identisch sein darf.

Auch der Bürgerausschuß hat das Selbstversammlungsrecht. Er tritt nach Art. 58 regelmäßig, außer im August, alle vierzehn Tage im Rathause zur Zeit der Versammlungen des Senates zusammen*); bei besonderer Veranlassung kann der Senat ihn auch zu einer anderen Zeit durch den Wortführer zusammen berufen lassen. Außerdem kann der Wortführer selbst eine Versammlung des Bürgerausschusses ansetzen, so oft sie ihm notwendig erscheint; verpflichtet ist er dazu, sobald sechs Mitglieder des Bürgerausschusses es begehren und den Zweck der Berufung in einem schriftlichen Antrage darlegen.

Über den Geschäftsgang enthält die Verfassung selbst nur einzelne Vorschriften; im übrigen ist seine Bestimmung nach Art. 66 dem Bürgerausschusse selbst überlassen. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Bürgerausschusses erforderlich. Die Anträge des Senates werden dem Bürgerausschusse in schriftlicher Abfassung durch Kommissare überbracht und von diesen mit dem Bürgerausschusse besprochen**). Die Abstimmung erfolgt, wenn ein dahin gehender Antrag gestellt ist, erst nach Entfernung der Senatskommissare. Um eine glatte und doch gründliche Erledigung der Geschäfte zu sichern, besteht ebenso wie für die Bürger-

*) Bürgerausschuß und Senat halten also immer gleichzeitig Sitzungen ab. Der Bürgerausschuß tritt allerdings gewöhnlich etwas früher zusammen als der Senat, meist um 11 Uhr. — Gleichzeitig mit den Tagen der Bürgerschaft und des Senates ist von der Verfassung nicht angeordnet; bis zur Einführung der Abendsitzungen der Bürgerschaft pflegte indes der Senat auch an den Tagen, an denen sie sich versammelte, Sitzungen abzuhalten.

**.) Regelmäßig sind sie den Mitgliedern des Bürgerausschusses vorher schon im Druck zugegangen.

schaft die Vorschrift, daß die Entscheidung des Bürgerausschusses auf die Anträge des Senates in derselben Versammlung erfolgen muß, in der sie vorgelegt sind, daß es aber dem Bürgerausschusse freisteht, einen Antrag des Senates zunächst einer Kommission zu überweisen, außerdem aber die Bestimmung, daß der Bürgerausschuß berechtigt ist, die Beratung des Gegenstandes bis zur nächsten Versammlung auszusetzen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem, wenn der Bürgerausschuß einem Antrage des Senates nicht beistimmt, die Gründe des abweichenden Beschlusses anzugeben sind; es kann indessen auch die Nachlieferung der Gründe vorbehalten bleiben. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, auch den Mitgliedern der Bürgerschaft ist die Anwesenheit nicht gestattet; jedoch ist, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen wird, das Protokoll durch den Druck zu veröffentlichen*), und eine Ausfertigung des Protokolls ist innerhalb dreier Tage dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen, der berechtigt ist, die vom Senat an den Bürgerausschuß gelangten Schriftstücke nach Beendigung der mit diesem darüber gepflogenen Verhandlungen zur Einsicht zu begehren. Die vom Senate im Einvernehmen mit dem Bürgerausschusse gefaßten Beschlüsse werden vom Senate der Bürgerschaft in ihrer nächsten Versammlung mitgeteilt, auch, soweit nicht Gründe des Staatsinteresses die Geheimhaltung ratsam erscheinen lassen, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 15.

2. Aufgaben und Befugnisse des Bürgerausschusses.

Die Aufgaben des Bürgerausschusses sind im wesentlichen dreierlei Art: die Erledigung gewisser Angelegenheiten an Stelle der Bürgerschaft (Art. 69), die Begutachtung der an diese gelangenden Vorlagen (Art. 70) und die Erledigung einzelner ihm durch die Verfassung oder andere Gesetze übertragener Geschäfte.

*) Siehe oben S. 37 Anmerkung.

Nach Art. 69 übt der Bürgerausschuß die der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse aus, wenn es sich handelt:

1. um Geldbewilligungen, die im einzelnen Falle oder, wenn in einem und demselben Kalenderjahre*) mehrmals für denselben Zweck beantragt, in ihrer Gesamtheit die Summe von 6000 Mk. einmaliger oder 300 Mk. jährlicher Ausgabe nicht überschreiten**), sofern nicht im einzelnen Falle die Geldbewilligung der Entscheidung einer anderen Frage vorgeht, die verfassungsmäßig zur Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu stellen ist;

2. um Verwendung der bereits im Staatsbudget ausgesetzten Summen, soweit nicht die einzelnen Behörden zu ihrer Verwendung berechtigt sind***);

3. um den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken für den Staat, die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, die öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten und die Privatstiftungen, soweit damit nicht ein Erwerb oder Aufgeben von Hoheitsrechten verbunden ist und das Grundstück nicht einen höheren Wert als 12000 Mk. hat;

4. um Änderungen in der Verwaltung oder in der Benutzung des Eigentums des Staates, der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten und der Privatstiftungen, wenn ein Wert von nicht mehr als 12000 Mk. in Frage steht;

5. um Verfügungen über Denkmäler der Kunst oder des Altertums.

*) Nicht: Rechnungsjahre.

**) Gelegentlich eines Antrages auf Bewilligung einer Beihilfe von je 500 Mk. an die Frauengewerbeschule für die drei Rechnungsjahre 1907, 1908 und 1909, für die der Senat die Mitgenehmigung nur des Bürgerausschusses einholen wollte, hat dieser auf Grund eines ihm erstatteten Kommissionsberichtes sich nur für die Bewilligung auf ein Jahr für zuständig erklärt, da die Gewährung einer Beihilfe auf drei Jahre kein „einzelner Fall“ sei. Damit ist eine übrigens auch schon früher in bezug auf ihre Richtigkeit angezweifelte Praxis verlassen worden, die die Bewilligung auf mehrere Jahre durch den Bürgerausschuß für zulässig hielt, sofern nur der Gesamtbetrag der Zahlungen 6000 Mk. nicht überstieg.

***) Letzteres bildet die Regel; Ausnahmen bestehen in bezug auf einzelne für Bauten ausgeworfene Beträge.

Außer diesen Angelegenheiten meist ökonomischer Natur, deren Erledigung neben der Begutachtung der Vorlagen für die Bürgerschaft den größten Teil der Tätigkeit des Bürgerausschusses bildet, können ihm

6. durch gemeinsamen Beschluß des Senates und der Bürgerschaft Entscheidungen in beliebigen anderen Angelegenheiten übertragen werden, so daß der Bürgerausschuß dann kraft besonderer Delegation tätig wird und entscheidet*).

Daß der Bürgerausschuß in diesen soeben angegebenen Fällen nur als Repräsentativorgan der Bürgerschaft tätig wird, äußert sich darin, daß es dem Senate nach Art. 69 Abs. 2 unbenommen ist, einen Antrag, der vom Bürgerausschuß abgelehnt ist, an die Bürgerschaft zu richten.

Nach Art. 70 hat der Senat über alle zur Verhandlung mit der Bürgerschaft gehörenden Gegenstände, bevor er seine Anträge an die Bürgerschaft gelangen läßt, die Ansicht des Bürgerausschusses einzuziehen. Spricht sich der Bürgerausschuß für die unveränderte Mitgenehmigung durch die Bürgerschaft aus, so gelangt der Antrag unter Hinweis hierauf an diese; lehnt der Bürgerausschuß es ab, sich für die Mitgenehmigung der Vorlage auszusprechen, oder befürwortet er sie nur mit Änderungen, so steht es dem Senate dennoch frei, den Antrag unverändert der Bürgerschaft vorzulegen; er kann aber auch von seiner Weiterverfolgung absehen oder der vom Bürgerausschuß empfohlenen Änderung beitreten und die Vorlage dann gleich mit dieser Änderung an die Bürgerschaft gelangen lassen.

Innerhalb dieser seiner parlamentarischen Tätigkeit hat

*) Daraus, daß die Verfassung nur diese Delegation an den Bürgerausschuß und an die unten S. 48 ff. zu behandelnden Geheimkommissionen erwähnt, darf nicht entnommen werden, daß eine anderweitige Übertragung der Rechte der Bürgerschaft bzw. der Bürgerschaft und des Senates, z. B. an bestehende oder besonders eingesetzte Behörden, unzulässig ist. (Vgl. z. B. den Rat- und Bürgerschluß vom 18. September 1893 über die Befugnisse der für den Bau des Elbe-Travekanals eingesetzten Kanalbaubehörde und den Rat- und Bürgerschluß vom 18. September 1907 über die Befugnis des Finanzdepartements zur Veräußerung von Ländereien für industrielle Zwecke.)

der Bürgerschaft ein Recht der Initiative in ähnlicher Weise wie die Bürgerschaft. Er hat nämlich nach Art. 71 die Befugnis, Anträge und Vorschläge an den Senat zu richten, und zwar sowohl infolge der ihm nach Maßgabe des oben S. 40 f. Gesagten von der Bürgerschaft überwiesenen Anregungen als auch aus eigenem Antriebe.

Endlich hat der Bürgerschaft einzelne Aufgaben zu erledigen, die ihm teils durch besondere Gesetze, teils durch die Verfassung zugewiesen sind. So hat er z. B. nach § 3 des Gesetzes vom 9. August 1905, das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft betreffend, über Einsprachen gegen die Richtigkeit der Wählerlisten für die Wahlen zur Bürgerschaft zu entscheiden und nach § 22 des Lübeckischen Gewerbegerichtsgesetzes vom 25. November 1905 sowie § 2 des Ortsstatuts für das Kaufmannsgericht zu Lübeck vom 20. Juni 1906 *), wenn die allgemeine Wahl der Beisitzer des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichtes nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt ist, auf Veranlassung des Senates die Wahl vorzunehmen. Zu erwähnen ist ferner, daß der Bürgerschaft nach der Verordnung vom 18. Juni 1860, die Verpflichtung zur Übernahme und Wahrnehmung öffentlicher bürgerlicher Anstellungen betreffend, bei der Entlassung eines Bürgers aus einem Amte aus anderen als den im Gesetz vorgesehenen Gründen mitzuwirken hat. Dies hängt schon zusammen mit der wichtigsten hierhergehörenden Aufgabe des Bürgerschaftsausschusses, der Mitwirkung bei den Wahlen der bürgerlichen Deputierten bei den Verwaltungsbehörden. Nach Art. 72 der Verf. ernennt nämlich der Bürgerschaftsausschuß die bürgerlichen Deputierten bei denjenigen Verwaltungsbehörden, für die der Bürgerschaft oder dem Bürgerschaftsausschusse das Ernennungsrecht eingeräumt ist **); für die Wahl der bürgerlichen Deputierten bei den übrigen Verwaltungsbehörden dagegen hat er dem Senate jedesmal zwei Bürger vorzuschlagen, die „ihm dazu am meisten geeignet

*) Vgl. § 18 des Reichsgewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 und § 15 des Reichsgesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904.

***) z. B. für vier Mitglieder der Oberschulbehörde.

erscheinen“: die Wahl unter diesen steht dem Senate zu *). Sowohl die Ernennungen als die Vorschläge sind nicht auf die Mitglieder der Bürgerschaft beschränkt, sondern können sich auf sämtliche Personen erstrecken, die an den Wahlen zur Bürgerschaft teilzunehmen berechtigt sind **). — Dem Bürgerausschuß liegt endlich noch die Ernennung der Mitglieder der Geheimkommissionen und der bürgerschaftlichen Teilnehmer an gemeinsamen Kommissionen des Senates und der Bürgerschaft ob; von diesen Kommissionen wird gleich die Rede sein.

Drittes Kapitel. Geheimkommissionen und gemeinsame Kommissionen.

§ 16.

Sollten bei Gelegenheit eines vom Staate abzuschließenden Vertrages oder bei einer anderen außerordentlichen Veranlassung der Senat und die Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht sein, daß der Gegenstand aus Rücksicht auf notwendige Geheimhaltung sich so wenig zur Verhandlung mit dem Bürgerausschusse wie mit der Bürgerschaft eigne, so ist nach Art. 52 der Verf. eine Geheimkommission zu ernennen, welche die dem Bürgerausschuß wie die der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse auszuüben hat. Es findet dann also

*) Vorbereitet werden die Wahlen und die Vorschläge durch Wahlsektionen des Bürgerausschusses.

***) Da es sich um bürgerliche Deputierte handelt, sind indes die Mitglieder des Senates ausgeschlossen. — Eigentümlich ist, daß bei der Verfassungsrevision von 1905 die Beschränkung auf die wahlberechtigten Bürger von Bestand geblieben ist, obwohl man durch einen besonderen Nachtrag vom 9. August 1905 zu der Verordnung vom 18. Juni 1860, die Verpflichtung zur Übernahme und Wahrnehmung öffentlicher bürgerlicher Anstellungen betreffend, die Beschränkung für das Recht und die Pflicht der Mitbedienung öffentlicher Verwaltungsbehörden usw. auf wahlberechtigte Bürger ausdrücklich beseitigt und nur die wegen Konkurseröffnung und dergleichen nicht zur Ausübung des Wahlrechts Berechtigten von jenem Rechte bzw. jener Pflicht ausgeschlossen hat (vgl. oben S. 29).

eine Delegation der dem Bürgerausschusse und der Bürgerschaft zustehenden Rechte auf die Geheimkommission statt, sodaß durch übereinstimmenden Beschluß des Senates und der Kommission Rat- und Bürgerschuß entsteht, ohne daß der betreffende Gegenstand dem Bürgerausschuß zur Begutachtung oder der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt zu werden braucht. Die Bürgerschaft kann indes auch im einzelnen Falle die Vollmacht der Kommission beschränken; soweit dies geschehen ist, muß der gewöhnliche verfassungsmäßige Weg innegehalten werden*) (siehe indes unten S. 50 über den Wegfall einer gutachtlichen Erklärung des Bürgerausschusses).

Die Zahl der in eine Geheimkommission zu wählenden Mitglieder**) wird von der Bürgerschaft bestimmt. Ein Beschluß der Kommission ist nur dann gültig, wenn er von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder gefaßt ist. Im übrigen ist das Verfahren für die Verhandlungen der Geheimkommissionen durch ein besonderes Regulativ (vom 7. April 1875) bestimmt. Aus ihm ergibt sich, daß der Senat für die Verhandlungen mit der Kommission Kommissare zu bestellen hat. Diese treten, nachdem die Mitglieder der Kommission einen Wortführer und einen Stellvertreter für diesen sowie einen Schriftführer gewählt und sich zur Geheimhaltung der Verhandlungen verpflichtet haben, mit den Mitgliedern der Geheimkommission zu gemeinsamen Sitzungen zusammen, in denen einer der Senatskommissare den Vorsitz und ein dazu abgeordneter Senatssekretär das Protokoll führt. Daneben kann die Geheimkommission zu Sondersitzungen unter dem Vorsitze des Wortführers zusammentreten, sofern die Kommission solche für erforderlich erachtet. Beschlüsse werden auch in den

*) Geheimkommissionen sind in den letzten Jahren regelmäßig für die Aufnahme von Staatsanleihen eingesetzt worden. Die Befugnisse der Kommission waren bei der letzten Anleihe, derjenigen von 1906, nicht beschränkt; bei der Aufnahme der Anleihe von 1899 war dagegen für die Bestimmung des Betrages die Genehmigung der Bürgerschaft vorbehalten.

**) Die ebensowenig wie die bürgerlichen Mitglieder der gleich zu erwähnenden gemeinsamen Kommissionen Mitglieder der Bürgerschaft zu sein brauchen: Art. 72 Abs. 2 d. Verf.

gemeinsamen Sitzungen nicht von der Gesamtheit der Anwesenden, sondern nur von den Mitgliedern der Geheimkommission gefaßt. Nach Beendigung der Verhandlungen berichten die Senatskommissare dem Senate über das Ergebnis. Tritt dieser dem Beschlusse der mit uneingeschränkter Vollmacht ausgestatteten Kommission bei, so ist damit Rat- und Bürgerschluß zustande gekommen. Ist bei der Einsetzung der Geheimkommission die Genehmigung ihrer Beschlüsse seitens der Bürgerschaft vorbehalten, so sind die betreffenden Anträge unmittelbar an die Bürgerschaft zu richten, ohne daß es hierbei der Einholung der gutachtlichen Erklärung des Bürgerausschusses bedarf.

Wohl zu unterscheiden von diesen Geheimkommissionen, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß sie grundsätzlich an Stelle der Bürgerschaft Beschluß fassen, sind die sogenannten gemeinsamen Kommissionen des Senates und der Bürgerschaft, deren Zulässigkeit in der Verfassung nicht besonders ausgesprochen, aber vorausgesetzt ist*). Sie pflegen auf Antrag des Senates durch Rat- und Bürgerschluß eingesetzt zu werden, um größere Vorlagen vorzubereiten, bei deren Bearbeitung man von vornherein auf ein Zusammenarbeiten des Senates mit der Bürgerschaft besonderen Wert legt. So sind in den letzten Jahren gemeinsame Kommissionen eingesetzt gewesen für die Revision der Verfassung, die Neuregelung des Begräbniswesens, die Erschließung neuer Einnahmequellen, die Revision des Beamtenbesoldungsetats. Ihre Einsetzung wird vom Senate nach seinem Ermessen beantragt, zuweilen auf Anregung von seiten der Bürgerschaft. Nachdem sie beschlossen und die Zahl der zu wählenden bürgerschaftlichen Teilnehmer vom Bürgerausschuß**) bestimmt ist, fordert der Senat den Bürgerausschuß zur Wahl der letzteren auf. Ist die Wahl erfolgt, so bestimmt der Senat die von ihm in die Kommission zu entsendenden Kommissare und überträgt einem von diesen den Vorsitz; die sämtlichen Mitglieder der Kommission treten dann zu gemeinsamen Sitzungen zu-

*) Vgl. Art. 72.

**) Vgl. Verhandlungen der Bürgerschaft 1908, Beilage zu den Lübeckischen Blättern S. 576 f.

sammen und fassen ihre Beschlüsse nach der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Die Aufgabe der Kommission besteht nicht in der endgültigen Erledigung, sondern nur in der Vorbereitung der ihr überwiesenen Gegenstände. Wenn sie ihre Arbeiten beendet hat, erstatten sämtliche Mitglieder einen Bericht, der dem Senate zugeht und von diesem, oft zugleich mit den von ihm an die Vorschläge der Kommission geknüpften Anträgen, der Bürgerschaft mitgeteilt wird. Weder Senat noch Bürgerschaft sind an die Beschlüsse der gemeinsamen Kommission rechtlich gebunden; doch pflegt ihnen tatsächlich für die Entschließungen der gesetzgebenden Körperschaften ein erheblicher Einfluß zuzukommen *).

Während die Aufgabe von gemeinsamen Kommissionen der eben erwähnten Art nur eine vorberatende ist, kommt auch die Einsetzung von Kommissionen aus Mitgliedern des Senates und bürgerschaftlichen Teilnehmern vor, denen daneben auch in bestimmten meist bei der Einsetzung bezeichneten Grenzen eine beschließende, entscheidende Tätigkeit obliegt. Solche Kommissionen haben den Charakter besonderer für die Erledigung bestimmter Aufgaben mit bestimmten Machtbefugnissen eingesetzter Behörden. Beispiele bieten die für den Bau des Elbe-Travekanals gebildete Kanalbaubehörde und die durch Rat- und Bürgerschluß vom 29. Dezember 1905 eingesetzte Theaterbaukommission. Es handelt sich hier um Fälle von Delegation, auf deren Zulässigkeit bereits oben S. 46 Anm. hingewiesen ist. Bestimmte Regeln für die Fälle, in denen solche Kommissionen einzusetzen sind, über die Art ihrer Zusammensetzung*) und ihre Aufgaben bestehen nicht; das Bedürfnis des einzelnen Falles, namentlich die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit, für alle Einzelheiten einer großen Aufgabe die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften einzuholen, ist maßgebend.

*) Über den Zeitpunkt der Auflösung solcher Kommissionen vgl. V. d. S. mit d. B., Protokoll des B.A. vom 21. Januar 1903 unter Nr. 12.

**) Das Herkommen bestimmt nur, daß die Zahl der Mitglieder aus dem Senate erheblich kleiner ist als die der bürgerlichen Mitglieder. Der Vorsitz gebührt immer einem Mitgliede des Senates.

Viertes Kapitel. Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft.

§ 17.

Die Bürgerschaft ist, wie oben S. 34 bemerkt, unauflöslich; es fehlt im lübeckischen Staatsrecht also ein Mittel, das in konstitutionellen Monarchien vielfach der Lösung von Konflikten zwischen Regierung und Volksvertretung dienen muß. Die Verfassung enthält indes in einem besonderen Abschnitt Vorschriften, die nach Art. 73 anzuwenden sind, wenn sich bei den Verhandlungen über Anträge des Senates an die Bürgerschaft oder über Anträge der Bürgerschaft an den Senat zwischen beiden eine beharrliche Meinungsverschiedenheit zeigt. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden, je nachdem es sich in erster Linie um Rechts- oder um Zweckmäßigkeitsfragen handelt.

Wenn zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über die authentische Auslegung bestehender Gesetze eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, insbesondere wenn Bestimmungen der Verfassung streitig sind, oder wenn ein vom Senate oder von der Bürgerschaft auf Grund der Verfassung in Anspruch genommenes Recht von dem anderen Teile bestritten wird, so wird zunächst der Versuch gemacht, die Meinungsverschiedenheit im Wege der Verständigung zu beseitigen. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so ist die Streitfrage der rechtlichen Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu unterwerfen. Das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren ist durch eine besondere Übereinkunft zwischen dem Senate und der Bürgerschaft (vom 6. August 1851, jetzt vom 7. April 1875) geregelt. Nach dieser Übereinkunft ist zunächst zum Zwecke der gütlichen Ausgleichung eine aus drei Mitgliedern des Senates und drei vom Bürgerausschuß gewählten Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende gemeinsame, sogenannte Vergleichskommission zu bilden, die nach vorangegangenem Schriftwechsel in nähere Beratung über die Art und Weise einer gütlichen Ausgleichung der Streitfrage eintritt. Ihre Aufgabe ist dabei nicht, sich über die Rechtsfrage auszusprechen, vielmehr hat sie „gewissenhaft und fern

von dem Einflusse irgendeines Partei- oder Privatinteresses zu erwägen, was dem Gemeinwesen wahrhaft nützlich und förderlich sei“. Als Ergebnis ihrer auf die gütliche Ausgleichung des Streitgegenstandes zu richtenden Verhandlungen hat sie dem Senate binnen einer ihr bei ihrer Einsetzung durch Rat- und Bürgerschluß zu bestimmenden Frist Vorschläge für einen Vergleich einzureichen, worauf der Senat seine Erklärung im verfassungsmäßigen Wege an die Bürgerschaft gelangen läßt. Hält die Kommission die ihr gesetzte Frist nicht inne, so steht es jedem der beiden Staatskörper frei, dem anderen gegenüber „die Vergleichsverhandlungen für abgebrochen zu erklären und Versendung der Akten an das Hanseatische Oberlandesgericht zum Spruch Rechtens zu begehren“. Werden die Vergleichsverhandlungen von einem der beiden Staatskörper für abgebrochen erklärt, oder wird durch die eingereichten Vorschläge der Kommission und die auf Grund dieser Vorschläge zwischen dem Senate und der Bürgerschaft gepflogenen weiteren Verhandlungen die Meinungsverschiedenheit nicht erledigt, so hat der Senat hiervon der Kommission unverzüglich Anzeige zu machen; die Kommission hat dann binnen 14 Tagen, nachdem ihr die Anzeige zugegangen ist, die bei ihr erwachsenen Akten dem Hanseatischen Oberlandesgericht zum Zwecke der rechtlichen Entscheidung zuzustellen. Das Gericht hat, erforderlichenfalls nachdem dem Senate oder der Bürgerschaft für die Beibringung weiterer Tatsachen oder Akten „bei Vermeidung eines angemessenen Präjudizes“ Fristen gesetzt sind, von seinem Spruche gleichzeitig dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister und dem Wortführer der Bürgerschaft eine versiegelte Originalausfertigung zuzustellen. Die Entsiegelung und Verlesung des Spruches erfolgt in den unverzüglich und gleichzeitig zu berufenden Versammlungen des Senates und der Bürgerschaft. Beide Teile haben den Ausspruch des Gerichtes unverweigerlich als verbindlich für sich anzuerkennen *).

Weichen dagegen die Meinungen des Senates und der

*) Das geschilderte Verfahren hat bisher niemals stattgefunden.

Bürgerschaft darüber voneinander ab, was das Staatswohl erfordert, und sind in einem solchen Falle der Senat und die Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht, daß eine Beschlußnahme ohne wesentlichen Nachteil für das Gemeinwesen keinen Aufschub erleide, so ist die Meinungsverschiedenheit gemäß Art. 75 ff. der Verfassung durch den Ausspruch einer „Entscheidungskommission“ zu beseitigen. Jedoch dürfen Änderungen in der Staatsverfassung niemals auf solchem Wege herbeigeführt werden. Die Entscheidungskommission besteht aus sieben vom Senate und sieben von der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder der Kommission erforderlich; bei Stimmengleichheit wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen aus je drei Mitgliedern des Senates und der Bürgerschaft bestehenden Ausschuß, der sich über den von der Entscheidungskommission zu fällenden Ausspruch verständigen muß*). Die Entscheidungskommission hat ihren Ausspruch spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach der Vereidigung ihrer Mitglieder zu fällen; er wird, mit den Unterschriften aller Mitglieder und versiegelt, sofort durch zwei Mitglieder der Kommission dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister überbracht. Wenn die Entscheidungskommission bei ihrer Beratung die Ansicht gewonnen haben sollte, daß die zwischen dem Senate und der Bürgerschaft obwaltende Meinungsverschiedenheit ihr in anderer Weise, als geschehen, hätte zur Entscheidung gestellt werden müssen, und daß die Annahme eines von ihr zu machenden Vorschlages dem Gemeinwohl am meisten entsprechen würde, so hat sie diesen ihren Vorschlag dem Senate einzureichen, jedoch gleichfalls verschlossen, und zugleich mit dem entscheidenden Ausspruche auf die ihr vorgelegte Frage. In einem solchen Falle ist im Senate und in der Bürgerschaft zuerst über den von der Kommission eingereichten Vorschlag zu verhandeln; der Entscheidungsspruch selbst bleibt uneröffnet beim Senate liegen, bis diese Verhandlungen sich zerschlagen sollten. Der Ausspruch der Entscheidungskom-

*) Für den Fall, daß dies nicht gelingen sollte, ist von der Verfassung nichts vorgesehen.

mission wird innerhalb acht Tagen, nachdem er eingereicht oder nachdem der etwaige Vermittlungsvorschlag verworfen worden ist, in der Versammlung des Senates, in Gegenwart des Bürgerausschusses, von dem den Vorsitz führenden Bürgermeister eröffnet und verlesen; er gilt sodann als Rat- und Bürgerschluß *).

Fünftes Kapitel. Die Behörden.

§ 18.

1. Die aus Senatoren und Bürgern bestehenden Behörden.

Weder durch die Verfassung noch durch ein anderes Gesetz ist die Organisation der Behörden im lübeckischen Staate allgemein geregelt. Ihre Existenz wird vorausgesetzt und erscheint bei dem Gange, den die Entwicklung der Verwaltung genommen hat, heute selbstverständlich. Es muß indes daran erinnert werden, daß ursprünglich nicht nur die Leitung der äußeren Angelegenheiten, sondern auch die gesamte innere Verwaltung ausschließlich Sache des Rates war. Eine schärfere Gliederung in einzelne Behörden ergab sich von selbst mit der zunehmenden Beteiligung der Bürger an der Verwaltung (vgl. oben S. 1 ff.): sie konnte nur in einer Mitwirkung der Bürger in besonderen Organen, in Behörden, zum Ausdruck kommen. Diese Beteiligung „bürgerlicher Deputierter“ an der Verwaltung wurde unter der Geltung des Rezesses von 1669 mehr und mehr üblich, so daß sie, als die alte Verfassung von denen des Jahres 1848 abgelöst wurde, als ein anerkannter Grundsatz angesehen werden durfte. Dem Rate allein verblieben nur die Rechtspflege und die Polizei, und das hat sich, abgesehen davon, daß die ordentliche Rechtsprechung

*) Dies Verfahren hat bisher nur einmal stattgefunden, und zwar aus Anlaß der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über die Frage der Deckung des Fehlbetrages im Budgetentwurfe für das Rechnungsjahr 1895/96. Die Kommission entschied damals im Sinne des Senates. Vgl. Protokoll der Bürgerschaft vom 13. Mai 1896, V. d. S. mit d. B. 1895, und Bruns, Verfassungsgeschichte des Lübeckischen Freistaates 1848—1898, S. 94 f.

nicht mehr durch Mitglieder des Senates ausgeübt wird, noch heute nicht geändert. Ungeschriebener Grundsatz ist demnach auch heute noch, daß die Behörden, abgesehen von den genannten ausschließlich dem Senate vorbehaltenen Gebieten, aus Mitgliedern des Senates und bürgerlichen Deputierten zusammengesetzt werden *).

Von „gemischten“, d. h. aus Senatoren und bürgerlichen Deputierten zusammengesetzten Behörden **) verwaltet werden unter anderem das Finanzwesen, das Bauwesen, das Schulwesen, das Armenwesen, die Steuern, die städtischen Gemeindeanstalten, das Feuerlöschwesen, das Begräbniswesen; ferner einzelne Anstalten, wie das Krankenhaus, die Irrenanstalt, überhaupt die öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten ***); gemischte Behörden sind auch die Zentralarmendeputation, die Rechnungsbehörde, das Medizinalkollegium. Allgemeine Grundsätze über ihre Zusammensetzung, Organisation und Tätigkeit gibt es nur wenige; im einzelnen wird sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen, beim Fehlen solcher durch das Herkommen geregelt.

Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Bedeutung der Behörde. Die der Senatoren ist immer erheblich kleiner als die der bürgerlichen Deputierten †). Da alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht haben und den senatorischen kein Vetorecht zusteht, liegt eine Überstimmung der dem Senate angehörenden Mitglieder der Behörde durch die übrigen durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Die senatorischen Mitglieder, die als „das Präsidium“ der Behörde bezeichnet zu

*) Ausnahmen bestehen ferner für solche Gebiete, auf denen die Selbständigkeit der Einzelstaaten formell oder inhaltlich wesentlich eingeschränkt ist (Militärwesen, Zollwesen).

**) Eine einheitliche Bezeichnung dieser Behörden gibt es nicht. Sie heißen Departement (Finanzdepartement), Deputation (Baudeputation), Behörde (Oberschulbehörde), Kollegium (Armenkollegium), Vorsteherschaft (z. B. des Allgemeinen Krankenhauses).

***) Eine Besonderheit gilt für das Waisenhaus und das St. Jürgen-Siechenhaus vor Travemünde; siehe unten S. 128.

†) Z. B. besteht das Finanzdepartement aus vier Senatoren und zehn bürgerlichen Deputierten, die Rechnungsbehörde aus zwei Senatoren und vier bürgerlichen Deputierten.

werden pflegen, werden durch die Ratssetzung bestimmt; durch sie wird auch einem von ihnen der Vorsitz übertragen. Die bürgerlichen Deputierten werden in der Regel vom Senate auf Grund eines ihm gemäß Art. 72 der Verfassung vom Bürgerausschuß entgegenzubringenden, zwei Personen umfassenden Wahlvorschlages gewählt. In einzelnen Fällen ernannt der Bürgerausschuß sie unmittelbar; es kommt auch vor, daß der Senat das Recht der Wahl hat, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein*). Bisweilen finden sich Beschränkungen in bezug auf die Wahlfähigkeit: so dürfen der Oberschulbehörde Lehrer als stimmberechtigte Mitglieder nicht angehören, von den Mitgliedern der Baudeputation müssen zwei dem Kreise der Schifffahrt Treibenden angehören. Eine allgemeine Beschränkung, die aber nicht in der Verfassung oder den für die Behörden geltenden Normen, sondern in der Stellung der betreffenden Personen ihren Grund hat, besteht darin, daß nach § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1879, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 betreffend, die rechtsgelehrten Richter — im Gegensatz zu den Handelsrichtern — keine öffentliche Verwaltung wahrnehmen dürfen.

Als nicht stimmberechtigte (beratende) Mitglieder gehören den Behörden bzw. ihren Abteilungen die ihr unterstehenden höheren Beamten an: so der Baudeputation die Baudirektoren, der Oberschulbehörde der Schulrat, in den Angelegenheiten der von ihnen geleiteten Schulen die Direktoren des Katharineums und des Johanneums, den einzelnen Abteilungen auch andere Direktoren**). Nach dem oben S. 26 Anmerkung erwähnten Rat und Bürgerschluß kann der Senat ferner den Behörden Senatssekretäre mit beratender Stimme beordnen.

Bereits oben S. 13 Anm. *) und S. 48 ist hervorgehoben, daß die bürgerlichen Deputierten bei den Behörden keine

*) Bei der Oberschulbehörde kommen alle drei Fälle vor: von ihren zwölf bürgerlichen Deputierten werden zwei vom Senate (ohne Wahlvorschlag), sechs von ihm auf Vorschlag des Bürgerausschusses, vier von letzterem gewählt.

***) Dagegen ist der Physikus stimmberechtigtes Mitglied des Medizinalkollegiums (§ 1 der Medizinalordnung, vom 19. Juli 1899).

Mitglieder der Bürgerschaft zu sein brauchen, daß es vielmehr nach dem Nachtrag zu der Verordnung vom 18. Juni 1860, die Verpflichtung zur Übernahme und Wahrnehmung öffentlicher bürgerlicher Anstellungen betreffend, vom 9. August 1905 genügt, daß sie Bürger und nicht aus den Gründen des Art. 21 der Verfassung (Eröffnung des Konkurses u. dgl.) von der Ausübung des Wahlrechts zur Bürgerschaft ausgeschlossen sind; daß die allgemeinen Voraussetzungen für den Besitz des Wahlrechts (Vollendung des 25. Lebensjahres, fünfjähriger Wohnsitz in Lübeck und Zahlung von Einkommensteuer während dieser Zeit) erfüllt sind, ist dagegen nicht erforderlich. Schon aus diesen Vorschriften ergibt sich, daß die aus Senatoren und Bürgern zusammengesetzten Verwaltungsbehörden nicht etwa wie die verwaltenden Deputationen in Bremen aus Mitgliedern des Senates und der Bürgerschaft gebildete Ausschüsse zur Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Rechte sind (Bollmann a. a. O. S. 86 ff.), und daß daher Folgerungen aus den für das Verhältnis dieser Staatskörper zueinander geltenden Grundsätzen für sie nicht gezogen werden dürfen. Sie sind vielmehr jedenfalls von der Bürgerschaft völlig unabhängige, selbständige kollegiale Organe, die nur der Oberaufsicht und Leitung des Senates unterstehen, und deren Tätigkeit auch nicht einmal in der Idee einen Teil des Zusammenwirkens des Senates und der Bürgerschaft bildet.

Die Behörden erledigen grundsätzlich alle ihre Arbeiten in kollegialen Sitzungen, die je nach dem Umfange der Geschäfte seltener oder häufiger, bei den größeren Behörden meist allwöchentlich, stattfinden und von dem Vorsitzenden anberaunt werden. Über den Gang der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse wird, jetzt meist von einem höheren Subalternbeamten der betreffenden Behörde, früher vielfach von einem das Geschäft nebenamtlich gegen Vergütung wahrnehmenden Rechtsanwalt*), ein Protokoll aufgenommen. Die

*) Über diese Protokollführung und ihre Bedeutung für die Vorbereitung auf die Teilnahme am öffentlichen Leben in früherer Zeit vergleiche E. F. Fehling, Bürgermeister Behn, S. 81 ff. — Im Finanzdepartement z. B. wird die Protokollführung noch heute von einem Rechtsanwalt wahrgenommen.

Abfassung der Berichte nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse, der Schreiben, Beschlüsse usw. ist Sache des Vorsitzenden. Berichte von größerer Bedeutung pflegen der Behörde zur Genehmigung vorgelegt zu werden. Dieser Grundsatz der kollegialen Behandlung ist bei den meisten Behörden insofern durchbrochen, als geringfügigere, teils durch generelle Beschlüsse, teils durch das Herkommen bestimmte Angelegenheiten von dem Vorsitzenden allein erledigt werden, ein Verfahren, das zur Vermeidung von Verzögerungen und Weitläufigkeiten notwendig ist.

Die größeren Behörden zerfallen teils nach gesetzlicher Vorschrift, teils nach dem Herkommen in Abteilungen oder Sektionen, denen entweder nur eine vorbereitende, begutachtende Tätigkeit zukommt oder die selbständige Erledigung einzelner Angelegenheiten obliegt. In diesen Abteilungen pflegt eins der senatorischen Mitglieder der Behörde den Vorsitz zu führen. Sie erledigen ihre Arbeiten ebenso wie die Behörde selbst teils in Sitzungen, teils durch den Vorsitzenden; in den Sitzungen wird wie in denen der Behörde ein Protokoll geführt.

Den Behörden ist, wie oben S. 39 erwähnt, nach Art. 51 Ziffer 1 der Verfassung im allgemeinen die Verwaltung des Staatsvermögens übertragen. Sie unterliegen hierbei wie in bezug auf ihre sonstige Tätigkeit der Leitung und Aufsicht des Senates (vgl. oben S. 16), der befugt ist, ihnen Aufträge und Anweisungen zu erteilen. Beschwerden gegen die Beschlüsse, Maßregeln und Anordnungen der Behörden gehen an den Senat. Zu der Bürgerschaft stehen die Behörden nicht in unmittelbaren Beziehungen; insbesondere findet zwischen ihnen und der Bürgerschaft kein Geschäftsverkehr statt*). Die einzelnen Behörden verkehren miteinander teils unmittelbar, teils durch Vermittlung des Senates.

*) Wenn z. B. eine von der Bürgerschaft zur Vorprüfung einer Senatsvorlage eingesetzte Kommission Auskunft von einer Behörde wünscht, so hat sie sich nicht an diese, sondern an den für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft bestellten ständigen Senatskommissar zu wenden, der den Wunsch dem Senate übermittelt, worauf der Senat die Auskunft von der Behörde einzieht und sie durch den ständigen Kommissar der Kommission zugehen läßt.

Die Tätigkeit der bürgerlichen Deputierten in den Behörden ist als eine unentgeltliche Amtsführung zu bezeichnen; sie sind indes keine Beamten im Sinne des lübeckischen Beamtengesetzes *).

§ 19.

2. Die übrigen Behörden.

Weniger Eigentümlichkeiten als die gemischten Behörden bieten die nur aus Mitgliedern des Senates bestehenden. Hervorzuheben ist, daß die meisten der vom Senate aus seiner Mitte gebildeten ständigen Kommissionen (z. B. die Kommission für Handel und Schifffahrt, die Kommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten, die Zollkommission, die Beamtenkommission, die Reservatkommission) keine eigentlichen zur selbständigen Erledigung eines Kreises von Geschäften berufenen Behörden, sondern nur vorbereitende und begutachtende Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten sind. Eine Ausnahme macht allenfalls die Justizkommission: ihre Tätigkeit ist nicht mehr eine rein begutachtende und vorbereitende; vielmehr sind ihr bereits durch Gesetz gewisse Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen worden: so durch § 33 des Lübeckischen Gewerbegerichtsgesetzes vom 25. November 1905 und § 35 des Ortstatuts für das Kaufmannsgericht zu Lübeck vom 20. Juni 1906 die Ausübung der Aufsicht über das Gewerbe- und das Kaufmannsgericht und durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Katasteramt, vom 18. Dezember 1899 die Aufsicht über das Katasteramt. Unzweifelhaft haben den Charakter von Behörden das Polizeiamt und das Stadt- und Landamt; während letzteres kollegial organisiert ist, steht an der Spitze des ersteren nur ein Senator, der Polizeiherr **).

Die Stellung der nur aus Senatoren bestehenden Behörden

*) Darüber, ob sie Beamte im Sinne des Strafrechts und des Zivilrechts sind, vgl. Bollmann a. a. O. S. 95 f. und dazu Laband, Reichsstaatsrecht 1907, S. 93 ff.

**) Außer diesen Verwaltungsbehörden bestehen noch einige zur Entscheidung von Verwaltungsstreitsachen berufene Spruchkollegien sowie der Senatsausschuß für Gewerbe- und Versicherungswesen nur aus Senatsmitgliedern.

zum Senate und der Bürgerschaft ist grundsätzlich nicht anders als die der aus Senatsmitgliedern und Bürgern zusammengesetzten. Die den Behörden — übrigens nicht bloß die den hier in Frage stehenden, sondern auch die den gemischten Behörden — angehörenden Senatoren haben in dieser ihrer Eigenschaft ebenso wie in der ihrer Zugehörigkeit zum Senate den Charakter von Beamten nur im allgemeinen verwaltungsrechtlichen Sinne, nicht in dem Sinne des lübeckischen Beamtengesetzes.

Neben den gemischten und den nur mit Senatsmitgliedern besetzten Behörden kommen in neuerer Zeit in beschränktem Maße auch Behörden vor, an deren Spitze keine Senatoren, sondern Beamte im Sinne des lübeckischen Beamtengesetzes stehen. Sie sind einstweilen als Ausnahmen anzusehen: als Grundsatz gilt heute noch, daß jede Behörde ihre Spitze in einem Mitgliede des Senates zu finden hat, und daß den Beamten nur eine den Behörden nachgeordnete Stellung zukommt. Ob nicht die wachsenden Anforderungen des aufblühenden Gemeinwesens die Durchführung dieses Grundsatzes allmählich unmöglich machen und den Übergang zu der Erledigung der Geschäfte durch eigentliche Beamte in größerem Maße als bisher notwendig machen werden, ist freilich eine andere Frage. Heute kann nur erwähnt werden, daß die Geschäfte des Vorsitzenden der Ersatzkommission von dem Oberbeamten des Polizeiamtes wahrgenommen werden, und daß das zur Verwaltung der Reichserbschaftssteuer eingesetzte Erbschaftssteueramt gemäß Rat- und Bürgerschluß vom 16. Juli 1906 aus einem vom Senate zu ernennenden Beamten *) als Vorsitzendem und zwei bürgerlichen Deputierten besteht. Ferner besteht nach dem Nachtrag zu der Verordnung vom 17. September 1879, die Ausführung der Strandungsordnung betreffend, vom 5. Dezember 1906 das Strandamt aus dem Lotsenkommandeur als Vorsitzendem und zwei vom Senate auf Vorschlag der Handelskammer gewählten Beisitzern.

*) Zurzeit einem Senatssekretär.

Sechstes Kapitel. Die Gemeinden.

Vorbemerkung.

Es entspricht dem geringen Flächeninhalt und der Gliederung der freien Städte, daß die Gemeindeverfassung in ihnen eine untergeordnete Rolle spielt, und der geschichtlichen Entwicklung, daß die Trennung der den Kern des Staates bildenden Stadt von diesem selbst nirgends ganz scharf durchgeführt ist*). Für Lübeck datiert die Bildung und Anerkennung von Gemeinden im Sinne des heutigen Verwaltungsrechts erst von der Mitte des vorigen Jahrhunderts; namentlich die durch die Umgestaltung der Verfassung herbeigeführte Teilnahme der nicht in der Stadt wohnenden Staatsangehörigen an Gesetzgebung und Verwaltung gab Veranlassung zu einer schärferen Unterscheidung zwischen dem — früher rein städtischen — Staate und den Gemeinden**).

§ 20.

1. Die Stadtgemeinde Lübeck.

Daß neben dem Staate oder richtiger im Staate eine besondere mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Stadtgemeinde Lübeck besteht, darf jetzt als allgemein anerkannt bezeichnet werden. Wesentlich gefördert worden ist das Durchdringen dieser Anschauung durch ein an den Bürgerausschuß gerichtetes Dekret des Senates vom 31. Januar 1876***). Der Senat wandte sich in diesem Dekrete gegen den in dem Berichte einer Kommission des Bürgerausschusses enthaltenen, von letzterem anscheinend gebilligten Satz, „daß eine Stadtgemeinde Lübeck im rechtlichen Sinne nicht existiere“, eine Annahme, die der Senat als ebensowohl mit den geschichtlich begründeten wie mit den tatsächlich bestehenden Verhältnissen in Widerspruch tretend bezeichnete. Lübeck sei als selbständige und

*) Vgl. hierzu für Hamburg: Seelig, S. 44 f., für Bremen Bollmann, S. 105 ff.

***) Die Anfänge einer solchen Unterscheidung liegen allerdings etwas weiter zurück.

***) V. d. S. mit d. B. 1876, Drucks. 1876 Nr. 1.

organisierte Stadtgemeinde begründet und weder die Zulassung von Vertretern der ländlichen Bezirke zur Stadtvertretung durch die Verfassung von 1848 noch die durch die Verfassung vom 5. April 1875 eingeführte Bezeichnung Freistaat hätten die Absicht oder den Erfolg gehabt, an diesem Bestande einer selbständigen Stadtgemeinde etwas zu ändern, Art. 18 Abs. 2 der Verfassung bestimme vielmehr ausdrücklich, daß die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Lübeck, solange und insoweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimme, vom Senate in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates unter Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft bzw. des Bürgerausschusses zu leiten seien. Durch den Hinweis auf diesen, noch jetzt unverändert geltenden Satz der Verfassung darf die Frage nach dem Bestehen einer vom Staate zu unterscheidenden Stadtgemeinde Lübeck für die hier zu verfolgenden Zwecke als entschieden angesehen werden: erkennt die Verfassung an, daß es besondere Gemeindeangelegenheiten der Stadt Lübeck gibt oder doch geben kann, so erscheint es für unsere Zwecke unfruchtbar, jene Frage von neuem zu erörtern, um so mehr als die tatsächliche Gestaltung der Dinge durchaus der in dem Dekrete vom 31. Januar 1876 vertretenen Auffassung entspricht.

Erkennbar und praktisch wird die Unterscheidung der Stadtgemeinde vom Staate in der Vermögensverwaltung und der Aufstellung des Haushaltsplans. Eine völlige Trennung zwischen dem Staats- und dem Gemeindevermögen, zwischen dem Staatshaushalt und dem Gemeindehaushalt ist freilich ebensowenig durchgeführt, wie es allgemeine Bestimmungen darüber gibt, welche Gegenstände als Staats-, welche als Gemeindeangelegenheiten anzusehen sind. Es sind indes gewisse Gegenstände durch das Herkommen und die tatsächliche Gestaltung, die dabei natürlich den vorhandenen Möglichkeiten und Bedürfnissen gefolgt ist, als Gemeindeangelegenheiten anerkannt worden. Daß dies im wesentlichen solche sind, die auch in anderen Staaten als Gegenstände der Gemeindeverwaltung angesehen werden, liegt in der Natur der Sache, daß ihre Abgrenzung nicht so scharf wie anderswo ist, mit daran, daß ein Bedürfnis hierfür nicht in dem Maße wie an anderen Orten besteht, weil Zweifel über die zu ihrer Er-

ledigung berufenen Organe nach Art. 18 Abs. 2 der Verfassung nicht entstehen können.

Als Gemeindeangelegenheit anzusehen ist zunächst die Verwaltung derjenigen Einrichtungen, die als städtische Gemeindeanstalten bezeichnet werden*). Dies sind die Gasanstalten (mit Fernleitungen nach Travemünde, Dänischburg, Israelsdorf, Schlutup und dem oldenburgischen Flecken Schwartau), das städtische Elektrizitätswerk, das Elektrizitätswerk in Travemünde, die Stadtwasserkunst, das Wasserwerk in Travemünde, der Schachthof, die Viehmarkthalle, die Quarantäneanstalt, die Schweinemastanstalt und die Markthalle. Ferner sind hier zu erwähnen die städtische und die vorstädtische Brandassekuranzkasse. Die Verwaltung aller dieser Einrichtungen liegt einer aus dem früheren Departement der Brandassekuranzkasse hervorgegangenen besonderen Behörde, der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten ob, die nach der Bekanntmachung vom 3. Februar 1902, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1874, Änderungen in der Benennung, der Zusammensetzung und dem Wirkungskreise der Brandassekuranzkasse betreffend, aus drei Senatsmitgliedern und zehn bürgerlichen Deputierten besteht. Die Mitglieder müssen ihren regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt Lübeck oder in einer ihrer Vorstädte haben, und unter den bürgerlichen Deputierten müssen sich mindestens vier Interessenten der städtischen Brandassekuranzkasse (eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungsvereins) befinden. Außerdem erscheinen als Gemeindeangelegenheiten das Einquartierungswesen für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte nach Maßgabe des Einquartierungsstatutes vom 7. März 1894, das Feuerlöschwesen nach der Verordnung vom 29. Juni 1898, betreffend das Feuerlöschwesen der Stadt Lübeck, und seit kurzem das früher kirchliche Bestattungswesen nach der Friedhofs- und Begräbnis-

*) So bezeichnet wird außer den im Text erwähnten Einrichtungen auch die für die Stadt und die Vorstädte bestehende Gesindekrankenasse (§ 2 Abs. 1 der Verordnung, die Gesindekrankenasse betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1895), ihre Verwaltung ist aber dem Stadt- und Landamte übertragen.

ordnung vom 2. Oktober 1906 *). Die Verwaltung dieser Angelegenheit wird aber nicht durch die Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten geführt, sondern durch besondere Behörden **). Der Charakter dieser Angelegenheiten als städtischer Gemeindeangelegenheiten tritt indes außer in der sachlichen Begrenzung auf die Stadt auch in dem Voranschlag der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten zutage.

In Lübeck wird nämlich ***) alljährlich neben dem Staatsbudget ein äußerlich von diesem vollständig getrennter „Voranschlag der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten“ aufgestellt, in dem zunächst die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen der oben aufgeführten Gemeindeanstalten erscheinen. Ferner finden sich in ihm aber ein gemäß § 13 des Einquartierungsstatutes aus der Kasse der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten zu den Kosten der Einquartierung zu leistender jährlicher Zuschuß bis zum Betrage von 6000 Mk. sowie nach den Aufgaben der betreffenden Behörden die Ausgaben für das Feuerlöschwesen und das Begräbniswesen, und zwar nach Abzug der eigenen Einnahmen dieser Behörden. Betrifft dies die Einnahmen und Ausgaben für Gegenstände der eigentlichen Gemeindeverwaltung, so trägt der Voranschlag weiter dem Umstande Rechnung, daß die Erfüllung wichtiger Aufgaben, die von den Staatsbehörden erledigt werden, im wesentlichen der Stadt und ihren Bewohnern zugute kommt, so zunächst die dem Polizeiamte unterstellte Reinigung der Straßen: deren Kosten

*) Über das Armenwesen siehe unten S. 126 ff.

***) Die „Einquartierungsbehörde für die Stadt“ und die „Behörde für das Feuerlöschwesen“.

****) Vgl. Verordnung, das Budget der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten betreffend, vom 19. November 1877, und Bekanntmachung vom 14. Januar 1893, betreffend das Gesetz über das Rechnungs- und Kassenwesen der V. f. st. G. mit Nachtrag zu § 4 vom 19. März 1900. Über einen Versuch einer Vereinigung der beiden Budgets vgl. V. d. S. mit d. B. 1894, Drucks. N. 13 S. 5 ff., wo auch die geschichtliche Entwicklung kurz gestreift ist. Siehe auch E. F. Fehling, Haushalt der freien und Hansestadt Lübeck 1882—1904, Vorwort S. 2 f.

erscheinen deshalb nicht im Staatsbudget, sondern im Voranschlag der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten*). Ferner leistet die Kasse der letzteren, abgesehen von kleineren Zahlungen, einen weiteren Beitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung**) und einen Zuschuß zu den Kosten der Straßenpflasterung und der Wege- und Sielanlagen***). Nicht bloß unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten ist eine alljährlich in dem Voranschlag wiederkehrende größere Zahlung an das Finanzdepartement: bei der Einstellung dieses Betrages kommt auch die Erwägung zu Raum, durch Heranziehung der Einnahmen der Gemeinde diejenigen des Staates besser mit seinen Ausgaben in Einklang zu bringen†).

Diesen vielfachen Anforderungen vermag die Kasse der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten nicht allein durch die Überschüsse dieser Anstalten gerecht zu werden; ihr sind deshalb auch anderweitige Einnahmen zugewiesen worden, so durch das Gesetz über das Rechnungs- und Kassenwesen der Behörde die von den im Hafen Winterlager haltenden Seeschiffen zu leistenden Beiträge zu den Kosten der Hafenbewachung, und durch Gesetze vom 17. Februar 1896 die Erträge der Lustbarkeitssteuer und der Hundesteuer, soweit diese Erträge aus der Stadt und den Vorstädten aufgenommen††), vor allem aber die Grund- und Gebäudesteuer, die nach § 1 des Gesetzes vom 24. November 1890†††) nach Maßgabe des jährlichen Nutzungswertes der Gebäude und Grundstücke in der Stadt und in den Vorstädten zu erheben ist. Diese letztere Steuer ist beweglich und hat nach § 1 die Aufgabe, die aus der Kasse der Verwaltungsbehörde

*) Rat- und Bürgerschluß vom 21. Juli 1890.

**) Vgl. E. F. Fehling a. a. O. S. 171 ff.

***) Rat- und Bürgerschluß vom 13. Februar 1899.

†) Vgl. Bericht der durch Rat- und Bürgerschluß vom 12. Juni 1899 eingesetzten gemeinsamen Kommission vom 19. Januar 1900 V. d. S. mit d. B. 1900 N. 4 S. 5 unten, sowie Drucksache 1895 Nr. 5 S. 2.

††) Im übrigen fließen sie an diejenige Gemeinde, aus deren Bezirke sie eingegangen sind.

†††) Mit Nachträgen vom 17. Juni 1895 und 19. März 1900. Der § 8 des Gesetzes ist durch Gesetz vom 25. März 1901 aufgehoben worden.

f. st. G. zu leistenden Ausgaben aufzubringen, soweit sie nicht in Einnahmen der Kasse Deckung finden; ihre Bedeutung auch für das Staatsbudget aber ergibt sich aus der Tatsache, daß die oben erwähnte Zahlung an das Finanzdepartement im Rechnungsjahre 1908 auf 700 000 Mk., die Einnahme aus der Grund- und Gebäudesteuer auf wenig mehr als 720 000 Mk. veranschlagt war.

Was die Trennung des Vermögens der Gemeinde von dem des Staates anbetrifft, so ist auch sie nicht scharf durchgeführt. Als zweifellos darf angesehen werden, daß die sogenannten Gemeindeanstalten der Gemeinde gehören, ferner gilt dies nach dem Rat- und Bürgerschluß vom 22. September 1906 für den Allgemeinen Gottesacker und den Vorwerker Friedhof. Während aber heute namentlich beim Erwerb von Grundstücken, vielleicht mit unter dem Einfluß des modernen Grundbuchrechtes, scharf unterschieden wird, ob es sich um Erwerb für den Staat oder für die Gemeinde handelt*), sind diese Folgerungen aus dem Bestande einer selbständigen Stadtgemeinde im Gegensatz zum Staat früher nicht immer gezogen worden, jedenfalls nicht schon, als man anfang, eine solche Unterscheidung anzuerkennen. Weil man aber damals das bis dahin nur im Eigentum eines Gemeinwesens stehende Vermögen nicht danach geschieden hat, ob es künftig dem Staate oder der Gemeinde gehören sollte, so kann man vielleicht mit Recht sagen, alles, was im Jahre 1848 das Vermögen des Staates ausgemacht habe, sei als alleiniges und ausschließliches Eigentum der Stadtgemeinde anzusehen**). Für die spätere Zeit wird man mangels ausdrücklicher Bestimmung nach dem Zwecke unterscheiden und grundsätzlich das Vermögen, das für die Erledigung der oben als Gemeinde-

*) Die Grundstücke des Staates werden im Grundbuch regelmäßig eingetragen für „den Lübeckischen Staat, vertreten durch das Finanzdepartement“, wenn es sich um Areal zu öffentlichen Wegen handelt, auch wohl „für den Staat, vertreten durch die Baudeputation“, die der Gemeinde für „die Stadtgemeinde Lübeck, vertreten durch die Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten“.

***) So Klügmann, Das Staatsrecht der freien und Hansestadt Lübeck § 9 I.

angelegenheiten bezeichneten Gegenstände bestimmt ist, als Gemeinde-, das übrige als Staatsvermögen betrachten müssen.

Aus dem oben erwähnten Grundsatz des Art. 18 Abs. 2 der Verfassung, der eine Unterscheidung der zur Erledigung der Gemeindeangelegenheiten berufenen obersten Organe von den Organen des Staates ausschließt und dadurch eine allgemeine Gliederung auch der Behörden in Staats- und Gemeindebehörden verhindert hat, ergeben sich gewisse Schwierigkeiten für die Ausführung der Reichsgesetze, die eine solche Gliederung voraussetzen. In § 33 Abs. 4 der Gewerbeordnung heißt es z. B., daß vor der Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören sind. Die Erlaubnis wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erteilt; dies ist nach Artikel II der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung, von 11. Mai 1898 das Polizeiamt. Nach Art. 1 Nr. 6 dieser Bekanntmachung tritt aber das Polizeiamt zugleich in Wirksamkeit als Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde und nach Art. 1 Nr. 8, soweit die Stadt und die Vorstädte in Betracht kommen, als Gemeindebehörde in den Fällen des § 33 der Gewerbeordnung. Die Befugnis des Senates, in der von ihm allein erlassenen Bekanntmachung solche Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Behörden unter der Bezeichnung: Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, ist nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung nicht zu beanstanden, ob aber die erfolgte Regelung dem Abs. 4 des § 33 voll gerecht wird, der doch voraussetzen scheint, daß die die Erlaubnis erteilende Behörde nicht die Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde ist, darf bezweifelt werden *).

*) Vgl. über ähnliche Fälle, die sich auch für Lübeck leicht vermehren ließen, für Hamburg Seelig, S. 44 f. und für Bremen und Hamburg Bollmann, S. 108 f., insbesondere die bei letzterem in Anm. 2 angeführten gerichtlichen Entscheidungen.

§ 21.

2. Die übrigen Gemeinden.

Seit dem 1. Oktober 1879, dem Tage der Aufhebung des Amtes Travemünde, fehlt eine Gliederung des Staatsgebietes in Bezirke für die allgemeine Staatsverwaltung. Es gibt freilich eine Einteilung in Bezirke für einzelne Aufgaben, die, wenigstens im lübeckischen Staate, zu deren Bereich gehören, im allgemeinen aber gliedert das Gebiet sich nur in Selbstverwaltungskörper, in Gemeinden, die sich eng an die tatsächliche Gliederung in Ortschaften anschließen*). Zu unterscheiden sind dabei zunächst die Landgemeinden, für die die Landgemeindeordnung vom 11. Februar 1878**) gilt, und das Städtchen Travemünde, für das eine besondere Gemeindeordnung vom 21. März 1881 mit Nachtrag vom 26. Juni 1907 maßgebend ist. Unter den Landgemeinden nimmt dann, entsprechend ihrer tatsächlichen Entwicklung, nach der Gemeindeordnung vom 28. März 1906, die Ortschaft Schlutup mit ihrer Feldmark eine besondere Stellung ein.

Für alle Gemeinden ist hervorzuheben, daß es an einer ausdrücklichen Bestimmung über die ihnen zugewiesenen Aufgaben fehlt: was zu den Gemeindeangelegenheiten gehört, ist ebensowenig durch die Verfassung wie durch die Gemeindeordnungen erschöpfend bestimmt; letztere enthalten vielmehr im wesentlichen formelles Recht, wenn sich auch aus den Bestimmungen über die Obliegenheiten des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeinderates einzelne Anhaltspunkte für jene Frage ergeben. So ist aus den Nummern 7, 8 und 9 der Art. 20 der Landgemeindeordnung zu entnehmen, daß die Ausübung der Gemeinde- und Flurpolizei ***)

*) Vgl. das Verzeichnis der Landgemeinden im Lübeckischen Freistaat, Anlage A zur Landgemeindeordnung vom 11. Februar 1878, das 49 Landgemeinden aufzählt, zu denen im Jahre 1906 Wesloe hinzugekommen ist.

**) Mit Nachträgen vom 19. Juli 1899 (nebst Berichtigung vom 17. Februar 1900), 28. März 1906 und 26. Juni 1907.

***) Nur dieser: im übrigen ist die Handhabung der Polizei Sache des Staates (siehe unten S. 114).

und die Sorge für das Feuerlöschwesen*), vor allem aber die Armenpflege**) zu den Aufgaben der Gemeinden gehören. Zu erwähnen ist ferner die Verwaltung des Gemeindevermögens***). Nicht eigentlich hierher gehören dagegen wie unten S. 134f. und S. 123f. zu zeigen sein wird, das Schulwesen und die Wegeangelegenheiten.

Oberster Grundsatz aller Gemeindeordnungen ist, daß den Gemeinden die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter der Aufsicht des Staates zusteht, und daß sie zu allen Leistungen verpflichtet sind, die das Gemeindebedürfnis erfordert. Sie sind befugt, über solche Gegenstände ihrer Verfassung und Verwaltung sowie über Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, statutarische Anordnungen zu treffen; das Gemeindestatut bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Unterschieden wird zwischen der Gemeindemitgliedschaft und dem Gemeinderecht. Mitglieder der Gemeinde sind alle, die in deren Bezirk ihren Wohnsitz haben; alle Gemeindemitglieder sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeeinrichtungen berechtigt und nach näherer Maßgabe der Gemeindeordnungen zur Teilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Das Gemeinderecht umfaßt das Recht, an der Beratung und Abstimmung in Gemeindeangelegenheiten, insbesondere †) bei Wahlen zu Gemeindeämtern teilzunehmen, und das Recht, zu Gemeindeämtern gewählt zu werden. Für die Wahlen gilt in den Landgemeinden, einschließlich Schlutups, die Bestimmung, daß sie stattzufinden haben unter Anwendung eines (insbesondere nach der Größe des Grundbesitzes) abgestuften Stimmverhältnisses.

Organe der Gemeinden sind der Gemeindevorstand, die

*) So auch § 29 der Verordnung, das Feuerlöschwesen in den Landbezirken betreffend, vom 28. Januar 1903.

**) Die Gemeinden sind Ortsarmenverbände: § 1 der Verordnung vom 29. März 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betreffend (siehe unten S. 127).

***) Die Gemeinden sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts anzusehen.

†) In Travemünde und Schlutup nur hierbei.

Gemeindeversammlung und der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand besteht in Travemünde und Schlutup aus fünf, in den übrigen Gemeinden aus drei Mitgliedern, von denen eins den Vorsitz führt*). Er wird, auch wenn ein Gemeinderat besteht (siehe unten), von der Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde gewählt, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit. Dem Gemeindevorstande liegt es ob, die Geschäfte der Gemeindeverwaltung zu besorgen, insbesondere die Gemeindeversammlung bzw. den Gemeinderat zu berufen, ihre Beschlüsse auszuführen, die Gemeindeanstalten und das Gemeindevermögen zu verwalten, die Gemeindesteuern zu erheben, die Gemeinde nach außen zu vertreten, die Gemeinde- und Flurpolizei auszuüben, für die Instandhaltung der Feuerlöschgeräte zu sorgen, die öffentliche Armenpflege wahrzunehmen.

Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Gemeindeangehörigen. Sie findet unter der Leitung des Vorsitzenden des Gemeindevorstandes statt und hat nach der Landgemeindeordnung über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausschließlich dem Gemeindevorstand überwiesen sind, insbesondere über die Feststellung des Gemeindestatutes, über Gemeindeausgaben, Gemeindesteuern und Gemeindedienste, über die Verwendung des Gemeindevermögens, die Aufnahme von Anleihen und die Führung von Prozessen.

In Gemeinden, in denen die Gemeindeversammlung aus mehr als fünfzig Mitgliedern besteht, kann nach der Landgemeindeordnung an die Stelle der Gemeindeversammlung ein Gemeinderat treten, der alle Befugnisse der ersteren hat; nur die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gemeinderates verbleibt in jedem Falle der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat besteht aus den drei Gemeindevorstehern und mindestens sechs gewählten Gemeindevertretern. In Travemünde und Schlutup ist schon durch die Gemeindeordnungen die Wahl eines aus den fünf Gemeindevorstehern und zwölf Gemeindevertretern bestehenden Gemeinderates an-

*) Die Landgemeindeordnung fügt in Klammern hinzu: Bauervogt.

geordnet; hier liegen der Gemeindeversammlung also nur die Wahlen für den Gemeindevorstand und den Gemeinderat ob.

Aufsichtsbehörde für die Gemeinden ist das Stadt- und Landamt. Seiner Bestätigung bedürfen die Gemeindestatuten, die Vorstandswahlen, die Gemeindebeschlüsse über Veräußerung von Grundstücken und Erhebung von Kapitalien, soweit dabei ein Wert von mehr als 2400 Mk. oder 120 Mk. jährlicher Rente in Frage steht, über Aufteilung von Gemeindegeldern unter die Gemeindeglieder, über Aufnahme von Anleihen und über die Verteilung von Gemeindelasten*). Ferner stehen ihm zu die Entscheidungen über die Ablehnung von Wahlen zum Gemeindevorstand und Gemeinderat, sowie über die Beschwerden gegen Anordnungen und Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

Siebentes Kapitel. Die Beamten.

§ 22.

1. Allgemeines.

Bei der eigentümlichen Organisation der Verwaltungsbehörden im lübeckischen Staate ist es erklärlich, daß dem Beamtentum lange Zeit hindurch nicht eine Bedeutung zukam, die zu einer allgemeinen und durchgreifenden gesetzlichen Regelung des Beamtenwesens gedrängt hätte. Sie ist erst im Jahre 1879, also geraume Zeit nach dem Erlaß des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, als Notwendigkeit erkannt worden, nachdem freilich schon früher eine Regelung der Pensionierung der Richter und des Staatsanwalts**) sowie der ruhegehaltsberechtigten Beamten und Lehrer***) stattgefunden hatte. Heute sind maßgebend das Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 24. September 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1899 mit Nachträgen vom 26. Februar 1902 und 17. April 1907, das Gesetz vom 26. Juni 1907, die Aufhebung der Kautionspflicht der Beamten betreffend, das Gesetz, die Pensionierung der Beamten betreffend, vom 15. Juni 1885, mit Nachträgen vom

*) In Schlutup: Verteilung der Gemeindeabgaben.

**) Gesetz vom 24. September 1861.

***) Gesetz vom 21. April 1879.

9. Juni 1870, 29. Dezember 1892 und 19. Dezember 1898, das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Beamten, vom 15. Juni 1885, mit Nachträgen vom 29. Dezember 1892 und 21. November 1905, das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen, vom 26. Mai 1902 und der Beamtenbesoldungsetat vom 26. Februar 1902 mit Nachtrag vom 12. April 1902, zahlreichen nicht in die Sammlung der lübeckischen Gesetze und Verordnungen aufgenommenen Veränderungen und einer durchgreifenden Änderung in bezug auf die unteren und einen Teil der mittleren Gehaltsklassen vom 9. Dezember 1907 *). Ferner gelten zahlreiche Bestimmungen, deren Aufzählung einen zu großen Raum beanspruchen würde, für besondere Klassen von Beamten, namentlich für die Richter und Staatsanwälte, insbesondere wieder für die beim Hanseatischen Oberlandesgericht und die bei dem für die freie und Hansestadt Lübeck und das Fürstentum Lübeck gemeinsamen Landgerichte angestellten sowie für die bei ersterem beschäftigten Beamten, die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte, die ihren Sitz in Lübeck hat, und die Beamten der lübeckischen Zollverwaltung. Eine besondere Stellung endlich nehmen die Geistlichen ein.

§ 23.

2. Die Beamten nach dem Beamtengesetze.

Das Beamtengesetz, das sich nach der Erklärung in den Motiven **) im allgemeinen dem Reichsbeamtengesetze und insbesondere dem auf dieser Grundlage bearbeiteten bremischen Gesetze vom 23. Dezember 1874, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, anschließt, gibt keine allgemein gültige Bestimmung des Begriffs „Beamter“; es spricht nur aus, daß Beamter „im Sinne des Gesetzes derjenige ist, dem auf Grund bestehender Gesetze von dem Senate, einer Behörde oder einer Vorsteherschaft ein Amt im Dienste des Staates oder der Stadtgemeinde Lübeck oder einer dem Staate oder der

*) Der Beamtenbesoldungsetat ist neu bekannt gemacht unter dem 18. März 1908.

**) V. d. S. mit d. B. 1879, Drucks. 1879 Nr. 13a S. 1.

Stadtgemeinde Lübeck gehörenden Anstalt auf Lebenszeit oder unter Vorbehalt der Kündigung mit Zusicherung eines Ruhegehaltes übertragen worden ist.“ Beamte im Sinne des Beamtengesetzes sind danach zwar die im Dienst der Stadtgemeinde Lübeck angestellten, nicht aber die Beamten anderer Gemeinden, auch nicht die Geistlichen. Ferner nicht die in § 22 Abs. 3 der Lübeckischen Kaufmannsordnung vom 20. Juni 1898 unter a aufgezählten Angestellten der Kaufmannschaft (vgl. unten S. 105 f.). Nicht entscheidend ist die Anstellung auf Lebenszeit: somit gehören auch die auf Kündigung angestellten Schutzleute und die sogenannten pensionsberechtigten Hilfsarbeiter zu den Beamten im Sinne des Beamtengesetzes. Unter pensionsberechtigten Hilfsarbeitern versteht man solche zur Erledigung einfacherer Geschäfte bestimmte Personen, Schreiber, Boten und dergleichen, denen auf Grund des Rat- und Bürgerschlusses vom 19. Dezember 1898 Pensionsberechtigung und Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der zunächst nur für andere Beamte geltenden Bestimmungen verliehen worden ist. Keine Beamte im Sinne des Beamtengesetzes sind die in seinem § 2 aufgezählten Personenklassen, insbesondere nicht die nichtpensionsberechtigten Hilfsarbeiter, Schreiber, Lehrlinge, Boten, Aufseher und untergeordneten Bediensteten, die von Behörden oder Anstalten je nach Bedarf auf Kündigung oder auf Zeit angenommen werden; doch finden einzelne Bestimmungen des Gesetzes auf einige dieser Personenklassen sinngemäße Anwendung. Keine Anwendung findet es auf Richter und Staatsanwälte, deren Rechtsverhältnisse zur Zeit seines Erlasses bereits aus Anlaß der Justizreorganisation umfassend geordnet waren. Diejenigen Personen, auf die die Begriffsbestimmung des Gesetzes Anwendung findet, erhalten eine Anstellungs-urkunde, in der ihre Eigenschaft als Beamte ausdrücklich anerkannt wird. Zweifel darüber, ob eine Person als Beamter anzusehen ist, entscheidet der Senat.

Angestellt werden die Beamten grundsätzlich vom Senat; doch bestehen von diesem Grundsatz zahlreiche Ausnahmen*).

*) Vgl. z. B. Art. 89 des Unterrichtsgesetzes in bezug auf die Elementarlehrer und den Rat- und Bürgerschuß vom

Der Senat wählt regelmäßig auf Grund eines gewöhnlich drei Personen umfassenden Wahlvorschlages der Behörden, doch geschieht dies keineswegs in allen Fällen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen; wo aber das Gesetz den Behörden ein Vorschlagsrecht gibt*), wird man den Senat für gebunden erachten müssen, sich an die ihm gemachten Vorschläge zu halten. Eine Besonderheit gilt nach dem Rat- und Bürger-schluß vom 18. Juli 1859 für die Wahl des Stadtkassenverwalters: danach schlägt das Finanzdepartement vier Personen vor, von denen der Bürgerausschuß dem Senate zwei zur Wahl präsentiert.

Allgemeine gesetzliche Vorschriften über die Befähigung zur Bekleidung von Ämtern fehlen. Soweit reichsgesetzliche Vorschriften bestehen, sind natürlich diese zu beobachten. Bei der Besetzung der höheren Stellen wird die Erfüllung der in anderen Staaten, insbesondere in Preußen, vorgeschriebenen Bedingungen verlangt**); über die Besetzung der höheren Bureau-beamtenstellen trifft die vom Senate allein erlassene Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Bureau-beamtenstellen und die Ausbildung von Supernumeraren, vom 13. Oktober 1906 Bestimmungen; für die Besetzung von Subaltern- und Unter-beamtenstellen mit Militäranwärtern gilt, abgesehen von den reichsrechtlichen Vorschriften, die Bekanntmachung vom 20. September 1907, und für die Besetzung solcher Stellen überhaupt die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1882.

19. Dezember 1898 in bezug auf die pensionsberechtigten Hilfsarbeiter, ferner Art. 6 des Unterrichtsgesetzes in der Fassung des Nachtrages vom 19. Dezember 1904 (Bureau-beamte der Oberschulbehörde) und § 4 der Friedhofs- und Begräbnisordnung vom 22. September 1906 (Friedhofsaufseher): in allen diesen Fällen erfolgt die Anstellung durch die vorgesetzte Behörde.

*) Wie, freilich ohne über die Zahl der Vorzuschlagenden zu bestimmen, die Art. 6 und 89 des Unterrichtsgesetzes in bezug auf den Schulrat, den Stadtbibliothekar, die Direktoren und Oberlehrer, und die §§ 2 und 3 der Anordnungen, betreffend den Beamtenetat der Baudeputation, vom 30. April 1888 in bezug auf die Baudirektoren und Bauinspektoren.

***) So in den in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Anordnungen in bezug auf die Baudirektoren und Bauinspektoren.

Die Anstellung gilt in Ermangelung eines ausdrücklichen Vorbehalts als auf Lebenszeit erfolgt. Vor dem Dienstantritt haben die Beamten, die höheren vor dem Senate, die übrigen meist vor dem Stadt- und Landamt, den Beamteneid zu leisten. Über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Anstellung sowie über die Verpflichtung zum Erwerb der Staatsangehörigkeit und des Bürgerrechts ist das Erforderliche schon oben S. 9 f. und S. 11 f. bemerkt worden. Die Pflicht zur Bestellung einer Sicherheit ist durch Gesetz vom 26. Juni 1907 allgemein aufgehoben worden; sie besteht nur noch für die Gerichtsvollzieher und einige Beamte der Gesindekranken-
kasse.

Das Gehalt wird monatlich im voraus gezahlt. Die Alterszulagen werden grundsätzlich in sechs Abstufungen, die ersten fünf nach drei, die letzte nach fünf Dienstjahren gewährt. Das Gehalt steigt nach der Revision des Etats vom 9. Dezember 1907 in den unteren und mittleren Gehaltsklassen regelmäßig bis auf das Anderthalbfache des Anfangsgehaltes. Bei der Anstellung kann der Senat Beamte wegen besonderer Interessen des Dienstes in eine höhere Altersklasse als die ihnen an sich zukommende eintreten lassen; später bedarf es hierzu eines Rat- und Bürgerschlusses. Für Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnis ist nach § 24 der Verordnung vom 3. Februar 1879, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 betreffend, das Landgericht ausschließlich zuständig. Das gleiche gilt für Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen sowie für Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten. Wenn aber eine vermeintliche Rechtsverletzung von einem Beamten in seiner amtlichen Eigenschaft oder von einer anderen im öffentlichen Dienste befindlichen Person in ihrer dienstlichen Wirksamkeit begangen worden ist, so ist zunächst binnen drei Wochen bei der dem Verletzenden vorgesetzten Behörde auf Abhilfe anzutragen. Wird diese Abhilfe nicht gewährt, so steht die Beschwerde an den Senat oder der Rechtsweg offen; das Beschreiten des einen Weges schließt den andern aus (§§ 12, 10 der A.V. zum G.V.G.).

Weitere Vorschriften über die Voraussetzungen der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen (§ 11 des E. G. zum G.V.G.) fehlen.

Zur Bekleidung von Nebenämtern und zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Renumeration verbunden ist, bedarf es der Erlaubnis des Senates oder der von diesem zur Erteilung der Genehmigung ermächtigten vorgesetzten Behörde. Jeder Beamte muß sich die Übertragung seiner Berufsbildung entsprechender Dienstgeschäfte, auch wenn sie in seiner ursprünglichen Dienstweisung nicht enthalten waren, sowie die Versetzung in ein anderes seiner Berufsbildung und bisherigen Stellung entsprechendes Amt ohne Schmälerung seines Dienst Einkommens gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert; ob diese Voraussetzungen vorhanden sind, unterliegt im Zweifelsfalle der Entscheidung des Senates. Wenn das von einem Beamten verwaltete Amt aufhört, kann er vom Senate unter Bewilligung von drei Vierteln seines Dienst Einkommens als Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden*).

Ein Beamter, der die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Disziplinarvergehen und hat eine Disziplinarstrafe verwirkt. Solche Strafen sind 1. Ordnungsstrafen, d. h. Warnung, Verweis und Geldbuße bis zu 300 Mk.; 2. Entfernung aus dem Amte, d. h. Versetzung in ein anderes der Berufsbildung des Beamten entsprechendes Amt unter Minderung des Dienst Einkommens und Dienstentlassung, grundsätzlich unter Verlust des Anspruchs auf Ruhegehalt**). Warnungen und Verweise können von jedem Vorgesetzten erteilt, Geldbußen von der vorgesetzten Behörde verhängt werden. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet binnen zwei Wochen Rekurs an den Senat statt. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, dessen Einleitung der Senat verfügt. Es besteht in einer

*) Das Nähere siehe in §§ 29—34 des Gesetzes.

***) Über das Verhältnis der disziplinarischen zur gerichtlichen Ahndung vgl. die §§ 42 und 43 des Gesetzes.

schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung. Für die Dauer des Verfahrens werden vom Senate ein öffentlicher Ankläger und ein Untersuchungsbeamter bestellt, ersterer aus den Beamten der Staatsanwaltschaft oder den Rechtsanwälten, letzterer auf Vorschlag des Präsidiums des Landgerichts aus den Richtern. Die Entscheidung erfolgt in erster und letzter Instanz durch einen aus zwei Senatoren und drei Richtern bestehenden Disziplinarhof, dessen Mitglieder, die richterlichen auf Vorschlag des Präsidiums des Landgerichts, vom Senate auf je sechs Jahre ernannt werden. Nach Schluß der Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsbeamte die Akten dem Senate, der mit Rücksicht auf ihren Ausfall das Verfahren einstellen und gegebenenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen kann; die Einstellung muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seinen Abschied mit Verzicht auf Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht. Beschließt der Senat die Verweisung an den Disziplinarhof, so findet die nichtöffentliche mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarhofe statt, zu der der Angeschuldigte einen bei den lübeckischen Gerichten zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger zuziehen kann. Die Entscheidung kann nur auf Freisprechung oder auf Verurteilung, aber auch auf Verurteilung zu einer bloßen Ordnungsstrafe lauten. Für das Disziplinarverfahren gelten grundsätzlich die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Strafsachen; jedoch hängt die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen vom richterlichen Ermessen ab. Abgesehen von den Fällen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Str.P.O. § 234) und einer Wiederaufnahme des geschlossenen Verfahrens (Str.P.O. §§ 399 ff.) finden gegen die Entscheidung des Disziplinarhofes keinerlei Rechtsmittel statt.

Vorläufige Dienstenthebung (Suspension), grundsätzlich unter Einbehaltung der Hälfte des Dienstehaltens, tritt von Rechts wegen ein, wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung eines Beamten beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht; außerdem kann der Senat sie verfügen, sobald gegen den Beamten

ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens angeordnet wird *)**).

§ 24.

3. Richter und Staatsanwälte.

Was die dem Beamtengesetze nicht unterworfenen Richter und Staatsanwälte anbelangt, so ist hervorzuheben, daß das Landgericht***) für die freie und Hansestadt Lübeck und das oldenburgische Fürstentum Lübeck gemeinsam ist (siehe unten S. 89), und daß die lübeckischen Bestimmungen nicht für die von der oldenburgischen Regierung ernannten Mitglieder dieses Gerichtes gelten. Dementsprechend beschränkt sich das Gesetz vom 21. April 1879 über die Gehalte auf die von Lübeck ernannten Richter†) und Gerichtsbeamten und ebenso das Gesetz vom gleichen Tage über die Dienstvergehen und das Disziplinarverfahren auf die von Lübeck ernannten Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft. Nach dem letzteren Gesetze macht ein Richter sich eines Dienstvergehens schuldig, wenn er seine Amtspflichten verletzt oder sich durch seine Führung des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig macht. Disziplinarstrafen sind Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 1000 Mk.) und Dienstentlassung, grundsätzlich unter Verlust des Pensionsanspruchs. Warnungen können von dem Präsidenten, Verweis und Geldstrafen von dem Präsidium des Landgerichts verhängt werden; doch kann der Betroffene binnen einer Woche auf Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren antragen. Immer muß ein solches der Dienstentlassung vorhergehen.

*) Über die Verwendung des einbehaltenen Teiles des Dienstinkommens vgl. die §§ 83 Abs. 4, 84 und 85.

**) Für die Lotsen und Leuchtenwärter gelten nicht die Vorschriften des Beamtengesetzes über Dienstvergehen und deren Ahndung; in dieser Beziehung ist es für sie bei den Vorschriften der Verordnung für das Lotsenwesen vom 27. November 1876 geblieben.

***) Die für die Richter und Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts geltenden Vorschriften müssen hier unerörtert bleiben.

†) Die von Oldenburg ernannten Mitglieder des Landgerichts beziehen aber dasselbe Gehalt wie die von Lübeck ernannten.

Im förmlichen Disziplinarverfahren entscheidet das Hanseatische Oberlandesgericht in erster und letzter Instanz, und zwar in der Besetzung mit sieben Mitgliedern, die für jedes Geschäftsjahr von dem Präsidium bestimmt werden. Soweit es sich um Dienstentlassung handelt, finden die Bestimmungen des Gesetzes auf die Beamten der Staatsanwaltschaft entsprechende Anwendung; im übrigen kann der Senat einen Beamten der Staatsanwaltschaft im Interesse des Dienstes jederzeit einstweilen unter Gewährung eines Wartegeldes in Höhe von drei Vierteln des Gehaltes in den Ruhestand versetzen.

§ 25.

4. Pensionierung und Hinterbliebenenversorgung.

Anders als das Beamtengesetz gelten das Gesetz, die Pensionierung der Beamten betreffend, und das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Beamten, beide vom 15. Juni 1885, mit ihren Nachträgen auch für Richter und Staatsanwälte. Aus ihnen ist hervorzuheben, daß Beamte wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit zur gehörigen Ausübung ihres Amtes in den Ruhestand versetzt werden können, außerdem ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben*). Voraussetzung des Anspruchs auf Pension ist, abgesehen von den Fällen einer Dienstbeschädigung usw., eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren; doch kann bei vorhandener Bedürftigkeit in Fällen kürzerer Dienstzeit durch Beschluß des Senates und des Bürgerausschusses ein Ruhegehalt, aber nicht mehr als der Mindestbetrag der Pension, bewilligt werden. Die Pension steigt von $\frac{20}{60}$ des Gehaltes nach 10 Jahren auf $\frac{45}{60}$ des Gehaltes nach weiteren 25 Jahren**). Die

*) Ein dieser letzten Vorschrift entsprechendes Recht des fünfundsiebzehnjährigen Beamten auf Versetzung in den Ruhestand ist nicht anerkannt (anders in Bremen: Gesetz vom 14. März 1901).

***) Die Dienstzeit wird grundsätzlich vom Tage der eidlichen Verpflichtung für den Dienst an gerechnet; nicht berücksichtigt wird die Dienstzeit, die vor den Beginn des

Pensionierung und die Festsetzung der Pension erfolgt durch den Senat. Über die Pensionierung eines Richters, der trotz Vorliegens der Voraussetzungen für sie die Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, beschließt indes auf Antrag des Senates das Plenum des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Das Witwengeld beträgt nach dem Nachtrage vom 21. November 1905 vierzig vom Hundert der von dem Verstorbenen erdienten Pension, mindestens aber 216 Mk. und höchstens 2000 Mk., das Waisengeld für Halbweisen $\frac{1}{5}$, für Vollweisen $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen ist durch Gesetz vom 29. Dezember 1892 aufgehoben worden *).

21. Lebensjahres und, bei der Pensionierung pensionsberechtigter Hilfsarbeiter, diejenige Zivildienstzeit, die vor den Beginn des 26. Lebensjahres fällt. Der Dienstzeit der Richter und Staatsanwälte wird die Zeit vom Bestehen der zweiten juristischen Prüfung bis zum Amtsantritt hinzugerechnet.

*) Die kein besonderes Interesse bietenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen, vom 26. Mai 1902 müssen hier unerörtert bleiben. — Die die Verhältnisse der lübeckischen Beamten regelnden Bestimmungen gelten nach einer im Einverständnis mit den Senaten von Bremen und Hamburg erlassenen Verordnung des Senates vom 28. Mai 1900 mit gewissen Modifikationen auch für die bei der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte im Hauptamt beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten. Für die dienstlichen Verhältnisse der dem Vorstände angehörenden Beamten sind nach Art. 3 des Vertrages zwischen den drei freien Hansestädten wegen Errichtung einer gemeinsamen Anstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 4. Mai 1890 ebenfalls die in Lübeck geltenden Vorschriften maßgebend.

Vierter Abschnitt.

Die Funktionen des Staates.

Erstes Kapitel.

§ 26.

Die Gesetzgebung.

Nach Art. 50 der Verfassung ist die Mitgenehmigung der Bürgerschaft erforderlich zur Erlassung, authentischen Auslegung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen. Das Wort „Gesetz“ ist hier in materiellem Sinne gebraucht: es soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es zur Schaffung von allgemein bindenden Rechtsnormen grundsätzlich der Mitwirkung der Volksvertretung bedarf. Da die Verfassung der Bürgerschaft auch die Mitwirkung bei anderen Aufgaben, namentlich bei der Verwaltung des Staatsvermögens zuweist, so sind keineswegs alle übereinstimmenden Beschlüsse des Senates und der Bürgerschaft Gesetze in materiellem Sinne: hierfür ist lediglich der Inhalt entscheidend. Nicht etwa die Bezeichnung der Beschlüsse oder die Art ihrer Publikation. In der Regel werden freilich die Gesetze in materiellem Sinne auch formell als solche oder als Verordnungen bezeichnet, andere gemeinsame Beschlüsse des Senates und der Bürgerschaft dagegen lediglich als Rat- und Bürgerschlüsse; die letztere Bezeichnung wird aber auch für alle jene Beschlüsse gebraucht*). Ebensowenig ist die Publikation oder deren Art maßgebend: bekanntgemacht werden nach Art. 49 Abs. 2 der Verfassung grundsätzlich alle gemeinsamen Beschlüsse beider Körperschaften**), und in das „Gesetz- und Verord-

*) So werden bei der Publikation der Rat- und Bürgerschlüsse auch die erlassenen Gesetze aufgezählt.

**) Und zwar im Amtsblatt, den „Lübeckischen Anzeigen“, oben S. 37, vgl. die Bekanntmachung, die fernere Herausgabe des Lübeckischen Amtsblattes betreffend, vom 21. Sept. 1868.

nungsblatt der freien und Hansestadt Lübeck“ sowie in die „Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen“ werden keineswegs bloß Gesetze und Verordnungen aufgenommen, die Rechtssätze enthalten, sondern auch zahlreiche andere Bekanntmachungen des Senates und der Behörden.

Besondere gesetzliche Bestimmungen über den Weg, auf dem ein Gesetz zustande kommt, gibt es nicht. Folgt man der Auffassung, daß von der Feststellung des Gesetzesinhalts die Sanktion zu unterscheiden ist, und daß die Sanktion nur dem Träger der Staatsgewalt zusteht (Laband, Reichsstaatsrecht 1907, S. 113 ff.), so gelangt man zu dem Ergebnis, daß sowohl die Feststellung des Inhalts der Gesetze wie ihre Sanktion durch Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich erfolgt (Art. 4 Abs. 1 der Verfassung, oben S. 7). Die Ausfertigung und Publikation dagegen ist Sache lediglich des Senates. Der tatsächliche Hergang ist regelmäßig der, daß der Senat den Gesetzentwurf, nachdem er dem Bürgerausschuß vorgelegen hat, mit den etwaigen vom Bürgerausschuß befürworteten Änderungen, oder auch entgegen dessen Vorschlag oder gar der völligen Ablehnung durch ihn, der Bürgerschaft zur Genehmigung vorlegt. Nimmt sie ihn unverändert an, so ist damit Rat- und Bürgerschluß zustande gekommen, und der Senat veröffentlicht das Gesetz nunmehr im „Gesetz- und Verordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübeck“, das nach der Bekanntmachung der Senatskanzlei vom 15. September 1899 vom 1. Oktober 1899 an als Beilage des Amtsblattes je nach Bedarf, in der Regel Dienstags und Freitags, erscheint und sämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen des Senates sowie diejenigen der Behörden, die von dauernder Bedeutung sind, enthält. Diese Bekanntmachung ist als die eigentliche verbindliche*) Publikation des Gesetzes anzusehen: die Aufnahme in die oben erwähnte „Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen“ ist für die Frage der Verbindlichkeit des Gesetzes nicht maßgebend; diese Sammlung verfolgt nur praktische Zwecke. Die Eingangsformel lautet

*) Vorschriften über den Zeitpunkt des Inkrafttretens fehlen; das Gesetz tritt daher, sofern nicht etwas Besonderes bestimmt wird, mit der Verkündung in Kraft.

regelmäßig: „Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:“ oder „Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verordnet hierdurch:“ Es kommen aber auch andere Formen vor, so die der Bekanntmachung: „Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis:“ *), häufig in der Art, daß das Gesetz selbst ohne Eingangsformel bleibt, und daß nur in einer vorausgehenden „Bekanntmachung“ erwähnt wird, daß es auf einem übereinstimmenden Beschluß des Senates und der Bürgerschaft beruht. (Z. B. die Bekanntmachung vom 22. September 1906: „Der Senat bringt die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene Friedhofs- und Begräbnisordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntnis.“) Den Schluß der Veröffentlichung bildet die Formel: „Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am (Datum)“ und die Unterschrift eines Senatssekretärs. Als Datum wird nicht der Tag angegeben, an dem ein übereinstimmender Beschluß des Senates und der Bürgerschaft zustande gekommen ist, sondern der Tag, an dem der Senat die Mitteilung von dem zustimmenden Beschlusse der Bürgerschaft entgegengenommen und die Veröffentlichung beschlossen hat; nach diesem Datum, nicht nach dem der Publikation, werden auch die Gesetze zitiert.

Wiederholt hat der Senat Gesetze oder Vorordnungen, die durch den Erlaß zahlreicher Nachträge unübersichtlich geworden waren, ohne ausdrückliche Genehmigung der Bürgerschaft in der geltenden Fassung neu bekannt gemacht, so mit dem Datum des 29. April 1899 das Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 24. September 1879 **). Soweit damit lediglich praktische Zwecke verfolgt werden, ist dies Verfahren nicht zu beanstanden; die fortdauernde Geltung des Gesetzes unter seinem alten Datum kann durch ein solches

*) So die Bekanntmachung vom 17. Juli 1907, die Abänderung der Artikel 20 und 22 der Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck vom 5. April 1875 betreffend.

***) Ebenso unter dem 3. August 1901 den Kostgeldtarif für das Allgemeine Krankenhaus.

Vorgehen aber nicht beeinflußt werden *). In anderen Fällen hat sich der Senat durch die Bürgerschaft ermächtigen lassen, Gesetze in ihrer neuen und geltenden Gestalt nochmals zu veröffentlichen: so durch § 2 des vierten Nachtrags zur Verordnung vom 27. Mai 1872, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 18. Dezember 1899 und durch den Rat- und Bürgerschluß vom 30. September 1907 (neue Bekanntmachung der Verfassung, oben S. 5 und 28)**).

Die Bestimmungen der Verfassung (Art. 50 III) über das Verordnungsrecht***) des Senates sind oben S. 16 und 38 bereits kurz erwähnt. Danach werden polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen†) vom Senate allein beschlossen; doch ist bei Verkündung der letzteren stets das Gesetz zu bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt. Diese Vorschriften gelten sowohl für Gegenstände, die der landesrechtlichen Regelung unterliegen††) wie für solche Rechtsgebiete, für die die Reichsgesetzgebung zuständig ist†††). Dem Senate ist durch sie aber keineswegs das Recht eingeräumt, sogenannte Ausführungsgesetze zu den Reichsgesetzen ohne Mitwirkung der Bürgerschaft zu erlassen: handelt es sich doch dabei

*) Nicht korrekt ist es deshalb, wenn selbst in Gesetzen, wie in dem Nachtrag vom 26. Februar 1902, das Beamten-gesetz mit dem Datum des 29. April 1899 zitiert wird.

***) Vorschriften über die Berichtigung von Druckfehlern in Gesetzen bestehen nicht; gelegentlich hat der Senat den berichtigten Text nochmals bekanntgemacht (vgl. die Berichtigung des Nachtrages vom 19. Juli 1899 zur Landgemeindeordnung: Bekanntmachung vom 17. Februar 1900).

****) Verordnung hier im formellen Sinne: Laband, Reichsstaatsrecht 1907, S. 127.

†) Nur Verordnungen in Handelssachen bedürfen ebenso wie Gesetze immer der Mitgenehmigung der Bürgerschaft (Art. 50 III der Verfassung und dazu Protokoll der gemeinsamen Verfassungsrevisionskommission vom 1. November 1847).

††) Ein Beispiel hierfür bietet die Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Flurbücher, Mutterrollen und Karten vom 28. April 1880.

†††) Vgl. z. B. die Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke vom 23. Juni 1880 (zu § 167, jetzt 182 d. Z.P.O.).

keineswegs bloß um die Handhabung bestehender Gesetze, sondern in weitestem Umfange um die Schaffung von Rechtsätzen zur Ergänzung des Reichsrechtes*). Wo indes die Reichsgesetze die Regelung einzelner Gegenstände nicht den Landesgesetzen oder allgemein dem Landesrecht überlassen, sondern sie ausdrücklich der Landesregierung übertragen**), ist der Senat allein zuständig (vgl. oben S. 8).

Die Befugnis des Senates zum Erlaß polizeilicher Verfügungen entspricht dem auch in anderen Staaten geltenden Rechtszustande; eine nähere Erörterung der Grenzen dieser Befugnis darf deshalb hier unterbleiben. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über den Umfang des Polizeiverordnungsrechtes sind nötigenfalls nach Maßgabe der oben S. 52 f. erörterten Bekanntmachung, die Ausführung des § 86 (jetzt Art. 74) der revidierten Verfassungsurkunde betreffend, vom ^{6. August 1851}_{7. April 1875} zu entscheiden. Beispiele solcher „Polizeilichen Verfügungen“ (***) bieten die Hafен- und Revierordnung vom 17. August 1907 sowie die Straßenpolizeiordnungen für Lübeck vom 11. Februar 1880 und für Travemünde vom 8. September 1906. Sie werden teils vom Senate, teils vom Polizeiamte erlassen. Das letztere handelt dabei zuweilen auf Grund eines besonderen Auftrages des Senates, auf den bei der Bekanntmachung auch wohl Bezug genommen wird †), regelmäßig aber auf Grund

*) Die Ausführungsgesetze zum B.G.B., zur Z.P.O., zur Str.P.O. sind denn auch vom Senate im Einvernehmen mit der Bürgerschaft erlassen.

**) So § 83 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875: „Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrate erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.“ Die Verordnung, die Ausführung dieses Gesetzes betreffend, vom 3. Mai 1899 ist denn auch vom Senate allein erlassen.

***) „Verfügung“ ist hier natürlich nicht im Sinne von Entscheidung eines konkreten Einzelfalls gebraucht.

†) Z. B. in der Verordnung, betreffend den Fang von Karpfen, vom 13. November 1906.

einer stillschweigenden Delegation*). Zulässig ist eine Delegation auch auf andere Behörden**).

Die auf Grund des Art. 50 III der Verfassung ergehenden Erlasse des Senates bezeichnen sich meist als Verordnungen oder Bekanntmachungen, das Wort „Verordnung“ wird aber vielfach auch gleichbedeutend mit „Gesetz“ gebraucht. Veröffentlicht werden sie ebenso wie die Gesetze nach der oben S. 83 erwähnten Bekanntmachung der Senatskanzlei vom 15. September 1899 im „Gesetz- und Ordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübeck“.

Bestimmungen über die Pflicht oder das Recht des Richters, die Gültigkeit von Gesetzen oder Verordnungen zu prüfen, fehlen. Anzunehmen ist, daß der Richter bei Gesetzen zu prüfen hat, ob sie verfassungsmäßig d. h. unter Mitwirkung von Senat und Bürgerschaft zustande gekommen und gehörig publiziert sind. Für die erste Frage genügt die Publikation durch den Senat unter Berufung auf das erzielte Einverständnis der Bürgerschaft***); nicht zu prüfen hat der Richter, ob die nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu beobachtenden Vorschriften z. B. über die vorherige Anhörung der Handelskammer, beachtet sind. Die Frage, ob ein gehörig beschlossenes Gesetz in Widerspruch mit Bestimmungen der Verfassung steht, hat für Lübeck keine praktische Bedeutung, da Änderungen der Verfassung keiner erschwerenden Form unterliegen. Stets zu prüfen ist, ob die Landesgesetzgebung nicht in Widerspruch mit dem Reichs-

*) Vgl. über die Anerkennung einer solchen die Entsch. d. Hans. O.L.G. in der Hanseatischen Gerichtszeitung 1895, Beiblatt Nr. 104, S. 228.

***) Über das Ordnungsrecht des Senates auf Grund seiner oberbischöflichen Rechte über die evangelisch-lutherische Kirche und seines Obergerichtsrechtes über andere Religionsgesellschaften siehe oben S. 17 und unten S. 139 und 136.

****) Vgl. Entschd. d. Ob.Appell. Lübeck vom 6. April 1869 in Seuff. Arch. Bd. 26 Nr. 99 (lüb. Sache), insbesondere auch über das Verhältnis der richterlichen Prüfungspflicht zu den verfassungsrechtlichen Vorschriften über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Senat und Bürgerschaft über die Auslegung der Verfassung.

recht steht, sowie, ob der Senat bzw. das Polizeiamt bei dem Erlaß der von ihm allein ausgehenden Verordnungen in den ihm durch die Verfassung gezogenen Grenzen geblieben ist.

Zweites Kapitel.

§ 27.

Die Rechtspflege.

Mit der Trennung der Justiz von der Verwaltung, in Aussicht genommen bereits in der Verfassung von 1848, wurde erst durch den Rat- und Bürgerschuß vom 14. Juni 1851, der wie oben S. 5 erwähnt, zu einer Neuredaktion der Verfassung und einer Verminderung der Zahl der Senatsmitglieder führte, der Anfang gemacht, nachdem allerdings schon 1820 das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands mit dem Sitz in Lübeck in Wirksamkeit getreten war. Zunächst hörte die richterliche Tätigkeit der Senatsmitglieder beim Stadtgericht und beim Landgericht auf, als Obergericht aber blieb der Senat noch bis 1864 tätig. Mit diesem Jahre trat eine neue Gerichtsordnung in Kraft: fortan bestanden bis zum 1. Oktober 1879 ein Untergericht für Stadt und Land mit Abteilungen, ein Obergericht und das Oberappellationsgericht der freien Hansestädte. An die Stelle dieser Gerichte traten mit dem 1. Oktober 1879 das Amtsgericht und das Landgericht in Lübeck, das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg und das Reichsgericht in Leipzig*). Die Organisation und die Zuständigkeit dieser Gerichte ist im allgemeinen reichsrechtlich geordnet. Hervorzuheben ist, daß das Hanseatische Oberlandesgericht nach Art. 1 der Übereinkunft der drei freien Hansestädte über seine Errichtung vom 30. Juni 1878 ein gemeinschaftliches Gericht der drei Staaten ist; ebenso ist das Landgericht nach Art. 1 des über seine Errichtung mit Oldenburg abgeschlossenen Vertrages vom 29./30. September 1878 ein gemeinsames Gericht für die freie und Hansestadt Lübeck und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Lübeck.

*) § 9 der Verordnung vom 3. Februar 1879, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 betreffend.

Das Landgericht *) steht unter dem Senate und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium als obersten Dienstbehörden. Die Justizverwaltung steht, soweit nicht in dem Vertrage etwas anderes bestimmt ist, beiden Staaten gemeinschaftlich zu, das Recht der Begnadigung, Strafverwandlung und Strafbefristung demjenigen Staate, für den das Gericht fungiert hat. Das Recht der Aufsicht und Leitung der Beamten der Staatsanwaltschaft steht in betreff derjenigen Angelegenheiten, die sie nur für den einen der beiden Staaten wahrnehmen, der obersten Dienstbehörde dieses Staates zu. Das Oberlandesgericht für die freie und Hansestadt Lübeck (also das Hanseatische Oberlandesgericht) tritt auch als Oberlandesgericht für das Fürstentum Lübeck ein. Zur Zulassung von Rechtsanwälten beim Landgericht ist jede der beiden obersten Dienstbehörden in bezug auf die ihrem Staate angehörenden Rechtsanwälte befugt. — Eingehende Vorschriften regeln die Tragung der durch die Unterhaltung des Landgerichts erwachsenden Kosten. Für Lübeck ist das Landgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig für Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnis (oben S. 76), für Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldens von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, für Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen sowie für Ansprüche gegen den Staat in betreff öffentlicher Abgaben **).

Die Verteilung der Geschäfte beim Amtsgerichte geschieht durch das Präsidium des Landgerichts nach vorgängiger Rücksprache mit den Amtsrichtern. Einem von ihnen wird die unmittelbare Dienstaufsicht übertragen, die sich jedoch nur auf die nicht-richterlichen Beamten erstreckt ***). Das Amts-

*) Die Verhältnisse des Oberlandesgerichts müssen hier unerörtert bleiben.

***) § 24 der Ausführungsverordnung zum G.V.G.

***) § 45 der A.V. zum G.V.G.

gericht ist jetzt auch für das Vormundschafts- und Nachlaßwesen sowie für das Grundbuchwesen zuständig.

Von den juristischen Prüfungen wird die erste *) bei einer vom Senate für zuständig erklärten deutschen Prüfungskommission**), die zweite vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht abgelegt***). Die Vorbereitungszeit beträgt 3¹/₂ Jahre †), wovon 6 Monate bei Verwaltungsbehörden ††) zugebracht werden können. Referendare, die die zweite juristische Prüfung bestanden haben, können †††) vom Senate zu Assessoren ernannt werden.

Die Oberaufsicht über die Gerichte und die Staatsanwaltschaft steht dem Senate zu: er ist die oberste Justizverwaltungsbehörde §). Die Justizkommission des Senates vermittelt nur den Verkehr zwischen ihm und den Gerichten, oder sie handelt kraft eines Auftrages des Senates; Befugnisse aus eigenem Rechte stehen ihr in bezug auf die Geschäfte der Justizverwaltung nicht zu §§).

Als besondere Gerichte bestehen, abgesehen von dem nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Unfall- und Invalidenversicherung errichteten Schiedsgericht für Arbeiterversicherung ein Gewerbe- und ein Kaufmannsgericht. Während letzteres durch Ortsstatut vom 31. Oktober 1904 §§§) auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 errichtet ist, ist das Gewerbegericht bereits durch Gesetz vom 17. September 1877 errichtet worden: es

*) Zur Zulassung berechtigt außer dem Reifezeugnis eines Gymnasiums auch das eines Realgymnasiums (Gesetz vom 19. Juli 1905).

**) Gesetz vom 13. Oktober 1902.

***) Vgl. die Bekanntmachung, die zweite juristische Prüfung betreffend, vom 29. Juni 1889, nebst Regulativ.

†) Gesetz vom 13. Oktober 1902.

††) Als solche gelten in dieser Beziehung auch die Handels- und die Gewerbekammer: Gesetz vom 21. März 1904.

†††) Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§) Vgl. die vom Senate erlassene Verordnung über die Einrichtung der Grundbücher und über andere der Landesjustizverwaltung durch die Grundbuchordnung vorbehaltene Gegenstände vom 24. Januar 1900.

§§) Vgl. indes in bezug auf das Gewerbe- und Kaufmannsgericht oben S. 60 und unten im Text.

§§§) Jetzt vom 20. Juni 1906.

gehört also zu den durch § 14 des G.VG. zugelassenen besonderen Gerichten und bleibt als solches auch nach dem Reichsgewerbegerichtsgesetze vom 29. September 1901 bestehen (vgl. dessen § 85). Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und der des Kaufmannsgerichts sowie deren Stellvertreter müssen Rechtsgelehrte sein; sie werden vom Senate ernannt und durch den Vorsitzenden der Justizkommission vereidigt. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts soll zugleich Vorsitzender des Kaufmannsgerichts sein*). Die Aufsicht über beide Gerichte wird von der Justizkommission des Senates ausgeübt.

Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen sind durch das Gesetz vom 17. März 1902 mit Nachtrag vom 30. Oktober 1907 geregelt. Voraussetzung der Ernennung bildet das Bestehen einer Prüfung, der ein Vorbereitungsdienst vorangehen muß. Er dauert für die Gerichtsschreiberprüfung drei Jahre, für die Gerichtsschreibergehilfenprüfung ein Jahr.

Für das Gebiet des lübeckischen Staates besteht ein Gerichtsvollzieheramt. Die Beamten des Gerichtsvollzieheramtes beziehen ein festes Gehalt; die Gerichtsvollziehergebühren werden für die Staatskasse erhoben. Vorgesetzte Dienstbehörde ist der Präsident des Landgerichts (Gesetz, betreffend das Gerichtsvollzieheramt, vom 19. Dezember 1898).

Über die Zulassung der Referendare, die die zweite juristische Prüfung bestanden haben, zur Rechtsanwaltschaft bestimmt die Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich**). Beim Oberlandesgericht kann jeder Senat Rechtsanwälte aus der Mitte der in seiner Stadt zugelassenen bestellen; zur Zulassung von Rechtsanwälten beim Landgericht ist jede der beiden obersten Dienstbehörden bezüglich der ihrem Staate angehörenden Rechtsanwälte befugt***).

*) § 3 des Ortsstatuts für das Kaufmannsgericht zu Lübeck vom 20. Juni 1906.

***) § 17 des Gesetzes vom 3. Februar 1879 die Prüfungen behufs Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt, die Vorbereitung zum Justizdienste sowie die Verwendung der Gerichtsassessoren betreffend.

***) Für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder über Vermögensverhältnisse oder

Für das Notariat gilt die Notariatsordnung vom 23. April 1900 mit Nachträgen vom 18. Oktober 1905, 19. Februar 1906 und 23. September 1908. Danach werden die Notare vom Senate auf Lebenszeit ernannt; Voraussetzung der Ernennung ist der Besitz der Fähigkeit zum Richteramt und der Besitz der lübeckischen Staatsangehörigkeit*). Die Notare sind keine Beamte im Sinne des Beamtengesetzes, doch finden dessen Vorschriften über Dienstvergehen, Disziplinarstrafen und -verfahren sowie über Suspension auf sie entsprechende Anwendung. Die Aufsicht über die Notare und das Ordnungsstrafverfahren steht dem Landgerichte zu, die Oberaufsicht führt der Senat.

Drittes Kapitel.

§ 28.

Die Verwaltung.

Der Begriff der Verwaltung kann hier nur dahin festgestellt werden, daß zu ihr alle Tätigkeit des Staates zu rechnen ist, die nicht zur Gesetzgebung oder zur Rechtsprechung gehört**). Grundsatz ist, daß die Aufgaben der Verwaltung, soweit nicht die Verfassung oder andere Gesetze die Mitwirkung der Bürgerschaft oder des Bürgerausschusses fordern, was wie oben S. 39 f. gezeigt, namentlich auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung der Fall ist, unbeschadet des oben S. 16 besprochenen Aufsichtsrechtes des Senates und etwaiger gesetzlicher Vorschriften, von den Behörden selbständig, unter eigener Verantwortlichkeit und nach eigenem Ermessen erledigt werden. Das gleiche gilt vom Senat in bezug auf die zahlreichen Gegenstände der Verwaltung, deren Erledigung ihm obliegt. Eine Schranke findet das staatliche Handeln, wie es in der Verwaltung zutage tritt, in der Rechts-

persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, gilt die Bekanntmachung vom 1. Juli 1903.

*) Nicht mehr der Besitz des Bürgerrechts; hierüber und über die Verpflichtung der Notare zum Erwerb des Bürgerrechts siehe oben S. 12.

**) Vgl. hierüber Laband, Reichsstaatsrecht 1907, S. 138 ff., besonders S. 140 und über die Verwaltung als das staatliche Handeln S. 140 ff.

ordnung, deren Innehaltung auch durch die staatlichen Organe zum Wesen des Rechtsstaates gehört. Es braucht sich dabei keineswegs immer um Gesetze oder ausdrücklich anerkannte Rechte der Einzelnen zu handeln: obwohl die sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes für den Lübeckischen Freistaat im Oktober 1851 aufgehoben worden sind, sind die persönliche Freiheit und das Eigentum, auch soweit sie nicht durch besondere z. B. reichsgesetzliche Vorschriften geschützt sind, den Eingriffen der Verwaltung entzogen. Die Garantien für die Innehaltung dieser Schranken durch die Verwaltungsbehörden, wie sie vom modernen Staat gefordert werden, pflegen, abgesehen von der Kontrolle durch die regelmäßig in der Öffentlichkeit tagende Volksvertretung, in der Zusammensetzung der Behörden, der Offenhaltung des Beschwerderechts und der Gewährung eines gerichtlichen Schutzes gesucht zu werden.

Was die Zusammensetzung der Behörden anbetrifft, so ist in Lübeck der Forderung einer kollegialen Organisation und einer Vertretung der Staatsbürger in ihnen, eine Forderung, deren Erfüllung vielfach als die beste Garantie gegen Übergriffe der Verwaltungsbehörden angesehen wird, in weitestem Maße Rechnung getragen: sind doch, wie oben S. 55 ff. ausgeführt ist, bis auf das Polizeiamt alle Behörden kollegial organisiert und nehmen doch, abgesehen vom Polizeiamt und vom Stadt- und Landamt, in allen wichtigeren Behörden bürgerliche Deputierte in großer Zahl und mit denselben Befugnissen wie die an Zahl hinter ihnen zurückbleibenden senatorischen Mitglieder an der Erledigung der Geschäfte teil. Ein weiterer Schutz des Einzelnen gegen unberechtigte Eingriffe der Verwaltungsorgane in seine Rechtssphäre ergibt sich aus dem Recht der Beschwerde. Zunächst ist jeder, der sich durch eine Maßregel eines Beamten beschwert fühlt, berechtigt, bei der diesem vorgesetzten Behörde um Abhilfe nachzusuchen*); aber außerdem kann jede Anordnung einer Behörde durch Beschwerde beim Senat angefochten werden. Die Zulässigkeit einer solcher Beschwerde ist in § 10 der A.V.

*) Über die Verpflichtung, dies vor der Anrufung des Gerichtes zu tun, siehe oben S. 76.

zum G.V.G. für alle Fälle anerkannt; sie wird auch in der Praxis nicht bezweifelt und folgt aus dem oben S. 16 erörterten Aufsichtsrechte des Senates. Eine allgemeine Regelung hat, abgesehen von besonderen Gesetzen, das Recht der Beschwerde nur in den Fällen gefunden, die in dem Gesetz, die Strafbefugnisse der Polizei- und Verwaltungsbehörden des Staates und der Stadtgemeinde Lübeck, sowie das Verfahren vor denselben und die Beschwerden in Verwaltungssachen betreffend, vom 16. Juni 1879 geregelt sind. Für diese Fälle bestimmt § 15 des Gesetzes, daß die Beschwerde binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Entscheidung bei derjenigen Behörde, die sie erlassen hat, schriftlich anzubringen ist; einer besonderen Einlegung der Beschwerde bedarf es nicht. Bei Versäumung der Frist ist die Beschwerde ohne weiteres von der Behörde zurückzuweisen, doch kann der Beschwerdeführer binnen einer Woche die Entscheidung des Senates anrufen. Ist die Frist gewahrt, so ist die Beschwerde, falls ihr nicht von der hierzu in allen Fällen berechtigten Behörde abgeholfen wird, von letzterer binnen zwei Wochen mit einem begleitenden Berichte dem Senate vorzulegen. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Abgesehen von diesen in dem Gesetze vom 16. Juni 1879 geordneten Fällen und abgesehen von besonderen Vorschriften dagegen ist die Beschwerde an keine Frist gebunden und unterliegt keinerlei Formzwang: sobald der Wunsch nach einer Nachprüfung durch den Senat erkennbar wird, hat diese zu erfolgen.

In bezug auf die gerichtliche Nachprüfung von Maßregeln der Verwaltungsbehörden ist zu unterscheiden zwischen dem durch die ordentlichen Gerichte und dem durch Verwaltungsgerichte gewährleisteten Schutz. Ein allgemeines Verwaltungsstreitverfahren gibt es in Lübeck ebensowenig wie in Bremen und Hamburg *). Nur für einzelne Gegenstände ist, zum Teil in Nachgehung der Anforderungen der Reichsgesetzgebung, eine Art von Verwaltungsgerichtshöfen eingerichtet worden. So vor allem die Rekursbehörde in Gewerbesachen, die die

*) Die in dieser Richtung eingeleiteten Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Rekursinstanz im Sinne der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung bildet und, aus drei Senatoren bestehend, unter Beobachtung der Vorschriften des § 21 der Gew.O. entscheidet*), ferner die Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände, ebenfalls aus drei Senatoren bestehend, der die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden obliegt**). Rein auf Grund landesrechtlicher Vorschriften bestehen ein Senatsausschuß für Beschwerden in Bausachen (§ 84 der Bauordnung für die Stadt Lübeck, deren Vorstädte und Vororte, sowie für Travemünde vom 25. Mai 1903), der über Beschwerden gegen Entscheidungen des Polizeiamtes in Baupolizeisachen entscheidet, und ein Senatsausschuß für Beschwerden in Sielsachen, der nach § 14 des Gesetzes, betreffend die Benutzung der öffentlichen Sielanlagen in der Stadt und den Vorstädten sowie die Herstellung der Privatsiele daselbst, vom 25. Mai 1903 über Beschwerden gegen die Entscheidungen und Auflagen der Baudeputation über Anlage und Ausführung von Privatsielleitungen zu befinden hat. Allen diesen Ausschüssen ist gemeinsam, daß sie unter Ausschluß des Rechtsweges in öffentlicher Sitzung und nach Anhörung der Beteiligten entscheiden, auch daß ihre Entscheidungen begründet werden müssen, andererseits aber, daß sie nur aus Mitgliedern des Senates bestehen. Ein Rechtsmittel gibt es nur gegen die Entscheidungen der Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände; es geht an das Bundesamt für das Heimatwesen in Berlin. Abgesehen von diesen Fällen kann nach § 10 der A.V. zum G.V.G. jeder, der sich durch eine Verwaltungsbehörde in seinem Rechte verletzt glaubt, sofern überhaupt die Zuständigkeit der Ge-

*) Die für das Verfahren geltenden Vorschriften sind nach § 5 des A.G. zum B.G.B. vom 30. Oktober 1899 auch für den Rekurs an den aus drei Mitgliedern des Senates bestehenden Ausschuß maßgebend, der in Vereinssachen im Sinne des B.G.B. zu entscheiden hat; seine Obliegenheiten sind der Rekursbehörde in Gewerbesachen übertragen worden: Verordnung vom 18. Mai 1901.

***) Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betreffend, und Gesetz, das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden betreffend, beide vom 29. März 1871.

richte begründet ist, nach freier Wahl entweder durch gerichtliche Anträge oder durch Beschwerdeführung beim Senate Abhilfe suchen. In dieser Vorschrift liegt keine unbeschränkte Anerkennung des Anspruchs auf gerichtlichen Schutz gegen Maßregeln der Verwaltungsbehörden: denn Voraussetzung ihrer Anwendung ist, daß überhaupt die Zuständigkeit der Gerichte begründet ist. Es muß sich also nach § 13 des G.V.G. um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen handeln, für die nicht entweder — durch Reichs- oder Landesgesetz — die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Darüber, ob eine dieser Ausnahmen vorliegt, oder ob der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig ist, entscheiden die letzteren selbst: die lübeckische Gesetzgebung hat von der Befugnis, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges gemäß § 17 Abs. 2 des G.V.G. besonderen Behörden zu übertragen, keinen Gebrauch gemacht. Das Ergebnis ist also, daß wegen jeder Verletzung von Privat-rechten durch Organe der Verwaltung, die sich als bürgerliche Rechtsstreitigkeit darstellt, soweit nicht gesetzlich besondere Ausnahmen festgesetzt sind, neben der oben besprochenen Beschwerde an den Senat die Beschreitung des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten zulässig ist, und daß diese selbst über dessen Zulässigkeit zu befinden haben. Nach § 10 Abs. 2 der A.V. zum G.V.G. wird aber durch Betreten des einen Weges der andere ausgeschlossen, und nach § 11 muß, bevor gegen eine Verwaltungsbehörde der Rechtsweg beschritten werden darf, der sich für verletzt Erachtende bei der Behörde selbst binnen sechs Monaten nach der Mitteilung ihres Beschlusses auf Abhilfe antragen. In der Klage ist anzugeben, in welcher Weise dies geschehen ist; anderenfalls ist sie, je nachdem die Frist abgelaufen ist oder nicht, entweder gänzlich oder zurzeit als unstatthaft zurückzuweisen. Ausschließlich zuständig ist nach § 24 des A.V. zum G.V.G. das Landgericht *).

*) Über die von Beamten begangenen Rechtsverletzungen siehe oben S. 76 f.

Wenn auch im allgemeinen die Aufgaben und Organe der Rechtsprechung von denen der Verwaltung scharf geschieden sind, so können doch einzelne, an sich zu den Aufgaben der ordentlichen Gerichte gehörende Gegenstände den Verwaltungsbehörden zur, wenigstens vorläufigen, Erledigung überwiesen werden. Auf dem Gebiete des Zivilrechts gehört hierher aus dem Landesrecht*) das polizeiliche Vergleichsverfahren nach der Gesindeordnung vom 19. Juli 1899: nach § 57 daselbst kann, wenn Streit zwischen der Dienstherrschaft und dem Dienstboten entsteht, auf Antrag einer Partei das Polizeiamt eine gütliche Erledigung des Streites versuchen; auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des etwaigen Vergleiches findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Ferner die Tätigkeit des Polizeiamtes bei dem Verfahren zur Verfolgung der Ansprüche auf Ersatz von Jagdschaden oder Wildschaden: nach § 73 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1900 muß, bevor der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig ist, ein polizeiliches Verfahren nach näherer Bestimmung des Jagdgesetzes stattfinden**). Wichtiger sind die Befugnisse der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete der Straffestsetzung. Nach den §§ 453 und 459 der Str.P.O. ist die Landesgesetzgebung befugt, die Polizei- und Verwaltungsbehörden zur Festsetzung von Strafen in den dort näher bezeichneten Grenzen zu ermächtigen. Von diesem Vorbehalt hat auch Lübeck Gebrauch gemacht und sowohl durch die §§ 1 und 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1879 über die Strafbefugnisse der Polizei- und Verwaltungsbehörden usw., wie durch die §§ 10 und 11 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 19. Juli 1899 das Polizeiamt und die zur Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle zuständigen Behörden zum Erlaß von Strafverfügungen und Strafbescheiden nach Maßgabe der §§ 453 und 499 der Str.P.O. im vollen danach zulässigen Umfange ermächtigt. Gegen Strafverfügungen des Polizeiamtes findet keine Beschwerde an den Senat statt, vielmehr steht dem Betroffenen nur der Antrag auf gericht-

*) Reichsgesetzliche Vorschriften in § 75 der Gewerbeordnung und in § 130 der Seemannsordnung.

***) Vgl. auch § 82 der Bauordnung vom 25. Mai 1903.

liche Entscheidung zu*), dagegen ist gegen Strafbescheide wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sowohl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wie die Beschwerdeführung beim Senate zulässig, jedoch wird durch das Betreten des einen Weges der andere ausgeschlossen (§ 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1879; für die Beschwerde gelten die oben S. 94 erörterten Vorschriften des § 15 des Gesetzes). Für die Festsetzung der nach den §§ 19 und 20 des Einkommensteuergesetzes vom 29. Mai 1889 verwirkten Strafen enthält § 21 dieses Gesetzes noch einige besondere Vorschriften**).

Über die Zwangsmittel, die den Verwaltungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Durchsetzung ihrer Anordnungen zu Gebote stehen, trifft ebenfalls das bereits mehrfach erwähnte Gesetz über die Strafbefugnisse der Polizei- und Verwaltungsbehörden usw. vom 16. Juni 1879 Bestimmung. Abgesehen von den bereits erörterten und von besonderen Vorschriften über die Befugnisse der Polizeibehörden, gibt es in § 7 den Polizei- und Verwaltungsbehörden allgemein die Befugnis, innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises im öffentlichen Interesse Einzelne, unter Androhung einer in dem Bescheide namhaft zu machenden Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Mk., zu Handlungen oder Unterlassungen anzuhalten, auch die getroffene Verfügung für sofort vollstreckbar zu erklären, wenn die Vollstreckung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann. Die Behörden können die Auflage auf Kosten des Säumigen zur Ausführung bringen und den vorläufig von ihnen zu bestimmenden Kostenbetrag im Verwaltungswege, oder auf Grund der von den Behörden mit der Vollstreckungsklausel nach Anleitung des § 663 (jetzt 725) der Zivilprozeß-

*) Unbeschadet dieses Rechtes kann er, wenn er vor Erlaß der Strafverfügung nicht vernommen worden ist, eine weitere polizeiliche Untersuchung und Entscheidung beantragen (die dann zur Zurücknahme der Strafverfügung führen kann).

***) Über einen Fall der Befugnis des Gemeindevorstandes zum Erlaß einer Ordnungsstrafe vgl. die Verordnung, betreffend das Einwohnermeldewesen, vom 14. März 1906 und den Nachtrag vom 26. Juni 1907.

ordnung auszufertigenden Anweisung durch die Gerichtsvollzieher gegen den Verpflichteten zur Vollstreckung bringen. Gegen die in Gemäßheit dieser Vorschriften erlassenen Verfügungen ist, vorbehaltlich der zur Entscheidung der Gerichte stehenden etwaigen zivilrechtlichen Folgen, soweit nicht durch die Reichsgesetze ein besonderes Rekursverfahren angeordnet ist, lediglich die Beschwerdeführung beim Senate zulässig. Zur Feststellung des Tatbestandes können die Polizei- und Verwaltungsbehörden Ermittlungen jeder Art, mit Ausnahme eidlicher Vernehmungen, anstellen; zum Zwecke von Vernehmungen können Vorladungen unter Androhung von Geldstrafen bis zu 30 Mk. erlassen werden. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen, die dem Vorsitzenden obliegt, haben die einzelnen Behörden die durch die §§ 178—181 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Gerichten beigelegten Befugnisse, auch können sie denjenigen, der sich in einer an die Behörde gerichteten Eingabe ungebührliche Äußerungen erlaubt, in Ordnungsstrafen bis zu 30 Mk. nehmen. Auch gegen die Verhängung der Strafen ist lediglich Beschwerde beim Senate zulässig. Die einzelnen Behörden durch besondere Gesetze übertragenen weitergehenden Befugnisse*) bleiben unberührt. Zustellungen und Ladungen erfolgen nach § 10 durch die Beamten der zuständigen Behörde nach näherer Anordnung der §§ 1—5 des Nachtrages vom 16. Februar 1880: Das Schriftstück wird mit dem unterschriebenen Vermerk: „Zugestellt den (Datum)“ versehen; über die erfolgte Zustellung wird der Behörde zu den Akten berichtet. Die Vollstreckung der von den Behörden festgesetzten Ordnungsstrafen, Verfügungen und Strafbescheide erfolgt durch die Behörden nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozeßordnung entweder im Verwaltungswege oder durch die Gerichtsvollzieher. Die Umwandlung von Geld- in Haftstrafen und die Vollstreckung der letzteren erfolgt durch die Polizeibehörden. Für die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege gilt das Gesetz vom 20. März 1899. Im Verwaltungswege werden nach

*) Vgl. z. B. die §§ 7 und 8 der Verordnung, betreffend das Feuerlöschwesen der Stadt Lübeck, vom 29. Juni 1898, und § 83 Nr. 3 der Bauordnung vom 25. Mai 1903.

§ 1 dieses Gesetzes auch die an politische, Kirchen- und Jagdgemeinden zu entrichtenden Steuern usw., sowie die Beiträge zur städtischen und vorstädtischen Brandassekuranzkasse begetrieben. Vollstreckungsbehörde ist in diesen Fällen die Aufsichtsbehörde. Der durch Beamte der Behörde oder Gerichtsvollzieher auszuführenden Vollstreckung soll eine schriftliche Mahnung vorhergehen. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, diejenige in das unbewegliche Vermögen nach dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Entsprechend dem geringen Umfange des Staatswesens fehlt, abgesehen von der oben S. 62 ff. behandelten Einteilung in Gemeinden, eine lokale Gliederung der Verwaltung und ihrer Organe. Auch von einer sachlichen in einige wenige große Zweige, wie sie in größeren Staaten die Regel bildet, kann kaum geredet werden: nicht selten wurde und wird, häufiger in früheren Zeiten, aber auch noch in der Gegenwart, ein einzelner Gegenstand einer besonderen, den übrigen Behörden gleichgeordneten Behörde übertragen, und auf der anderen Seite sind zuweilen einer Behörde im Laufe der Zeiten Aufgaben hinzuerwachsen, die mit ihrer ursprünglichen keine sehr nahe Verwandtschaft aufweisen. Aus diesen Gründen ist es schwer, bei einer Behandlung der einzelnen Zweige der lübeckischen Verwaltung lediglich systematisch zu verfahren. deshalb ist auch bei dem folgenden Versuche eines Überblicks über die Erledigung der einzelnen Aufgaben der Verwaltung in Lübeck mehrfach die systematische Grundlage verlassen und an die Zuständigkeit der Behörden angeknüpft worden.

Fünfter Abschnitt.

Einzelne Zweige der Verwaltung.

Erstes Kapitel.

§ 29.

Auswärtige Angelegenheiten. Militärwesen, Zollwesen.

Die Vertretung des Staates nach außen steht, wie oben S. 15 ausgeführt ist, dem Senate zu. Er bildet aus seiner Mitte eine Kommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten. Über die tatsächliche Gestaltung der Beziehungen zu anderen Staaten, für die jetzt in erster Linie die Vorschriften der Reichsgesetzgebung maßgebend sind, ist das Erforderliche bereits oben S. 7 bemerkt worden.

Für das Militärwesen gelten ebenfalls in erster Reihe die reichsgesetzlichen Bestimmungen. Seine Verwaltung ist nach näherer Maßgabe der Militärkonventionen vom 3. Mai und 27. Juni 1867 *) von Preußen übernommen worden. Unberührt geblieben sind nach § 4 der letzteren unter anderem die Ehrenrechte des Senates und seine freie Verfügung in betreff der Verwendung der Garnison für den inneren Dienst (Wachen, Posten, Hilfeleistung zu polizeilichen Zwecken**), dementsprechend werden militärische Posten zur Bewachung des Marstallgefängnisses und des Werk- und Zuchthauses zu St. Annen gestellt***). Die lübeckischen Wehrpflichtigen, die

*) Bekanntmachung, betreffend die mit der königlich preußischen Regierung abgeschlossenen Militärkonventionen, vom 27. Juli 1867.

***) Vgl. hierzu Art. 66 Abs. 2 der Reichsverfassung.

****) Ein Antrag des Senates auf Beschränkung der Verwendung der Truppen für diesen Dienst vom 11. Juli 1906 ist von der Bürgerschaft am 17. Dezember 1906 abgelehnt worden. Über den Waffengebrauch von seiten des Militärs trifft eine Verordnung vom 18. September 1867 Bestimmung; über die

zum Dienst in der Infanterie geeignet sind, leisten ihre Militärpflicht grundsätzlich bei dem in Lübeck in Garnison liegenden Regiment ab*); diese Bestimmung ist in der Praxis regelmäßig dahin ausgelegt worden, daß nur die in Lübeck gestellungspflichtigen lübeckischen Staatsangehörigen einen Anspruch darauf haben, in Lübeck zu dienen**). Die Vermittlung des Verkehrs mit den Militärbehörden liegt der aus zwei Senatsmitgliedern bestehenden Militärkommission ob.

Dem Zollverein gehörte Lübeck seit 1868 an***). Am 1. April 1883 ist die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern auf den lübeckischen Staat übergegangen†), bis dahin bestand in Lübeck ein kaiserliches Hauptzollamt ††). Die Wahrnehmungen der obersten Landesfinanzbehörde hat der Senat übernommen, die der Zolldirektivbehörde sind nach einer Vereinbarung mit der preußischen Regierung dem Provinzialsteuereinsichtsdirektor für die Provinz Schleswig-Holstein übertragen, der vom Senate zum lübeckischen Oberzolldirektor ernannt wird. Die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern erfolgt durch das Hauptzollamt zu Lübeck und das Nebenzollamt zu Travemünde. Den Zollbehörden ist durch Bekanntmachung vom 9. Juni 1883 auch die Verwaltung der Reichs-Stempelabgaben übertragen worden. Der Senat bildet aus seiner Mitte eine Zollkommission, der die Bearbeitung der Zollsachen und die Vermittlung des Verkehrs mit dem Oberzolldirektor obliegt.

Verhaftung und vorläufige Festnahme von Zivilpersonen durch die Militärwachen eine Verordnung vom 21. Dezember 1881.

*) Die Garnison besteht nicht mehr wie 1867 aus einem Bataillon, sondern aus dem zwei Bataillone umfassenden „Infanterieregiment Lübeck, III. Hanseatisches Nr. 162“. Lübeck ist außerdem Sitz der 81. Infanteriebrigade.

**) Vgl. Ersuchen des Bürgerausschusses vom 19. Dezember 1906 und Dekret des Senates vom 9. November 1907.

***) Bekanntmachungen, die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im lübeckischen Freistaate betreffend, vom 25. Juli, 1., 5. und 29. August 1868.

†) Bekanntmachung, die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern im lübeckischen Freistaate betreffend, vom 24. März 1883.

††) Vgl. V. d. S. mit d. B. 1882, S. 137 ff.

Zweites Kapitel.

§ 30.

Verkehrswesen. Handel, Gewerbe und Landwirtschaft.

Was das Verkehrswesen anbelangt, so ist die Sorge für die Wasserstraßen Sache der Baudeputation, die für ihre bauliche Unterhaltung im besonderen Sache der Abteilung I für Wasserbauten. Zu dem Geschäftsbereiche der Baudeputation gehört auch das Lotsenwesen*) und die Verwaltung des Elbe-Travekanals, die nach Art. 4 des am 4. Juli 1893 mit Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages durch Lübeck erfolgt**). Der Verkehr auf der Trave und in den Häfen wird geregelt durch die Hafen- und Revierordnung vom 17. August 1904 mit drei Nachträgen.

Das Post- und Telegraphenwesen wird nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften verwaltet. Der Senat bestellt einen Kommissar für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenangelegenheiten. Für das Eisenbahnwesen sind grundlegend die Verträge mit Dänemark über den Bau von Eisenbahnen nach Büchen***) und nach Hamburg†), der Vertrag mit Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz über die Erbauung einer Eisenbahn nach Kleinen††), derjenige mit Oldenburg über die Förderung einer Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Eutin†††) und der Vertrag mit Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe mit Abzweigung nach Mölln§); ferner der Rat- und Bürgerschluß

*) Verordnung für das Lotsenwesen vom 27. November 1876.

***) Bekanntmachung vom 27. Juni 1894.

****) Bekanntmachung vom 4. August 1847; über die Schwierigkeiten, die dem Abschluß dieses Vertrages vorhergingen, vgl. Paul Curtius, Bürgermeister Curtius 1902, S. 15 ff. und E. F. Fehling, Bürgermeister Behn, S. 84 ff.

†) Bekanntmachung vom 17. Juli 1858.

††) Bekanntmachung vom 20. Juni 1868.

†††) Bekanntmachung vom 7. Mai 1870.

§) Bekanntmachung vom 27. Juni 1894.

vom 19. Juli 1880 wegen Erbauung einer Eisenbahn nach Travemünde und die durch Rat- und Bürgerschluß vom 18. November 1901 genehmigten Verträge vom 1. Mai 1901, betreffend die Umgestaltung der Eisenbahnanlagen in Lübeck, betreffend die Hafen-, Kanal- und Industriegleise in Lübeck und betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lübeck nach Schlutup. Die Linien nach Büchen, Hamburg, Travemünde und Schlutup werden von der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft, die nach Eutin von der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft betrieben*).

Für die Angelegenheiten des Handels bestellt der Senat eine Kommission für Handel und Schifffahrt, für die der Börse einen Kommissar**); die Vertretung der Interessen des Handels ist Sache der 1853 an die Stelle des früheren Kommerzkollegiums getretenen Handelskammer. Die letztere bildet nach § 7 der durch Senat und Bürgerschaft festgestellten lübeckischen Kaufmannsordnung, jetzt vom 20. Juni 1898 mit Nachträgen vom 6. Februar 1907 (siehe oben S. 12) und vom 12. Februar 1908, den Vorstand der Kaufmannschaft. Die Kaufmannschaft, hervorgegangen aus den früheren, ihrer politischen Bedeutung entkleideten kaufmännischen Korporationen***) (vgl. oben S. 2), ist nach § 1 der Kaufmannsordnung eine Vereinigung lübeckischer Bürger, die das Handelsgewerbe selbständig betreiben oder es, ohne zu einer anderen Berufstätigkeit übergegangen zu sein, betrieben haben. Zum Eintritt in diese Vereinigung sind gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes (gegenwärtig 100 Mk.) diejenigen Personen berechtigt, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 sind und deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist, sowie einige andere näher bezeichnete Klassen von Personen (z. B. Mitglieder des Vorstandes von Aktiengesellschaften,

*) Bis zum Jahre 1883 war der Staat mit einem großen Aktienbesitz an der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft beteiligt; durch Vertrag vom 19. September 1883 veräußerte er ihn zum Kurse von 153% an ein Bank-Konsortium.

***) Für die Börse gilt die unter dem 6. Juli 1904 bekannt gemachte Börsenordnung.

***) Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, 2. Hälfte 1892, S. 171.

die ein Handelsgewerbe betreiben)*). Die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft ist Sache ihres Vorstandes, der Handelskammer, die indes in bestimmten, von der Kaufmannsordnung festgesetzten Fällen die Genehmigung der Kaufmannschaft einzuholen hat. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung des Voranschlages sowie alle in ihm nicht vorgesehenen Geldbewilligungen und jede wesentliche Veränderung in den unter der Verwaltung der Handelskammer stehenden Anstalten.

Die Handelskammer besteht aus einem Präses und zwanzig Mitgliedern, die von der Kaufmannschaft gewählt werden. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kaufmannschaft mit Ausnahme der ihr angehörenden Mitglieder des Senates. Bei der Wahl soll tunlichst darauf Rücksicht genommen werden, daß die Hauptzweige des lübeckischen Handels und der Industrie in der Handelskammer vertreten sind. Von den erfolgten Wahlen ist dem Senate Anzeige zu machen; diejenige des Präses ist von ihm zu bestätigen, auch wird er vor dem Senate vereidigt.

Die Wirksamkeit der Handelskammer erschöpft sich nicht in der ihr als Vorstand der Kaufmannschaft obliegenden Tätigkeit, die im einzelnen in § 21 der Kaufmannsordnung behandelt wird, sondern sie umfaßt weiter die Wahrnehmung der Interessen des Handels, der Schifffahrt und der Industrie, die der letzteren nur, soweit sie nicht der Gewerbekammer obliegt (siehe unten S. 106). Die ihr danach zufallenden Aufgaben sind in einer sechzehn Nummern umfassenden, aber nicht erschöpfenden Aufzählung in § 22 Abs. 2 im einzelnen aufgeführt. Von ihnen sind hervorzuheben die Aufsicht über die Börse (unter der Oberaufsicht des Senates) und die Anstellung bzw. die Mitwirkung bei der Anstellung der für den Handel, die Schifffahrt und die Industrie erforderlichen Beamten**) und Hilfspersonen. Sie hat nämlich den Lagerhausinspektor, die Güterschreiber, den Verwalter der Holzwrake, die Wraker

*) Über die Verpflichtung der Aufgenommenen, das Bürgerrecht zu erwerben, siehe oben S. 12.

**) Beamte hier nicht im technischen Sinne des Beamtenengesetzes.

mit Ausnahme der Teerwraker, die Wäger und Kornwäger anzustellen*) und zur Wahl des Teerhofsverwalters, des Dispatcheurs und der Teerwraker dem Senate bzw. dem Stadt- und Landamte einen Wahlvorschlag von drei Personen entgegenzubringen.

Nach § 30 der Kaufmannsordnung muß über alle Staatsverträge, Gesetze und Verordnungen, soweit sie den Handel, die Schifffahrt und die Industrie des lübeckischen Freistaates betreffen, das Gutachten der Handelskammer eingeholt werden. Andererseits ist sie nach § 31 verpflichtet, auf Erfordern des Senates auch außer in den Fällen des § 30 Gutachten oder Aufklärungen, sei es schriftlich oder im Wege mündlicher Verhandlung mit Kommissaren des Senates, zu erteilen. — Die Kaufmannsordnung erhält nach § 47 durch Beschluß des Senates und der Bürgerschaft Gesetzeskraft. Änderungen können nur in gleicher Weise bewirkt werden.

Die zur Vertretung der Interessen des Gewerbes und der Landwirtschaft berufenen Organe, die Gewerbe- und die Landwirtschaftskammer, sind Schöpfungen neuerer Gesetzgebung. Eine Gewerbekammer wurde zuerst 1867 eingesetzt. Jetzt gilt für sie die Ordnung vom 18. Juli 1898. Sie hat nach Art. 1 dieser Ordnung die Bestimmung, als Organ des Gewerbestandes die Interessen des Gewerbewesens sowie diejenigen des Fabrikwesens auf gewerblichem und technischem Gebiete wahrzunehmen und zu fördern. Die Gewerbekammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden. Sie besteht aus 18 Mitgliedern und zwar aus zwölf Vertretern des Handwerks und sechs Vertretern der Industrie. Die ersteren werden von den Innungen und anderen die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgenden Vereinigungen, und zwar durch Wahlmänner, die letzteren in direkter Wahl von den selbständigen Industriellen und Betriebsleitern gewählt. Zur Wählbarkeit ist unter anderem Besitz des Bürgerrechts erforderlich. Zur Bestreitung der Ausgaben der Kammer wird

*) Diese Personen sind demnach keine Beamten im Sinne des Beamtengesetzes; siehe oben S. 74.

alljährlich ein Betrag aus der Staatskasse bewilligt und in das Staatsbudget eingestellt*), über dessen Verwendung dem Senate Rechnung zu legen ist. — Als Behörden sind in Gewerbesachen teils das Stadt- und Landamt, teils das Polizeiamt tätig. Maßgebend ist die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung vom 11. Mai 1898 mit Nachträgen vom 17. März 1900, 15. September 1900, 25. Juni 1902, und 20. März 1907. Danach werden regelmäßig tätig als Zentralbehörde der Senat, als höhere Verwaltungsbehörde der vom Senate aus seiner Mitte gebildete Senatsausschuß für Gewerbe- und Versicherungswesen, als untere Verwaltungsbehörde teils das Polizeiamt, teils das Stadt- und Landamt, doch erleidet diese Zuständigkeit vielfach Verschiebungen in einzelnen Fällen, auch kommen noch andere Behörden in Betracht. Rekursinstanz ist die aus drei Senatoren bestehende Rekursbehörde in Gewerbesachen (siehe oben S. 95). Zu dem Geschäftsbereiche des Stadt- und Landamtes gehören insbesondere die Angelegenheiten der Innungen. Die Wahrnehmungen der Handwerkskammer sind der Gewerbekammer übertragen.

Die Landwirtschaftskammer ist erst durch Gesetz vom 20. September 1905 errichtet worden. Sie ist nach § 2 das berufene Organ zur Vertretung des landwirtschaftlichen Berufsstandes im lübeckischen Staatsgebiet und hat alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere den technischen Fortschritt der Landwirtschaft, zu fördern, auch den Senat und die Behörden in allen die Landwirtschaft betreffenden Fragen zu beraten. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, die in sechs Wahlbezirken durch unmittelbare Wahl von allen Personen gewählt werden, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter einen im lübeckischen Staatsgebiet belegenen, amtlich zu mindestens

*) Die Kaufmannschaft dagegen deckt ihre Ausgaben sowie diejenigen der Handelskammer durch ihre eigenen beträchtlichen Einnahmen aus ihrem Kapitalvermögen und den von ihr betriebenen Unternehmungen (Lagergeschäft im Hafen, Schleppbetrieb im Hafen, auf dem Travenrevier und auf dem Elbe-Travekanal).

100 Mk. Reinertrag geschätzten Grundbesitz bewirtschaften*). Zur Wählbarkeit ist unter anderem Besitz des lübeckischen Bürgerrechts erforderlich. Zu den Kosten der Landwirtschaftskammer leistet die Staatskasse einen durch Rat- und Bürgerschuß zu bestimmenden Beitrag, im übrigen und soweit sie nicht durch etwaige anderweitige Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf alle Wahlberechtigten nach dem Verhältnis des amtlich ermittelten Reinertrages der von ihnen bewirtschafteten Grundstücke verteilt, die Umlagen sollen indes $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundsteuerreinertrages nicht übersteigen. — Soweit der Staat selbst als Unternehmer oder Verpächter in der Land- und Forstwirtschaft auftritt, werden seine Interessen durch das Finanzdepartement wahrgenommen.

Drittes Kapitel.

§ 31.

Finanzwesen.

Was die Verwaltung des Staatsvermögens anbetrifft, so sind die hierfür geltenden Grundsätze der Verfassung, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses bereits oben S. 16 f., S. 39 f. und S. 45 f. mitgeteilt worden. Die oberste Behörde für die Verwaltung des Finanzvermögens des Staates ist das aus vier Senatoren und zehn bürgerlichen Deputierten bestehende Finanzdepartement, das, seit 1813 bestehend, die frühere Kämmerei in sich aufgenommen hat und sich in der ersten Zeit seines Bestehens hauptsächlich mit der Ordnung des Schuldenwesens zu beschäftigen hatte. Dem Finanzdepartement liegt die Vertretung des Staatsfiskus ob. Zu seinem Geschäftsbereiche gehört die Schuldenverwaltung, die Verwaltung der regelmäßig in Zeitpacht vergebenen Stadtgüter und die der Forsten**), die Aus-

*) Die erstmalige Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer ist indes gemäß § 22 des Gesetzes durch den Bürgerausschuß vorgenommen worden.

**) Außer den Staatsforsten verwaltet das Finanzdepartement gemäß dem Rat- und Bürgerschuß vom 26. Mai 1873. auch die Forsten des St. Johannis-Jungfrauenklosters.

übung der gutsherrlichen Rechte an dem ländlichen Grundbesitz, der in großem Umfange nicht als freies Eigentum, sondern als Erbpachtrecht erscheint oder auf Meierrecht beruht*), die Verwaltung des sonstigen ausgedehnten staatlichen Grundbesitzes im Landgebiete und in der Stadt, einschließlich der des Wollmagazins, der Lagerplätze und des Teerhofes, sowie die Verwaltung und Unterhaltung der im Eigentum des Staates stehenden Seebadeanstalten in Travemünde und der staatlichen Badeanstalten in der Stadt**). Seiner Begutachtungskommission liegt die Vorprüfung von Anträgen auf außerbudgetmäßige Bewilligungen ob, über die der Senat gemäß einer in der Versammlung des Bürgerausschusses vom 1. April 1903 von ihm abgegebenen Erklärung regelmäßig das Gutachten des Finanzdepartements einzieht. Die dem Finanzdepartement unterstellte Stadtkasse bildet die Zentralkasse des Staates; soweit nicht Ausnahmen angeordnet sind, fließen in sie alle Einnahmen und werden aus ihr alle Ausgaben bestritten. Die Kassen- und Rechnungsführung liegt einem Stadtkassenverwalter ob, zu dessen alljährlicher Entlastung es eines Rat- und Bürgerschlusses bedarf (Art. 51 X Nr. 6 der Verf.). Die Einnahmen aus Veräußerungen von Staatseigentum (für „realisierte Aktiva“) fließen in die Schuldentilgungskasse, die jährlichen Verwaltungsüberschüsse in die Reservekasse***). Als Gemeindekasse besteht die Kasse der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten. Über ihr Verhältnis zur Stadtkasse und das Verhältnis des Gemeindebudgets zum Staatsbudget ist das Erforderliche schon oben S. 65 ff. ausgeführt worden.

Sache des Finanzdepartements ist die Aufstellung eines Entwurfs für den Voranschlag des Staates nach den ihm von den einzelnen Behörden zugehenden Unterlagen†). Es reicht

*) Vgl. Hartwig, die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck, 1907. — Verhandlungen über den Erlaß eines Ablösungsgesetzes sind eingeleitet.

***) Nur die Verwaltung der Freibadeanstalten ist Sache des Polizeiamtes.

****) Neuerdings Ausgleichskasse genannt: Gesetz, betreffend den Staatshaushalt, vom 23. September 1908.

†) Das Gemeindebudget wird von der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten entworfen, das so-

den Entwurf dem Senate ein, der ihn, regelmäßig mit den beiden anderen Budgets (siehe Anmerkung), mit den von ihm beliebten Änderungen der Bürgerschaft, zunächst dem Bürgerausschusse, zur Genehmigung vorlegt (Art. 51 X 3 der Verf.). In Beziehung auf das Budgetbewilligungsrecht besteht eine besondere Vereinbarung zwischen dem Senate und der Bürgerschaft (Bekanntmachung vom 1. März 1852 / 7. April 1875). Danach sind sowohl der Senat als die Bürgerschaft berechtigt, bei jeder einzelnen Position zu untersuchen, ob sie in Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassung oder dem Inhalte besonderer Rat- und Bürgerschlüsse entsprechend aufgestellt ist; insofern erstreckt sich also die Mitgenehmigung der Bürgerschaft auf alle Positionen des Budgets. Was dagegen die eigentlichen Bewilligungen für die Einnahmen der Staatskasse und die Ausgaben aus ihr anbetrifft, so ist die Bewilligung derjenigen Positionen, über die zur Zeit der Vorlegung des Budgets ein Rat- und Bürgerschuß noch nicht erfolgt war, durch die Genehmigung des Budgets überhaupt bedingt; diejenigen Positionen dagegen, die, sei es durch Bestimmungen der Verfassung, sei es durch besondere Rat- und Bürgerschlüsse schon früher festgestellt sind — zu denen jedoch die direkte Einkommensteuer nicht zu rechnen ist —, bedürfen einer abermaligen Bewilligung bei Gelegenheit der Genehmigung des Budgets nicht. Hieraus folgt:

a) den durch die Verfassung festgestellten oder durch besondere Rat- und Bürgerschlüsse bereits bewilligten Einnahmen und Ausgaben darf bei Gelegenheit der Prüfung des Staatsbudgets einseitig so wenig von der Bürgerschaft wie vom Senate die Aufnahme in den Voranschlag versagt werden;

b) solche Positionen des Staatsbudgets, bei denen weder vom Senate noch von der Bürgerschaft bestritten wird, daß sie durch die Verfassung oder durch besondere Rat- und Bürger-

genannte Generalbudget der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten von der Zentralarmendeputation (siehe unten S. 128). Außer diesen Voranschlägen wird noch besonders aufgestellt der Etat der Verwaltungskosten des Hauptzollamtes (durch die Zollkommission).

schlüsse [bereits festgestellt worden sind, sind vom Finanzdepartement und von den sonstigen Behörden zur Ausführung zu bringen, auch wenn im übrigen über das Staatsbudget eine Einigung zwischen dem Senate und der Bürgerschaft noch nicht erfolgt sein sollte.

Für den Fall einer Differenz zwischen dem Senate und der Bürgerschaft, ob eine Position den Bestimmungen der Verfassung oder besonderen Rat- und Bürgerschlüssen gemäß aufgestellt ist, hat sofort das oben S. 53 ff. geschilderte Verfahren gemäß Art. 75 der Verfassung stattzufinden.

Das Staatsbudget zerfällt auf der Einnahme- wie aus der Ausgabeseite in Abschnitte und Artikel, das Gemeindebudget in Kapitel und Titel. Der Abschnitt „Öffentliche Bauten, Lotsenwesen und Kanalverwaltung“ wird noch in gesondertem Abdruck als „Budget der Baudeputation“ spezifiziert*). Zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben wird nicht unterschieden. Große außerordentliche Ausgaben, insbesondere solche für Bauten, pflegen außerhalb des Budgets bewilligt und auf besondere Kassen, erforderlichenfalls auf Anleihemittel angewiesen zu werden. Für kleinere nachträgliche Bewilligungen wird ein bestimmter Betrag, jetzt in der Regel 100 000 Mk., eingestellt; ebenso werden jetzt in jedem Budget 100 000 Mk. für Volksschulbauten ausgeworfen. Für die Aufstellung des Budgets der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten gilt die Verordnung vom 19. November 1877, für ihr Rechnungs- und Kassenwesen das Gesetz vom 24. November 1890, neu bekannt gemacht unter dem 14. Januar 1893 mit Nachtrag vom 19. März 1900. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Die Prüfung des gesamten Rechnungswesens ist Sache der durch Rat- und Bürgerschuß vom 25. September 1905 neu organisierten Rechnungs-Revisionsdeputation, jetzt Rechnungsbehörde genannt, die aus zwei Senatoren und vier bürgerlichen Deputierten besteht. Nur die Nachsicht der Abrechnungen der Wohltätigkeitsanstalten liegt der Zentralarmendeputation ob (unten S. 132 f.), doch sind die Bureaus beider Behörden mit einander verbunden und der Rechnungsrevisor

*) Regulativ für die Baudeputation vom 19. November 1877.

untersteht ihnen beiden. Die geprüften Abrechnungen werden mit einem Revisionsberichte von der Rechnungsbehörde dem Senate und von diesem gemäß Art. 51 X Nr. 6 der Verf. der Bürgerschaft vorgelegt.

Unter den Einnahmen sind die der Stadtgemeinde von denen des Staates zu unterscheiden. Zu den ersteren gehören, wie oben S. 66f. ausgeführt ist, außer den Überschüssen der städtischen Gemeindegemeinschaften unter anderem der Anteil aus der Abgabe für Lustbarkeiten und aus dem Ertrage der Hundesteuer, vor allem aber die Grund- und Gebäudesteuer. Während der Ausschreibung der letzteren nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. November 1890 Einheitssätze zugrunde zu legen sind, deren Zahl alljährlich durch Rat- und Bürgerschluß bestimmt wird, ist die wichtigste direkte Staatssteuer, die Einkommensteuer, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Mai 1889 (mit Nachträgen) erhoben wird, zurzeit noch unbeweglich, doch liegt ein Antrag, auch sie nach Einheitssätzen zu erheben, bereits der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vor. Die Einkommensteuer steigt nach dem Nachtrag zum Einkommensteuergesetze vom 2. Dezember 1903 von 4 Mk. für ein Einkommen von mehr als 600—700 Mk. auf 8 vom Hundert für Einkommen von mehr als 40 000 Mk. Das Gesetz beruht auf einer Deklarationspflicht des Steuerpflichtigen, der sein Einkommen aber nur in einer Summe, nicht getrennt nach Quellen, anzugeben braucht. Für die Prüfung der Angaben der Steuerpflichtigen und die Einschätzung derjenigen, die keine Steuerklärungen abgegeben haben, bestehen Schätzungskommissionen, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Steuerbehörde, darunter einem Senator, und Schätzungsbürgern. Die Verwaltung der Einkommensteuer liegt der Steuerbehörde ob (Gesetz, die Verwaltung der Einkommensteuer betreffend, vom 27. Mai 1889).

Die wichtigsten anderweitigen Staatssteuern sind die Erbschaftssteuer und die Veräußerungsabgabe. Die erstere wird jetzt auf Grund des Gesetzes vom 14. November 1906, die Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer und die Erbschaftsabgabe betreffend, mit Nachtrag vom 22. Januar 1908, erhoben, durch das die früheren Bestimmungen den reichsgesetzlichen Vorschriften angepaßt worden sind. Außer Zuschlägen zur

Reichserbschaftssteuer wird auch von 'Abkömmlingen und unbeerbten Ehegatten eine Erbschaftsabgabe erhoben, die mit zwei vom Hundert beginnt und je nach der Höhe des Anfalls bis auf das Doppelte steigt. Für die Veräußerungsabgabe gilt die Verordnung vom 27. Mai 1872, jetzt in der Fassung vom 15. August 1900. Nach ihr unterliegt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, jede Veräußerung von Grundstücken oder Gebäuden unter Lebenden einer Abgabe von zwei vom Hundert des Wertes. Die Verwaltung 'beider Steuern ist Sache der Steuerbehörde. Eine Vermögenssteuer fehlt. Vom Reinertrage der Eisenbahnen wird eine besondere Eisenbahnsteuer*), an Gewerbesteuern wird nur eine Steuer von Wanderlagern**), eine Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen***) und eine nach Klassen abgestufte Steuer von dem Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus†) erhoben, an indirekten Steuern eine Abgabe von Braumalz und vereinsländischem Bier††). Außer den Steuern bilden erhebliche Einnahmequellen die Stempelabgaben, die Schiffahrtsabgaben und die Gebühren aller Art. — Die Steuerbehörde besteht aus vier Senatoren und zehn bürgerlichen Deputierten. Ihr Bureau steht unter der Leitung eines Steuereinsichters und ist mit dem der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten verbunden.

*) Gesetz, betreffend die Besteuerung der Eisenbahnen, vom 2. November 1885.

***) Gesetz vom 17. Dezember 1877.

****) Gesetz vom 20. Januar 1873 mit Nachtrag vom 11. April 1906.

†) Gesetz vom 3. Oktober 1906.

††) Verordnung vom 8. August 1868, die Erhebung eines Zuschlages zur Braumalzsteuer des Norddeutschen Bundes und einer entsprechenden Abgabe von vereinsländischem Biere betreffend, und Bekanntmachung vom 5. Dezember 1874, betreffend die Erhebung des Zuschlages zur Braumalzsteuer und die Abgabe von vereinsländischem Bier.

Viertes Kapitel.

§ 32.

Das Polizeiamt. Das Stadt- und Landamt.

Die durch Art. 50 III der Verf. dem Senate vorbehalten Handhabung der Polizei ist Sache des mit einem Senatsmitgliede, dem Polizeiherrn, besetzten Polizeiamtes. Die Zuständigkeit des Polizeiamtes, die sich räumlich über das ganze Staatsgebiet erstreckt *), ist aber nicht auf das Gebiet „polizeilicher Verfügungen“ im Sinne von Art. 50 III beschränkt, vielmehr umfaßt sie auch eine Reihe von Gegenständen, deren Regelung nicht durch den Senat allein, sondern durch Rat- und Bürgerschlüsse erfolgt ist; sie gibt demnach keinen sicheren Anhalt für die Auslegung des Begriffes „polizeiliche Verfügungen“. Zum Geschäftsbereiche des Polizeiamtes gehören neben der Sicherheitspolizei die Verwaltung des Marstallgefängnisses **), die Gewerbepolizei, das Wegewesen, die Jagd- und Fischereipolizei, das Einwohnermeldewesen und die Fremdenpolizei, das Gesindewesen und das Eichwesen; ihm sind die Obliegenheiten des Seemannsamtes übertragen ***), auch ist es mit den Wahrnehmungen der höheren Landespolizeibehörde im Sinne des Strafgesetzbuches †) und denen der unteren Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes beauftragt. Ferner hat es die Obliegenheiten des Landarmenverbandes für den Umfang des Lübeckischen Freistaates (§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 29. März 1871) und die Geschäfte des Bergamtes (§ 175 des Berggesetzes vom 28. Oktober 1895, in der Fassung des Nachtrages vom

*) Nur einige Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung sind als Gegenstände der Gemeindepolizei den Gemeinden überlassen.

**) Die Verwaltung des Werk- und Zuchthaus zu St. Annen untersteht einer aus Senatoren und bürgerlichen Deputierten zusammengesetzten Vorsteherschaft (Regulativ vom 20. Juli 1863).

***) Gesetz vom 9. Mai 1894.

†) Gesetz, die Anwendung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund im Lübeckischen Freistaate betreffend, vom 19. Dezember 1870, Art. 2.

18. Dezember 1899) wahrzunehmen. Zu seiner Zuständigkeit gehört endlich die gesamte Baupolizei. Während von der letzteren sowie von dem Wegewesen im Zusammenhange mit dem Bauwesen geredet werden soll, wird hier noch zweier in enger Verbindung mit dem Polizeiamte stehender Verwaltungszweige, des Medizinalwesens und des Feuerlöschwesens, zu gedenken sein.

Das Polizeiamt zerfällt in die Verwaltungsabteilung, die Exekutive und die Baupolizeiabteilung*). Als Beamte unterstehen dem Polizeiherrn in der ersteren ein rechtsgelehrter Oberbeamter (Rat), in der Exekutive ein Polizeihauptmann, in der Baupolizeiabteilung ein Baupolizeiinspektor; der Sicherheitsdienst in Travemünde und in den Landbezirken wird teils durch dort stationierte Schutzleute, teils von Lübeck aus wahrgenommen; eine Gendarmerie gibt es nicht.

Von den der Zuständigkeit des Polizeiamtes unterliegenden Gegenständen ist die Verkehrspolizei sowie die Gewerbepolizei bereits kurz behandelt worden. Über einzelne ins Gebiet der Sicherheitspolizei gehörende Befugnisse des Polizeiamtes (Verwahrung und Vernichtung von Gegenständen, von denen ein gemeingefährlicher Gebrauch zu befürchten ist, vorläufige Verwahrung von Personen zu ihrem Schutze oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, Ausweisung von Fremden) treffen die §§ 3—5 des Gesetzes über die Strafbefugnisse der Polizei- und Verwaltungsbehörden usw. vom 16. Juni 1879 Bestimmung. In bezug auf das Einwohnermeldewesen ist auf die Verordnung vom 14. März 1906 mit Nachtrag vom 26. Juni 1907 hinzuweisen. Sie enthält Vorschriften über die Ab-, An- und Ummeldung sowohl für das Gebiet der Stadt Lübeck wie für Travemünde und das Landgebiet. In letzterer Beziehung führte sie zu einer Kollision mit den Gemeindeordnungen, welche ebenfalls Vorschriften über diesen Gegenstand enthielten, die durch die vom Senate allein erlassene Verordnung nicht beseitigt waren und deshalb nachträglich durch Gesetze vom 26. Juni 1907 aufgehoben werden mußten. Was das Vereins- und Versammlungsrecht anbelangt, so galten bis zum

*) Vgl. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Baupolizeiabteilung bei dem Polizeiamte, vom 12. Juni 1895.

Erlaß des Reichsgesetzes vom 19. April 1908 als allgemeine Vorschriften nur die des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Ausführungsgesetzes zu diesem, dem Handelsgesetzbuch und der Wechselordnung vom 30. Oktober 1899. Danach steht die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, dem Senate zu; die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach Maßgabe des § 43 des BGB. und der Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister ist Sache des Polizeiamtes; gegen seine Entscheidung oder seinen Einspruch ist Rekurs an einen aus drei Mitgliedern des Senates gebildeten Ausschuß — nach der Verordnung vom 18. Mai 1901 die Rekursbehörde in Gewerbesachen — nach den für das Rekursverfahren in Gewerbesachen geltenden Vorschriften zulässig (vgl. oben S. 95 Anm. *). Im übrigen, und abgesehen von Religionsgesellschaften, von den unten S. 136 f. zu reden sein wird, hatte eine gesetzliche Regelung nur in bezug auf politische und sozialistische Vereine und Versammlungen stattgefunden, und zwar durch Gesetz vom 15. September 1888. Jetzt gilt das Reichsgesetz vom 18. April 1908 und die zu seiner Ausführung erlassene Verordnung des Senates vom 13. Mai 1908 mit Nachtrag vom 15. Dezember 1908. Nach der letzteren fungiert als Landeszentralbehörde der Senat, als höhere Verwaltungsbehörde und Polizeibehörde das Polizeiamt. Für die Anfechtung von Auflösungsverfügungen in den Fällen der §§ 2 und 15 des Reichsgesetzes ist die Rekursbehörde in Gewerbesachen zuständig. — Von den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. September 1869, die Presse betreffend, gilt nur noch der § 5, nach dem von allen im lübeckischen Staatsgebiete gedruckten oder verlegten Druckschriften ein Exemplar unentgeltlich an die Stadtbibliothek zu liefern ist (Bekanntmachung vom 3. Juni 1874).

Für das Jagdwesen gilt das Jagdgesetz vom 28. Februar 1900 mit Nachträgen vom 25. Juli 1900, 21. November 1905, 11. April 1906, 14. November 1906 und 22. Juli 1908. Nach § 4 des Gesetzes besteht ein Jagdrecht auf allen Grundstücken, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind (z. B. Begräbnisplätze, Grundstücke in Ortschaften). Die jagdfähige Grundfläche wird in Jagdbezirke eingeteilt. Die Personen, deren Grundeigentum zu einem Jagdbezirk vereinigt ist, bilden eine

(rechtsfähige) Jagdgemeinde. Das Jagdrecht, von dem das Jagdnutzungsrecht und das Recht, die Jagd persönlich auszuüben (das Recht zum Jagen), unterschieden werden, steht auf jagdfähigen Grundstücken den Eigentümern der Grundstücke zu; besondere Bestimmungen regeln die Nutzung des Jagdrechtes. Verträge über die Verpachtung der Jagd bedürfen der Bestätigung des Polizeiamtes. Zur Ausübung der Jagd bedarf es der Lösung einer Jagdkarte. Der Jagdschutz wird durch Jagdschutzbeamte und Jagdaufseher ausgeübt*). Die Schonzeiten sind durch den Nachtrag vom 14. November 1906 neu geordnet worden. Das Jagdgesetz enthält endlich Bestimmungen über die Pflicht zum Ersatze des bei der Jagd angerichteten sogenannten Jagdschadens und des Wildschadens sowie über das polizeiliche Verfahren bei der Ermittlung und Feststellung des Schadens, das vor der Beschreitung des Rechtsweges stattfinden muß (vgl. oben S. 97). Für die Verhältnisse der Fischerei ist grundlegend das Gesetz, betreffend die Regelung der gewerblichen Fischereiverhältnisse in den öffentlichen Gewässern, vom 11. Mai 1896 mit Nachtrag vom 16. Dezember 1901; Vorschriften polizeilicher Natur enthält die Fischereiordnung für den Lübeckischen Freistaat vom 27. April 1887 mit fünf Nachträgen. Nach § 1 des zuerst genannten Gesetzes wird die gewerbliche Ausübung des der Stadt zustehenden Fischereiregales in der Wakenitz, der Stecknitz, der Trave und der Travemünder Bucht innerhalb bestimmter Bezirke Fischereigenossenschaften übertragen, die ihre Verhältnisse durch Statut zu regeln haben. Bei Ausübung der Fischerei hat der Fischer eine vom Polizeiamte auszustellende, für ein Jahr gültige, Karte bei sich zu tragen, für deren Ausstellung eine Abgabe von 100 Mk. oder 50 Mk. zu entrichten ist.

Für das Medizinalwesen gilt die Medizinalordnung vom 19. Juli 1899. Nach ihr besteht als begutachende Behörde des lübeckischen Staates in allen Fragen des öffentlichen Gesundheits- und Heilwesens das Medizinalkollegium, das aus dem Polizeiherrn, einem anderen Mitgliede des Senates, dem

*) Vgl. hierzu Gesetz vom 15. Mai 1905 über den Waffengebrauch der zum Forst- und Jagdschutz bestellten Personen.

Physikus und acht bürgerlichen Deputierten zusammengesetzt ist, von denen drei praktische Ärzte, einer Apotheker und einer Bautechniker sein müssen. Das Medizinalkollegium hat alle Einrichtungen und Zustände, die für das öffentliche Gesundheits- und Heilwesen von Bedeutung sind, zu überwachen es führt die Oberaufsicht über die öffentlichen Kranken- und Heilanstalten*) sowie über die Apotheker**), und ist zuständig für die Feststellung der Arzneytaxe***). Medizinalpolizeibehörde ist das Medizinalamt, dessen Geschäfte durch das Polizeiamt wahrgenommen werden. Sachverständiger Beirat des Medizinalamtes ist der Physikus. Beamte des Medizinalamtes sind der Polizeiarzt, der Hebammenlehrer, der Staats-tierarzt und hinsichtlich der Wahrnehmung der Veterinär- und Nahrungsmittelpolizei auch der Schlachthausinspektor. Besondere Vorschriften regeln die Befugnisse der Behörden gegenüber Ärzten†), Zahnärzten, Tierärzten, Hebammen und Apothekern. Für die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen gilt die Verordnung des Medizinalamtes vom 12. März 1904.

Für die Handhabung der Wohnungspflege in der Stadt und den Vorstädten besteht nach einem Gesetze vom 7. Juli 1902 eine besondere Behörde, die Behörde für Wohnungspflege, die aus dem Polizeiherrn, einem zweiten Mitgliede des Senates und dreißig bürgerlichen Deputierten (Wohnungspflegern) zusammengesetzt ist. Jeder Wohnungspfleger hat sich in dem ihm zugewiesenen Bezirke Kenntnis von den gesundheitlichen Verhältnissen der Grundstücke und Wohnungen zu verschaffen; falls es ihm nicht gelingt, die Beseitigung der von ihm wahr-

*) Die Verwaltung der beiden staatlichen Anstalten, des Allgemeinen Krankenhauses und der Irrenanstalt ist Sache besonderer Vorsteherschaften: § 1 der Ordnung vom 10. März 1897 und § 1 der Ordnung vom 31. Oktober 1887.

**) Die Konzessionen sind nach der Verordnung, die Erwerbung und Ausübung von Apotheker-Gerechtsamen betreffend, vom 11. November 1840, Realprivilegien, für die alljährlich eine Rekognition zu zahlen ist.

***) Jetzt die von den Bundesregierungen vereinbarte „Deutsche Arzneytaxe“.

†) Für das Staatsgebiet besteht eine Ärztekammer und ein Ehrengericht für Ärzte: Gesetz vom 2. März 1903.

genommenen Mängel durch die Beteiligten zu bewirken, hat er die Angelegenheit der Behörde anzuzeigen. Das Gesetz enthält ferner eine Reihe von Vorschriften gesundheitspolizeilicher Natur über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnräumen und regelt, unbeschadet der Zuständigkeit des Polizei- und Medizinalamtes, die der Behörde gegenüber Verletzungen dieser Vorschriften zustehenden Befugnisse.

Das Feuerlöschwesen in der Stadt ist durch Verordnung vom 29. Juni 1898 geregelt. Seine sachliche Verwaltung wird nach dem Rat- und Bürgerschluß vom 23. Mai 1898 von der Behörde für das Feuerlöschwesen wahrgenommen, die aus dem Polizeiherrn, einem zweiten Mitgliede des Senates und vier bürgerlichen Deputierten besteht. Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht, Leitung und Disziplin des Polizeiamtes; sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und den Hilfsmannschaften, den Straßenreinigern. Als Branddirektor fungiert der Baupolizeiinspektor. Die Kosten werden von der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindegemeinden getragen (oben S. 65). Das Feuerlöschwesen in den Landbezirken steht nach der Verordnung vom 28. Januar 1903 unter der Oberaufsicht und Leitung des Polizeiamtes. In jedem Gemeindebezirke ist eine Feuerwehr zu bilden; benachbarte Ortschaften können zu Feuerlöschbezirken vereinigt werden.

Außer dem Polizeiamte ist die einzige wichtigere Verwaltungsbehörde, in der keine bürgerlichen Deputierten mitwirken, das Stadt- und Landamt. Es besteht aus drei Senatoren, unter denen sich mindestens ein Rechtsgelehrter befinden muß, und ist im Jahre 1871 aus einer Vereinigung zweier selbständiger Behörden, des Stadtamtes und des Landamtes, hervorgegangen, eine Vereinigung, die zweckmäßig erschien, hauptsächlich weil der Umfang der sich früher auf wichtige Gebiete der Verwaltung in den Landbezirken erstreckenden Tätigkeit des Landamtes infolge anderweitiger Regelung eines großen Teiles dieser Gegenstände mehr und mehr zurückgegangen war. Dieser Umstand hat mit anderen, hier nicht zu erörtern, die Zuständigkeit des Stadt- und Landamtes beeinflußt, so daß diese sich nicht mit einem zusammenfassenden Worte kennzeichnen läßt, sondern eine Reihe von Gegenständen umfaßt, die zum Teil weit auseinanderliegen.

Eine enge Beziehung zwischen dem Landgebiet und dem Stadt- und Landamte besteht auch heute noch insofern, als das letztere, wie oben S. 72 erwähnt, die Aufsichtsbehörde für die Landgemeinden und die Gemeinde Travemünde ist. Die Befugnisse, die ihm danach zustehen, sind schon oben a. a. O. erörtert worden. Zu erwähnen ist hier auch, daß nach der Wasserlösungsordnung für den Lübeckischen Freistaat vom 2. Dezember 1865 zwei der dem Stadt- und Landamte vorstehenden Senatoren der Wasserlöskommission angehören, die für alle Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauangelegenheiten zuständig ist. Endlich sei hier erwähnt, daß das Stadt- und Landamt das Einquartierungswesen in Travemünde und den Landbezirken zu leiten hat*). Hauptsächlich für städtische Verhältnisse von Bedeutung ist die schon oben S. 107 kurz erwähnte Zuständigkeit des Stadt- und Landamtes in Gewerbesachen, insbesondere in Angelegenheiten der Innungen. In Sachen der Kranken- und Unfallversicherung erstreckt sich die Tätigkeit des Stadt- und Landamtes auf das ganze Staatsgebiet: es ist untere Verwaltungsbehörde zum Teil auch Aufsichtsbehörde im Sinne der Unfallversicherungsgesetze**), und Aufsichtsbehörde im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes***); ferner sind ihm die Wahrnehmungen der Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 übertragen†). Das Stadt- und Landamt ist weiter Aufsichtsbehörde für das aus dem Lotsenkommandeur und zwei Beisitzern bestehende

*) Verordnung, die Wahrnehmung des Einquartierungswesens im Lübeckischen Freistaate betreffend, vom 5. April 1869. Für die Stadt und die Vorstädte ist nach dem Einquartierungsstatut vom 7. März 1894 die Wahrnehmung des Einquartierungswesens der „Einquartierungsbehörde für die Stadt“ übertragen, die aus zwei Senatoren und 14 bürgerlichen Deputierten besteht (vgl. oben S. 65 Anm. **).

***) Bekanntmachung vom 15. September 1900; untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes ist dagegen das Polizeiamt (Bekanntmachung vom 20. Dezember 1899).

†) Bekanntmachung vom 27. April 1892.

†) Bekanntmachung vom 12. Dezember 1903.

Strandamt*) und untere Verwaltungsbehörde sowie Aufsichtsbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes**); es entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Standesämter; gegen seine Verfügungen geht die Beschwerde an den Senat. Die Zuständigkeit des Stadt- und Landamtes als Vormundschaftsbehörde hat aufgehört, dagegen besteht nach § 123 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 30. Oktober 1899, der Gemeindevorstand für die Stadt und die Vorstädte aus dem Stadt- und Landamte und bürgerlichen Deputierten (Waisenräten), deren Zahl der Senat bestimmt. Das Stadt- und Landamt verteilt die Geschäfte unter die Waisenräte, beaufsichtigt ihre Geschäftsführung, entscheidet über Beschwerden gegen sie und vertritt den Gemeindevorstand nach außen. In Travemünde und in den Landgemeinden ist der Gemeindevorstand Waisenrat des Gemeindebezirkes; doch steht die Aufsicht und die Entscheidung über Beschwerden auch hier dem Stadt- und Landamt zu. Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Stadt- und Landamtes in Waisenratsangelegenheiten ist Beschwerde an den Senat zulässig. Dem Stadt- und Landamte sind ferner die Wahrnehmungen der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 6, 8, 14 und 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit übertragen***); es entscheidet demnach, unbeschadet der Zulässigkeit der Beschwerde an den Senat, über Gesuche um Aufnahme in den Staatsverband oder Naturalisation. Auch erfolgt die Annahme zum Staatsbürger durch das Stadt- und Landamt†). Endlich untersteht ihm das Statistische Amt, das von einem Direktor geleitet wird.

*) Verordnung, die Ausführung der Strandungsordnung betreffend, vom 17. September 1879.

***) Verordnung vom 3. Mai 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

***) Verordnung vom 28. November 1870.

†) Gesetz, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend, in der Fassung vom 2. Oktober 1907 Art. 7.

Fünftes Kapitel.

§ 33.

Das Bauwesen.

Die Verwaltung des gesamten Bauwesens des Staates ist Sache der Baudeputation (§ 1 des Regulativs für die Baudeputation vom 19. November 1877, mit Nachträgen vom 20. September 1886, 30. November 1891 und 19. Dezember 1904). Die Baudeputation besteht aus drei Senatoren und zehn bürgerlichen Deputierten, von denen mit Rücksicht namentlich darauf, daß der Baudeputation auch die Verwaltung des Lotsenwesens und der Leuchtfeuer in Travemünde unterstellt ist*), stets zwei dem Kreise der schiffahrtskundigen Personen angehören müssen**). Die Norm für die Verwaltung der Staatsbauten bildet das als Teil des Staatsbudgets von Senat und Bürgerschaft zu genehmigende, aber besonders aufgestellte und gedruckte Baubudget (siehe oben S. 111). Für die Ausführung der Staatsbauten hat die Baudeputation im allgemeinen die nach ihrer Überzeugung dem Interesse des Staates am meisten zusagende Art zu wählen; doch ist für alle Arbeiten, die sich auf einen speziellen Anschlag gründen, grundsätzlich das Lizitations- oder Submissionsverfahren vorgeschrieben (§ 11). Für die Herstellung und Unterhaltung der Straßen und Siele gelten besondere Verordnungen (siehe unten); die Kosten dieser Arbeiten hat die Baudeputation aus den für die Stadt und die vorstädtischen Wegebezirke getrennt zu haltenden Pflasterungskassen zu bestreiten (§ 20); sie werden alljährlich besonders veranschlagt und bewilligt (§ 21).

Die Bauverwaltung zerfällt in die Abteilung I für Wasserbauten und die Abteilung II für Landbauten (Hochbauten und Wegebauten) (§ 1 der Anordnungen, betreffend den Beamtenetat der Baudeputation vom 30. April 1888). An der Spitze jeder Abteilung steht ein Baudirektor, der in einem deutschen Staate die für höhere Staatsbaubeamte vorgeschriebenen Prüfungen

*) § 1 des Regulativs.

***) Rat- und Bürgerschluß vom 27. November 1876.

bestanden haben muß. Die Baudirektoren sind der Baudeputation als beratende Mitglieder beigeordnet.

Für das Wegewesen ist maßgebend die Wegeordnung vom 29. Juli 1874 mit ihren Nachträgen. Sie bezieht sich nach § 1 auf die öffentlichen Wege in den Landbezirken, einschließlich der Travemünder Feldmark und der Vorstädte der Stadt Lübeck, soweit nicht für die Wege in den letzteren anderweitige Anordnungen getroffen werden (siehe unten). Als öffentlich gilt jeder Weg, der dem gemeinsamen Verkehr nicht kraft Privatrechts entzogen werden kann. Die öffentlichen Wege sind entweder Staats- oder Gemeindewege. Staatswege sind alle vom Staate hergestellten oder übernommenen Kunststraßen; in bezug auf sie beschränkt sich die Tätigkeit der Wegebehörde (des Polizeiamtes, siehe unten) auf die Wegepolizei, im übrigen liegt ihre Herstellung und Unterhaltung der Baudeputation ob. Die Gemeindewege sind entweder Hauptwege (Gemeindewege I. Klasse) oder Nebenwege (Gemeindewege II. Klasse) oder Fußwege. Wegebehörde ist das Polizeiamt, ihm steht als technischer Beirat einer der Baudirektoren zur Seite. Die Geschäfte des Wegeinspektors hat ein technisch gebildeter Beamter der Baudeputation zu übernehmen. Die Wegebehörde teilt die Landbezirke mit Einschluß der Travemünder Feldmark und der Vorstädte, letztere soweit sie der Wegeordnung unterstehen, unter tunlichster Berücksichtigung der bestehenden Guts- und Dorfschaftsverbände in Wegegemeinden, aus denen wiederum Wegedistrikte zu bilden sind. Die Wegepflichtigen wählen aus ihrer Mitte Gemeindewegeschauser; die Gemeindewegeschauser eines Distriktes wiederum wählen drei Distrikswegeschauser. Die Wegeschauer führen in Unterordnung unter die Wegebehörde die Aufsicht über die Gemeindewege, und stellen als Vertrauensmänner der Wegegemeinden den weiteren Beirat der Wegebehörde dar. Die Gemeindewegeschauser bilden den Vorstand der Wegegemeinden, doch tritt ihnen als Vorsitzender für Travemünde der Vorsitzende des Gemeindevorstandes, für die Landbezirke der Vorsitzende des Vorstandes derjenigen Landgemeinde hinzu, deren Feldmark an der Wegegemeinde am meisten beteiligt ist. Die Wegepflicht, d. h. die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Besserung der

Wege und ihres Zubehörs, liegt hinsichtlich der Staatswege dem Staate, im übrigen, soweit nicht die Wegeordnung etwas anderes bestimmt, der betreffenden Gemeinde ob. Die Wegepflicht haftet auf allen zur Gemeinde gehörigen, der Belastung zu Gemeindezwecken überhaupt unterworfenen Grundstücken, und zwar in der Regel nach ihrer Größe; doch können einzelne Eingesessene, die durch ihren Geschäftsbetrieb (Ziegeleien, Torfstiche u. dergl.) die Wege besonders stark in Anspruch nehmen, durch Beschluß der Gemeinde zur Teilnahme an der Wegebauast entsprechend stärker herangezogen werden. Die erste ordnungsmäßige Instandsetzung der Wege ist von der Gesamtheit der Gemeinde mit gemeinschaftlichen Mitteln zu bewirken, sodann werden die Wegestrecken in Wegepfändern unter die Pflichtigen verteilt. Die Verteilung wird in einem Wegepfandregister festgelegt. Zur Unterstützung der Wegepflichtigen werden gewisse Verpflichtungen vom Staate übernommen, z. B. die Herstellung und Unterhaltung der Wegweiser; auch leistet er in besonderen Fällen angemessene Beihilfen (§ 43 d. W.O.).

Für die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege in den Vorstädten sind durch das Gesetz vom 30. April 1877 (mit zahlreichen Nachträgen) besondere Bestimmungen getroffen worden. In jeder Vorstadt wird zwischen dem inneren und dem äußeren Wegebezirk unterschieden; die Herstellung und Unterhaltung der Straßen und Wege in diesen Bezirken wird abweichend von den Vorschriften der Wegeordnung von der Baudeputation beschafft, die auch die Aufsicht über die innerhalb der vorstädtischen Wegebezirke belegenen Straßen und Wege führt, während die Tätigkeit des Polizeiamtes hier im wesentlichen auf die wegepolizeilichen Wahrnehmungen beschränkt ist.

Das Gesetz über die Anlage von Straßen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten vom 18. Februar 1895*) setzt verfassungsmäßig genehmigte Bebauungspläne voraus**). Es gibt eine Einteilung der neu anzulegenden Straßen in eine

*) Mit Nachtrag vom 28. Juni 1905.

***) Vgl. das Gesetz, den Bebauungsplan für die Vorstädte der Stadt Lübeck betreffend, vom 21. April 1890.

Vorklasse und drei Klassen und bestimmt, daß, wer an einer neu angelegten Straße bauen will, zuvor dem Erbauer der Straße wegen der für die Anlage der Straße aufgewandten Kosten eine nach näherer Maßgabe des § 9 von der Bau-
deputation unter Ausschluß des Rechtsweges festzustellende Entschädigung zu zahlen hat. Wer eine öffentliche Straße anzulegen beabsichtigt, hat den Grund und Boden für die Anlage der Straße sowie die Verbindungsstrecken mit vorhandenen Straßen unentgeltlich an die Stadt*) abzutreten; für die Anlage ist ferner die Genehmigung des Polizeiamtes erforderlich. Über die bauliche Herstellung erläßt der Senat allgemeine Vorschriften**). Nach der Herstellung der Straßen und Plätze durch Unternehmer werden sie von der Bau-
deputation übernommen, auf die damit die Unterhaltungspflicht übergeht, jedoch hat der Unternehmer noch zwei Jahre lang die Kosten der Unterhaltung zu erstatten. Für den Anbau an Straßen und Plätzen in den Vorstädten gilt das Gesetz vom 15. Juli 1889. Danach ist die Errichtung von Gebäuden nur an Straßen gestattet, die nach näherer Maßgabe des § 2 des Gesetzes für den Anbau fertiggestellt sind.

Die Beaufsichtigung der privaten Bautätigkeit, die Baupolizei, ist für das ganze Staatsgebiet Sache des Polizeiamtes, bei dem, wie oben S. 115 erwähnt ist, eine besondere Baupolizeiabteilung besteht***). Maßgebend ist für die Stadt, die Vorstädte und Vororte (siehe hierüber oben S. 8) sowie für Travemünde die Bauordnung vom 25. Mai 1903 mit Nachträgen vom 27. September 1905 und 14. November 1906, für die Landbezirke die vom 3. August 1867. Die Bauordnungen enthalten hauptsächlich Sicherheitsvorschriften, insbesondere Vorschriften zur Sicherung gegen Feuergefahr und Vorschriften zum Schutze der Gesundheit; ästhetische Zwecke verfolgt der § 64 Abs. 1 der Bauordnung vom 25. Mai 1903, nach dem Neu-, An- und Umbauten sowie sonstige neu herzustellende

*) So im Gesetz § 12.

***) Vgl. die Verordnung, betreffend die bauliche Herstellung von Straßen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten vom 5. Juli 1899.

****) Bekanntmachung vom 12. Juni 1895.

bauliche Anlagen an allen von öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen aus sichtbaren Seiten architektonisch so ausgebildet werden müssen, daß sie weder das Straßenbild oder die landschaftliche Umgebung verunstalten noch die Erscheinung vorhandener, insbesondere historischer Bauten wesentlich beeinträchtigen. Gegen die Entscheidungen des Polizeiamtes in Baupolizeisachen ist nach § 5 der Bauordnung vom 3. August 1867 die Beschwerde an den Senat zulässig; nach § 84 der Bauordnung vom 25. Mai 1903 dagegen geht die Beschwerde unter Ausschluß des Rechtsweges an einen aus drei Mitgliedern des Senates gebildeten Ausschuß (vgl. oben S. 95). Für das Verfahren bei der Beseitigung ordnungswidriger Anlagen, die das Polizeiamt verlangen kann, gelten nach § 83 Ziffer 3 der Bauordnung vom 25. Mai 1903 die §§ 7 ff. des Gesetzes vom 16. Juni 1879, die Strafbefugnisse der Polizei- und Verwaltungsbehörden usw. betreffend. — Von den Bestimmungen der Bauordnung kann der Senat in besonderen Fällen Befreiung erteilen.

Sechstes Kapitel.

§ 34.

Das Armenwesen.

Als Träger der Armenlasten erscheinen nach dem Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz Ortsarmenverbände und Landarmenverbände. Die Obliegenheiten des Landarmenverbandes hat für das ganze Staatsgebiet der Staat in der Weise übernommen, daß das Polizeiamt die vorgeschriebene öffentliche Unterstützung, die endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, auf öffentliche Kosten zu leisten hat, zur Ausübung dieser Armenpflege sich aber der Ortsarmenverbände als seiner Organe bedienen darf (§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 29. März 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betreffend). Außerdem sind laut Bekanntmachung vom 5. Februar 1883 zwecks Erleichterung der Ortsarmenverbände die an sich diesen obliegenden Leistungen an Verpflegungsgeldern für unbemittelte Irre sowie

die Zahlungen für die Unterbringung unbemittelter bildungsfähiger und im jugendlichen Alter stehender Taubstummer, Blinder und Idioten in den betreffenden Bildungsanstalten, soweit solche Zahlungen nicht aus den Mitteln der Verpflegten bzw. von den alimentationsverpflichteten Angehörigen zu erstatten sind, vom 1. Januar 1883 an vom Landarmenverband, also vom Staate, übernommen worden. Auch leistet der Staat den Ortsarmenverbänden laut Bekanntmachung vom 19. März 1877 eine Beihilfe zu den Kosten der Armenunterstützung für Forstarbeiter und deren Angehörige.

Als Ortsarmenverbände gelten die Stadt mit den Vorstädten, das Städtchen Travemünde und die Landgemeinden. Die Verwaltung der Armenpflege wird in den letzteren von den Gemeindevorständen (siehe oben S. 71) wahrgenommen, in Travemünde dagegen von einem Armenkollegium, das aus einem Mitgliede des Gemeindevorstandes und vier Armenpflegern gebildet wird, in Lübeck ist sie Sache der Allgemeinen Armenanstalt. Die letztere gehört zu den sogenannten öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, d. h. zu denjenigen Anstalten, die entweder vom Staate selbst, sei es unmittelbar, sei es durch das Zusammenwirken der ganzen Gemeinde gegründet sind, oder aus Kloostergut bestehen*), und von denen schon seit langem zum Teil auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 28. Februar 1805 unbestritten angenommen wird, daß dem Staate über sie freie Verfügung zusteht. Als Privatwohltätigkeitsanstalten werden dagegen alle Stiftungen angesehen, die von einzelnen Personen, sei es bei Lebzeiten, sei es durch testamentarische Verfügungen zu bestimmten Zwecken oder zur Armenversorgung überhaupt bestimmt und nach dem Willen der Stifter einer gesonderten Verwaltung unterworfen sind**). Außer der Armenanstalt gehören zu den öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten das St. Johannis-

*) Vgl. den vierten allgemeinen Bericht der Zentralarmendeputation über den Zustand des hiesigen Armenwesens während der Jahre 1833—1839 einschließlich nebst Gutachten, eine Reform des gesamten hiesigen Armenwesens betreffend, vom Jahre 1844, S. 19 f.

***) Vgl. den Anm. *) erwähnten Bericht S. 19.

Jungfrauenkloster, die Brigitten-Stiftung, das Heiligen Geist-Hospital, das Waisenhaus, das St. Jürgen-Siechenhaus vor Travemünde, das Allgemeine Krankenhaus und die Irrenanstalt. Die beiden letzteren sind Staatsanstalten, deren Charakter als Wohltätigkeitsanstalten mehr und mehr zurücktritt; sie werden hauptsächlich durch staatliche Zuschüsse unterhalten und erscheinen mit Einnahmen und Ausgaben im Staatsbudget. Die übrigen gelten als Gemeindeanstalten; abgesehen von der Armenanstalt, der durch die Verordnung vom 29. März 1871 die Verpflichtung zur Ausübung der Armenpflege nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 auferlegt worden ist, sind sie reine Wohltätigkeitsanstalten. Sie sind selbständige juristische Personen und werden von Vorsteherschaften, die Armenanstalt von dem Armenkollegium, verwaltet; die Vorsteherschaften sind aus Senatoren und bürgerlichen Deputierten zusammengesetzt; nur in der des Waisenhauses und der des St. Jürgen-Siechenhauses befindet sich kein Senatsmitglied*). Aus den Verwaltungsüberschüssen des St. Johannis-Jungfrauenklosters werden jährlich regelmäßige, auf Grund besonderer Rat- und Bürgerschlüsse außerdem noch gelegentlich außerordentliche Zuschüsse für kirchliche und Schulzwecke geleistet. Der Voranschlag der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, das sogenannte Generalbudget der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, muß ebenso wie das Staats- und das Gemeindebudget alljährlich der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden (Art. 51 X Ziffer 3 der Verf.); die Einnahmen und Ausgaben der beiden Staatsanstalten enthält es nur anhangsweise; sie erscheinen, wie erwähnt, im Staatsbudget.

Die Allgemeine Armenanstalt ist durch Rat- und Bürgerschuß vom 1. Februar 1851 als städtisches Gemeindeinstitut

*) Für die Amtsdauer, den Wechsel und die Wahl der bürgerlichen Deputierten bei den öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten gilt die Verordnung vom 21. März 1891, in bezug auf die Vorsteher des Waisenhauses insbesondere die Verordnung vom 13. Februar 1899. Die Teilnahme an den Vorsteherschaften dieser Anstalten gilt als öffentliche bürgerliche Anstellung im Sinne der Verordnung vom 18. Juni 1860 (oben S. 13).

anerkannt, und ihre Wirksamkeit ist damit auf die Stadt und die Vorstadt beschränkt worden. Für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben stehen ihr in erster Linie die Einkünfte ihres bedeutenden eigenen Vermögens zu Gebote. Soweit diese in Verbindung mit etwaigen anderen eigenen Einnahmen nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag jetzt in der Regel aus dem Kapitalvermögen gedeckt oder in Anerkennung des Grundsatzes, daß die Armenpflege Gemeindegeldsache ist, durch einen Zuschuß aus der Kasse der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten ausgeglichen, und zwar aus den Erträgnissen der Abgabe für Lustbarkeiten: die Einnahmen aus dieser Abgabe waren nämlich ursprünglich nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1876, ebenso wie nach dem Rat- und Bürgerschuß vom 20. Dezember 1880 die Erträgnisse der Hundesteuer, für die Zwecke der Ortsarmenverbände bestimmt (vgl. oben S. 66*).

Über das Maß dessen, was als Armenunterstützung zu gewähren ist, bestimmt § 2 der VO. vom 29. März 1871 im ersten Satze, daß der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren ist. Im einzelnen sollen nach dem zweiten Satze des § 2 hinsichtlich der Art und des Maßes der zu gewährenden Unterstützung (§ 8 des Bundesgesetzes) die bis dahin für lübeckische Staatsangehörige geltenden Normen angewandt werden. Diese Vorschriften sind dahin zu verstehen, daß die früher nur für Lübecker geltenden Grundsätze über die Art und das Maß der Unterstützung künftig auch für Angehörige anderer Staaten, in denen das Bundesgesetz gilt, angewandt werden sollen, der Umfang der zu gewährenden Unterstützung aber sich nach dem ersten Satze des § 2 bestimmen soll. Demnach sind nicht alle Leistungen der Armenanstalt, die sich nicht auf die in Satz 1 des § 1 erwähnten beschränken, sondern, dem

*) Nach dem Voranschlage für das Rechnungsjahr 1907 betrug die Einnahme der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten aus der Abgabe für Lustbarkeiten 46 000 Mk., die Überweisung an die Allgemeine Armenanstalt 25 000 Mk.

Charakter der Anstalt als einer Wohltätigkeitsanstalt*) entsprechend, zum Teil weiterzugehen pflegen, als Armenunterstützungen im Sinne des Bundesgesetzes und der Verordnung anzusehen, sondern nur die Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und eines angemessenen Begräbnisses. Diese Auslegung des Begriffes der Armenunterstützung wird mangels besonderer Bestimmungen auch zugrunde zu legen sein, wenn es sich um die Prüfung der Frage handelt, ob durch Empfang von Armenunterstützung die Berechtigung zu Wahlen verloren gegangen ist**).

Das zur Verwaltung der Allgemeinen Armenanstalt berufene Armenkollegium besteht aus zwei Senatoren und 50 Bürgern (Armenpflegern), von denen jeder einem bestimmten Armenbezirk vorsteht. Besondere Institute sind das Armen-Arbeitshaus, das Siechenhaus und die Kinderpflegeanstalt***). Die zur Verwaltung der letzteren bestimmte Sektion des Armenkollegiums hat vor den nach § 1776 des BGB. als Vormünder berufenen Personen die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen und behält diese Rechte und Pflichten auch nach

*) Gegen diese Auffassung wendet sich — mit Unrecht — der Bericht einer Kommission des Bürgerausschusses vom Oktober 1882, V. d. S. mit d. B. 1882, Drucks. Nr. VI, S. 6.

***) Zweifel sind entstanden hauptsächlich in bezug auf die unentgeltliche Gewährung von Unterricht und Lernmitteln, insbesondere in der Zeit vor Erlass des Unterrichtsgesetzes, das die Armenschulen beseitigte (vgl. Senatsdekrete vom 21. Januar 1885 und vom 25. August 1886). Die Leistungen der übrigen öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten erscheinen überhaupt nicht als „Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln“ im Sinne des Reichstagswahlgesetzes: Dekret des Senates an den Bürgerausschuß vom 17. April 1907, V. d. S. m. d. B. 1907, Protokoll des Bürgerausschusses vom 1. Mai 1907 Nr. 17, 4.

****) Vgl. die Bekanntmachung vom 12. Juni 1869, die Übertragung der Verwaltung der Kinderpflegeanstalt an die Armenanstalt betreffend, und das Regulativ vom 20. September 1869.

der Beendigung der Verpflegung der Kinder bis zu deren Volljährigkeit*).

Über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden, sei es daß beide oder daß nur der in Anspruch genommene dem lübeckischen Staate angehört (§§ 37, 38 des Bundesgesetzes), entscheidet die aus drei Senatoren bestehende Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände**) (siehe oben S. 95).

Neben der öffentlichen Armenpflege steht die kirchliche die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnungen von Organen der Kirchengemeinden ausgeübt wird (siehe unten S. 142).

Auch die zahlreichen***) privaten Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen sind der Einwirkung der öffentlichen Organe keineswegs entzogen. Das Recht einer Verfügung über sie steht dem Staate freilich nicht zu, doch unterliegen sie seiner durch gesetzliche Vorschriften näher geregelten Aufsicht und Leitung. Zu erwähnen ist hier zunächst die Verordnung vom 28. Oktober 1818, die Dispositionsbefugnisse der Vorsteherschaften hiesiger Kirchen, milden Stiftungen und Testamente betreffend; danach haben die Vorsteher der Kirchen, milden Stiftungen und Testamente bei eigener Verantwortlichkeit die vorherige Genehmigung nachzusuchen für die Veräußerung oder den Erwerb von Grundstücken†), die Verfügung über

*) Zweiter Nachtrag zum Regulativ der Sektion des Armenkollegiums für die Kinderpflegeanstalt vom 20. September 1869, vom 18. Juli 1906.

**) Verordnung vom 29. März 1871 und Gesetz vom gleichen Tage über das Verfahren. — Für den Ersatzanspruch der Armenverbände gegen den Unterstützten und die zu seinem Unterhalt Verpflichteten gilt § 59 des A.G. zum B.G.B.

***) Im Jahre 1907 232 mit einem Kapitalvermögen von etwa 7 600 000 Mk. — Die acht öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten hatten 1907 außer einem zum Teil bedeutendes, Grundbesitze ein Kapitalvermögen von etwa 4 400 000 Mk.

†) Soweit es sich nicht um die Folgen der gewöhnlichen Verwaltung, insbesondere notgedrungenen Erwerb in der Zwangsversteigerung oder um den Verkauf von Grundstücken handelt, die einer Stiftung auf Grund ihres gesetzlichen Erbrechts anfallen (Nachtrag vom 1. März 1852); ein gesetzliches Erbrecht von Armenverbänden, Wohltätigkeitsanstalten und

Kapitalien, die eine Verminderung des Vermögens zur Folge hat, die Veräußerung oder Vernichtung anvertrauter Denkmäler des Altertums und der Kunst, sowie für die Verwendung von Kapitalien oder Einkünften zu nicht bestimmungsmäßigen Zwecken und für wesentliche Abweichungen von der vorgeschriebenen oder hergebrachten Verwaltungsweise. Wichtig ist ferner die durch § 7 des A.G. zum B.G.B. dem Senate eingeräumte Befugnis, die Bestimmungen des Stiftungsgeschäftes über die Verfassung einer Stiftung zu ändern, wenn sie unausführbar geworden sind oder durch ihre Befolgung die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder wesentlich beeinträchtigt werden würde (Ausnahmen in Abs. 2). Endlich gehört hierher die Beaufsichtigung und Überwachung aller Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen durch die Zentralarmendeputation.

Die Zentralarmendeputation besteht nach ihrem revidierten Regulativ vom 16. März 1857 aus drei Mitgliedern des Senates und acht bürgerlichen Deputierten*). Sie hat in bezug auf das Armenwesen die dem Staate obliegende Oberaufsicht über sämtliche Anstalten zur Vorbeugung, Verminderung und Erleichterung der Armut wahrzunehmen, namentlich, um eine größere Einheitlichkeit in der Verwendung und der Wirksamkeit der vorhandenen Mittel zu erzielen. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf alle im lübeckischen Staate vorhandenen Anstalten zu milden Zwecken, alle Stiftungen, Testamente und Legate, die irgendwie die individuelle Not abzuwenden oder zu mildern bestimmt sind, auch, unbeschadet etwaiger Verwaltungs- und Aufsichtsrechte der Familie, die Familientestamente. Ihr ist von den Vorstehern und Verwaltern sämtlicher Stiftungen usw. Auskunft über den Zweck, die Einnahmen und Ausgaben und die Art der Verwaltung zu erteilen; auch ist ihr alljährlich eine spezifizierte Abrechnung

Stiftungen an dem Nachlaß der verpflegten Personen erkennen die §§ 142—147 des A.G. zum B.G.B. in weitem Umfange an.

*) Bei der Wahl der Mitglieder ist tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß sich unter ihnen Mitglieder der Vorsteherschaften der größeren Wohltätigkeitsanstalten (Armenanstalt, St. Johannis-Jungfrauenkloster, Heiligen Geist-Hospital, Waisenhaus) befinden.

zuzustellen. [Ferner sind ihr über sämtliche unterstützte Personen Listen einzureichen, die von ihr zu einem Generalverzeichnis zusammengestellt werden; dieses Verzeichnis ist zur Einsicht der Vorsteher und Verwalter der Stiftungen usw. bereitzuhalten.

Siebentes Kapitel.

§ 35.

Das Schulwesen.

Für das gesamte Schulwesen ist das Unterrichtsgesetz vom 17. Oktober 1885 maßgebend; indes ist es nicht nur durch eine Reihe von Nachträgen abgeändert, sondern auch durch zahlreiche besondere Rat- und Bürgerschlüsse inhaltlich beeinflußt und ergänzt worden.

Nach Art. 1 des Gesetzes steht das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen im lübeckischen Freistaate unter der oberen Aufsicht bzw. Leitung der Oberschulbehörde. Unmittelbar zu verwalten hat sie die öffentlichen Schulen sowie die nicht mehr zu Gottesdiensten benutzte Katharinenkirche und die Stadtbibliothek; dies gilt auch für die öffentlichen Schulen auf dem Lande, so daß diese, trotz der unten zu erwähnenden Beitragspflicht der Schulgemeinden, als Staatsschulen anzusehen sind. Die Oberschulbehörde besteht*) aus drei Mitgliedern des Senates, von denen eins den Vorsitz führt, und zwölf bürgerlichen Deputierten, von denen zwei vom Senate, sechs ebenfalls vom Senate, aber auf Vorschlag des Bürgerausschusses und vier vom Bürgerausschusse gewählt werden (vgl. oben S. 57); Lehrer dürfen der Behörde als Mitglieder nicht angehören. Der Oberschulbehörde werden die Direktoren des Katharineums (Gymnasium mit Realgymnasium) und des Johanneums (Reformrealgymnasium mit Realschule) für die Angelegenheiten der von ihnen geleiteten Schulen, sowie der Schulrat mit beratender Stimme beigeordnet. Die Oberschulbehörde bildet für die Angelegenheiten der einzelnen Arten von Schulen Abteilungen, denen noch weitere Schul-

*) Nachtrag vom 7. Juni 1905.

leiter als beratende Mitglieder angehören. Der Schulrat ist sachverständiger Beirat der Oberschulbehörde. Er führt die Aufsicht über sämtliche öffentliche und nichtöffentliche Schulen, insofern und soweit sie ihm von der Oberschulbehörde übertragen wird, mit Ausnahme des Katharineums und des Johanneums. Zur näheren Überwachung der Bezirksschulen auf dem Lande können von der Oberschulbehörde ehrenamtlich tätige Orts-Schulinspektoren (in der Regel Geistliche) bestellt werden.

Die Schulpflicht dauert von dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Ostern bis zu dem auf Vollendung des vierzehnten Lebensjahres folgenden Ostern und hat den Inhalt, daß den Eltern und deren Stellvertretern die Verpflichtung obliegt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen während des schulpflichtigen Alters nicht ohne den für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht zu lassen*). Die städtischen Volksschulen sind teils Zahl-, teils Freischulen; sie haben in der Regel acht aufsteigende Klassen, die Mittelschulen dagegen, an denen entweder Englisch oder Französisch gelehrt wird, neun. Der Religionsunterricht wird in allen öffentlichen Schulen nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse erteilt. Kinder, die diesem Bekenntnisse nicht angehören, sind auf Verlangen von der Teilnahme am Religionsunterricht zu entbinden; doch ist in solchen Fällen nachzuweisen, daß sie anderweitig ausreichenden Religionsunterricht erhalten.

Das Landgebiet mit Einschluß des Städtchens Travemünde zerfällt in Schulbezirke, die, unter Berücksichtigung gewisser Bestimmungen des Gesetzes, von der Oberschulbehörde festzustellen sind. Die Errichtung und Unterhaltung der Schulhäuser ist, soweit sie nicht den beteiligten Gutsherrschaften oder Kirchengemeinden obliegt, Sache des Staates, die laufenden Bedürfnisse der Bezirksschulen dagegen werden aus den einzelnen Schulen zustehenden Einnahmen sowie aus gesetzlich bestimmten bzw. im Verwaltungswege geregelten jährlichen Beiträgen der beteiligten Gutsherrschaften und Schulgemeinden, soweit diese aber nicht ausreichen, aus der

*) Strafvorschriften in den Art. 11 und 12.

Staatskasse bestritten. Die Schulgemeinden werden gebildet aus allen einer Familie oder Haushaltung vorstehenden im Schulbezirk wohnhaften Personen, mit Ausnahme der Guts-herren und der Geistlichen; die Leitung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nimmt als Schulvorstand der Vorstand derjenigen Landgemeinde wahr, in deren Bezirk das Schulhaus liegt. Der Schulvorstand hat indes keinen Einfluß auf die Verwaltung der Schule, insbesondere nicht auf die Anstellung der Lehrer: sie ist lediglich Sache des Staates; die Tätigkeit des Schulvorstandes beschränkt sich auf die Verwaltung der Kasse der Schulgemeinde und die Verteilung der Schullasten, die übrigens der Bestätigung durch die Oberschulbehörde bedarf.

Die Errichtung neuer sowie die Übernahme bereits bestehender Privatilehranstalten bedarf der vorgängigen Genehmigung der Oberschulbehörde, der nähere Angaben über das Lehrziel, die Lehrkräfte und die Unterrichtsräume zu machen sind. Die Berechtigung zum Halten solcher Anstalten kann den Vorstehern in gewissen Fällen von der Behörde entzogen werden. Die für Privatschulen geltenden Vorschriften finden auch auf die von Religionsgesellschaften, juristischen Personen oder Vereinen errichteten oder gehaltenen Anstalten Anwendung, namentlich auf die von der römisch-katholischen Kirchengemeinde unterhaltene, zurzeit staatlich unterstützte katholische Schule.

Als staatliche Fachschulen bestehen eine Gewerbeschule mit landwirtschaftlicher Winterschule, eine Baugewerkschule und eine unter einer besonderen Behörde stehende Navigationsschule mit einer Abteilung für die Ausbildung von Seemaschinisten. Die durch Gesetz vom 6. Februar 1906 *) errichtete kaufmännische Fortbildungsschule mit Besuchszwang bis zum Abschluß des Schulhalbjahres, das der Vollendung des 18. Lebensjahres verangeht, steht unter der Aufsicht der Handelskammer und der Oberaufsicht der Oberschulbehörde; ihre Kosten werden, abgesehen von eigenen Einnahmen, durch die Kaufmannschaft (oben S. 104) gedeckt, doch leistet der Staat einen durch Rat- und Bürgerschuß zu bestimmenden Zuschuß und stellt die Schulräume sowie Heizung und Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung.

*) Mit Nachtrag vom 22. Juli 1908.

Für die Ausbildung von Lehrern für Volks- und Mittelschulen besteht seit 1807 ein von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit*) begründetes Seminar, das erst durch Rat- und Bürgerschluß vom 20. Juli 1903 vom Staate übernommen worden ist. Die Fähigkeit zur Anstellung wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erworben. Der Ausbildung von Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen dient das mit der staatlichen höheren Mädchenschule, der Ernestinenschule, verbundene Lehrerinnenseminar; die Ausbildung von Lehrerinnen für Volksschulen erfolgt in einer unter der Leitung des Schulrates stehenden Lehrerinnen-Bildungsanstalt. Prüfungen werden ferner für Handarbeits- und Turnlehrerinnen abgehalten.

Achtes Kapitel.

§ 36.

Das Kirchenwesen.

Inhaber des Kirchenhoheitsrechtes ist der Senat (vgl. oben S. 17). Seine sich aus ihm ergebenden Befugnisse erleiden nur die durch die Verfassung oder durch andere Gesetze gegebenen Einschränkungen. Solche Einschränkung enthält zunächst Art. 50 V der Verfassung: danach ist die Mitgenehmigung der Bürgerschaft erforderlich zur Gestattung der Ausübung öffentlichen Gottesdienstes seitens solcher Religionsgesellschaften, denen sie bisher nicht zugestanden ist. Ferner können nach § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Handelsgesetzbuche und zur Wechselordnung

*) Die 1789 gegründete, zurzeit mehr als 1000 ordentliche Mitglieder umfassende Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit hat eine besonders erspriessliche Tätigkeit namentlich immer auf allen Gebieten des Unterrichts entfaltet. Außer dem Lehrerseminar hat sie unter anderem die Schule für Seefahrer, die Gewerbeschule, die Taubstummenanstalt und mehrere Kleinkinderschulen gegründet; die letzteren, sowie die Frauengewerbeschule, werden noch jetzt von ihr verwaltet. Auch im übrigen hat die Gesellschaft die größten Verdienste um das geistige Leben Lübecks; sie unterhält insbesondere die Museumssammlungen und veranstaltet zahlreiche Vorträge.

vom 30. Oktober 1899 Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen. Vermöge seines Kirchenhoheitsrechtes hat der Senat die Verhältnisse der israelitischen, der reformierten und der römisch-katholischen Gemeinde, die der letzteren mit den gleich zu erwähnenden Ausnahmen, ohne Mitwirkung der Bürgerschaft geordnet.

Die „Ordnung für die israelitische Gemeinde zu Lübeck“ datiert vom 5. April 1865. Nach ihr ist Mitglied der Gemeinde jeder im lübeckischen Freistaate ansässige Israelit, der ihr schon früher angehörte, sowie jeder ihr nach Erlaß der Ordnung beitreten. Der Austritt ist zulässig. Die Mitglieder haben Wochenbeiträge zur Gemeindekasse zu leisten. Die Leitung und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeindeausschuß wahrgenommen, ersterer aus fünf Gemeindeältesten, letzterer aus sechs Gemeindemitgliedern bestehend. Mitglieder des Vorstandes bilden, verstärkt durch andere Gemeindemitglieder, ein Kultus-, ein Schul- und ein Armenkollegium. Die Mitglieder des Vorstandes, die des Ausschusses sowie der Rabbiner werden von der Gemeindeversammlung gewählt; die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Senat.

Die Verhältnisse der reformierten Gemeinde sind durch ein Regulativ vom 10. Dezember 1825 geordnet. In § 1 dieses Regulativs ist anerkannt, daß die Gemeinde als Gesamtheit und in ihren Gliedern die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genieße wie die anderen in Lübeck bestehenden christlichen Kirchengemeinden; in § 2 wird ihr ausdrücklich gestattet, ihren Gottesdienst wie bis dahin vor dem Tore, so künftig in der Stadt in dem von ihr erworbenen Hause frei und öffentlich zu halten. In § 3 wird die Gemeindeordnung bestätigt; Änderungen sowie die Wahlen des Predigers, der Ältesten und Diakonen bedürfen der Bestätigung durch den Senat. Die Verwaltung des Vermögens ist der Gemeinde überlassen.

Für „die römisch-katholische Kirchengemeinde im Lübeckischen Staate“ gilt die durch Senatsdekret vom 14. März 1904 bestätigte Verfassung und für die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes durch den Senat neben den sonst etwa

bestehenden Gesetzen das Regulativ für die römisch-katholische Gemeinde zu Lübeck vom 14. Juli 1841, soweit es nicht durch die Bestimmungen der Verfassung vom 14. März 1904 abgeändert ist. Nach der letzteren ist Mitglied der Gemeinde jeder Angehörige der römisch-katholischen Gemeinde, der im lückischen Staatsgebiet wohnt. Zum kirchenordnungsmäßigen Bestande der Gemeinde gehört der Kirchenvorstand und das Pfarramt. Änderungen der Verfassung können vom Vorstande mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, bedürfen aber der Bestätigung des Senates. Diese Bestätigung ist ferner erforderlich für die Wahl der Vorsteher. Nach dem Regulativ vom 14. Juli 1841 ist dem Geistlichen der Gemeinde neben der Befugnis zur Vornahme von Amtshandlungen in der Kirche auch gestattet, in den Wohnungen der Mitglieder der Gemeinde ohne besondere Dispensation zu taufen, zu trauen und in Krankheits- und Sterbefällen die Sakramente zu reichen; jedoch darf er von den Gebräuchen seiner Kirche nichts zur öffentlichen Schau bringen, auch keinerlei Prozessionen und Aufzüge halten oder Maßregeln zur Vermehrung seiner Glaubensgenossen, z. B. durch Stellung von Bedingungen bei gemischten Ehen, treffen. Vor Ausübung der Seelsorge hat der Geistliche Nachweise über seine Prüfung und Ernennung sowie über die Sicherung der zu seinem Unterhalte erforderlichen Mittel zu erbringen, einen Homagial-Revers zu unterzeichnen und seine Bestätigung durch den Senat zu erwirken. Ebenso wie diese Anordnungen hat der Senat auf Grund des ihm zustehenden Kirchenhoheitsrechtes auch die Verordnung, betreffend die Zulassung von religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen und deren Beaufsichtigung, vom 20. Dezember 1905 ohne Mitwirkung der Bürgerschaft erlassen*). Nach ihr ist für die Gründung Zulassung oder Niederlassung von religiösen Orden oder ordensähnlichen Kongregationen im lübeckischen Staatsgebiet die ausdrückliche jederzeit widerrufliche Zustimmung des Senates erforderlich. Die Ausübung einer Tätigkeit ist nur innerhalb der ge-

*) Vgl. den Eingang der Verordnung: „Der Senat als Inhaber des Kirchenhoheitsrechtes hat beschlossen und verordnet hierdurch:“

nehmigten Grenzen zulässig; die Verwaltung der Niederlassung und ihres Vermögens untersteht der Aufsicht des Senates. Ausländer und Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, die in Lübeck nicht zugelassen sind, dürfen eine Ordenstätigkeit im lübeckischen Staatsgebiete auch als einzelne nicht ausüben. Eine gesetzliche Beschränkung für Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen — mit Ausnahme solcher, bei denen keine Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit abgelegt werden — besteht nach § 14 des A.G. zum B.G.B. insofern, als Schenkungen an sie zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senates bedürfen, und sie nur mit Genehmigung des Senates von Todeswegen erwerben können. Ebenfalls durch Gesetz (vom 14. März 1904) ist der römisch-katholischen Gemeinde das Recht verliehen worden, von ihren für die Einkommensteuer zu mehr als 1000 Mk. veranlagten Mitgliedern für die hiesigen Zwecke der Gemeinde Kirchensteuern zu erheben. Die Verleihung des Besteuerungsrechtes kann durch Gesetz widerrufen werden. Im Zusammenhang hiermit sind durch Gesetz vom 14. März 1904 die Voraussetzungen und Wirkungen des Austritts aus der Kirchengemeinde geregelt worden: er erfolgt durch eine in Person vor dem Stadt- und Landamt abzugebende Erklärung.

Gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche steht dem Senate nicht nur die Kirchenhoheit, sondern auch das Kirchenregiment zu. Als Inhaber des letzteren hat er am 2. Januar 1895 eine „Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate“ erlassen, geleitet, wie es im Eingange der Bekanntmachung heißt, von dem Wunsche, der evangelisch-lutherischen Kirche Lübecks die zur selbständigen Entfaltung ihrer Wirksamkeit geeigneten Organe und eine die Kirchengemeinden der Stadt und der Landbezirke umfassende Vertretung zu verleihen. Durch die Verfassung wurden zwei neue Organe, der Kirchenrat und die Synode, geschaffen, denen der Senat wesentliche Teile seiner bisherigen Befugnisse übertrug. Nach Art. 1 der Verfassung ist die evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate die Gemeinschaft der im lübeckischen Staatsgebiete bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden; sie ist ein Glied der gesamten

evangelisch-lutherischen Kirche. Das staatliche Oberaufsichtsrecht übt der Senat aus; er ist Inhaber des Kirchenregiments in der evangelisch-lutherischen Kirche, das von ihm selbst*) oder in seinem Auftrage vom Kirchenrate wahrgenommen wird; die Befugnisse, die er sich selbst vorbehalten hat, werden durch seine dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehörigen Mitglieder ausgeübt. Der Kirchenrat besteht aus zwei Senatoren, dem Senior des geistlichen Ministeriums (siehe unten) sowie aus einem geistlichen und drei nichtgeistlichen Mitgliedern. Zum Wirkungskreise des Kirchenrates gehört nach Art. 6 unter anderem die Ausübung des Dispensationsrechtes, die Verwaltung der allgemeinen Kirchenkasse (siehe unten S. 141) und die Oberaufsicht über die Amtsführung sowie bis zu dem noch ausstehenden Erlaß eines Kirchengesetzes über Amtsvergehen von Geistlichen und über das Disziplinarverfahren gegen sie die Entscheidung über Amtsvergehen angestellter Geistlicher; Entscheidungen über Amtsvergehen bezüglich der Lehre können nur nach Einholung der gutachtlichen Erklärung des geistlichen Ministeriums getroffen werden. Das letztere besteht aus sämtlichen im Amte befindlichen Geistlichen des lübeckischen Staates; es vertritt das kirchliche Lehramt und die theologische Wissenschaft; Vorsitzender ist der Senior, der nach den Bestimmungen über das Seniorat vom 28. Oktober 1871**) die amtlichen Befugnisse eines Superintendenten für die evangelisch-lutherische Kirche des lübeckischen Freistaates wahrnimmt, und vom Senate aus den Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt und der Vorstädte erwählt wird. Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in ihrer Gesamtheit werden durch die Synode vertreten, die aus je vier Mitgliedern des Vorstandes jeder städtischen Kirchengemeinde, je zwei Mitgliedern des Vorstandes der Kirchengemeinden zu Travemünde und in den Landbezirken und drei vom Kirchenrate ohne Rücksicht auf eine bestimmte Gemeinde zu wählenden Gemeindegliedern, die einem Kirchengemeindevorstande nicht angehören, besteht; unter den Vertretern der Kirchengemeinden muß sich je ein geist-

*) Die Angelegenheiten, die der Senat sich vorbehalten hat, zählt Art. 3 auf.

**) Mit Nachtrag vom 1. August 1908.

liches Mitglied befinden. Der Synode steht unter anderem zu die Mitwirkung beim Erlasse neuer und bei der Abänderung bestehender Kirchengesetze und Ordnungen, die Mitgenehmigung des Voranschlages und der Abrechnung der allgemeinen Kirchenkasse, die Mitbewilligung von Zuschüssen aus der allgemeinen Kirchenkasse sowie die Mitgenehmigung der Ausschreibung von Kirchensteuern.

Die allgemeine Kirchenkasse ist gebildet durch Gesetz vom 16. Januar 1895 zur Bestreitung der nicht aus den eigenen Mitteln der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und der Vorstädte zu beschaffenden Erfordernisse. In sie fließen die Ertragnisse eines mit 15 000 Mk. aus den angesammelten Verwaltungsüberschüssen des St. Johannis-Jungfrauenklosters, des Heiligen Geist-Hospitals und des Burgklosters dotierten Kirchenkapitalfonds, ein jährlicher Beitrag von 16 000 Mk. aus den Überschüssen des St. Johannis-Jungfrauenklosters und eine als Zuschlag zur Einkommensteuer durch die Steuerbehörde von allen mehr als 1500 Mk. versteuernden Mitgliedern der städtischen und vorstädtischen Gemeinden einzuziehende Kirchensteuer. Mindestens ein Drittel der ordentlichen Jahreseinnahmen der allgemeinen Kirchenkasse ist für Kirchenbauten bestimmt, und wenn es zu solchen nicht gebraucht wird, einem Kirchenbaufonds zuzuführen. Durch Gesetz vom gleichen Tage sind die Voraussetzungen und die Wirkungen des Austritts aus der „evangelisch-lutherischen Landeskirche im Lübeckischen Staate“ geregelt worden: der Austritt ist mit bürgerlicher Wirkung nur Volljährigen gestattet und erfolgt nach vorangegangenem schriftlichen Antrag durch eine in Person vor dem Stadt- und Landamt abzugebende Erklärung.

Auf Grund der Kirchenverfassung hat der Senat die vom Kirchenrate im Einvernehmen mit der Synode beschlossenen Ordnungen für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und deren Vorstädte (vom 8. Dezember 1897 mit Nachtrag vom 22. November 1902) für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden zu Nusse und Behlendorf (vom 25. April 1896), für die evangelisch-lutherische Gemeinde der Kirche zu Travemünde (vom 3. Oktober 1900) und für die evangelisch-lutherische Gemeinde der Kirche zu Kücknitz (vom

17. Juni 1908) bestätigt. Die Verhältnisse der Kirchengemeinden Schlutup und Genin sind dagegen noch durch Ordnungen vom 3. März bzw. 11. April 1869 geregelt, die vom Senate ohne Mitwirkung des Kirchenrates und der Synode erlassen, aber in einzelnen Punkten durch die jüngere Kirchenverfassung beeinflußt worden sind. Nach den Gemeindeordnungen sind Mitglieder der Gemeinde die evangelisch-lutherischen Christen, die innerhalb des Kirchspiels dauernd ihren Wohnsitz haben*); stimmfähig sind nur männliche Gemeindemitglieder, die einem eigenen Haushalt vorstehen, unbescholten sind und einen christlichen Lebenswandel führen. In der Stadt und den Vorstädten zerfällt jedes Kirchspiel in so viele Seelsorgebezirke, wie Geistliche an der Kirche angestellt sind. Die Gemeindemitglieder sind hinsichtlich der Seelsorge und der geistlichen Amtshandlungen grundsätzlich an den Geistlichen der Gemeinde bzw. des Seelsorgebezirkes gewiesen, in dem sie wohnen; nach der Ordnung für Lübeck steht es ihnen indes auch frei, sich an einen anderen Geistlichen zu halten; eine Ausnahme besteht nur für die Vollziehung der Taufe. Jede Gemeinde hat einen Vorstand, der aus den Geistlichen der Kirche und gewählten Mitgliedern der Gemeinde besteht, und dem unter den in der Kirchenverfassung enthaltenen Beschränkungen und Bestimmungen die Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten obliegt. In Nusse, Behlendorf, Schlutup und Genin bestehen außerdem Gemeindeausschüsse, die in Vertretung der Gemeinde bei einzelnen wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken haben. Die Wahlen der Kirchenvorsteher, die durch die stimmfähigen Mitglieder der Gemeinde bzw. den Gemeindeausschuß erfolgen, bedürfen der Bestätigung durch den Senat. Für die Wahrnehmung der kirchlichen Armenpflege werden Armenpfleger bestellt. Die Geistlichen werden in Lübeck, Travemünde und Kücknitz durch den Gemeindevorstand, verstärkt durch die

*) Die Grenzen der lübeckischen Kirchengemeinden fallen nicht überall mit der Landesgrenze zusammen. Andererseits gehören einzelne lübeckische Ortschaften zu nicht lübeckischen Kirchengemeinden; vgl. auch das Kirchengesetz vom 19. November 1898, betreffend die kirchlichen Verhältnisse der Ortschaften Schönböcken, Krempelsdorf, Trems und Vorwerk.

dem Kirchenrate angehörenden Mitglieder des Senates und den Senior des Ministeriums, in den übrigen Gemeinden durch den Gemeindevorstand, den Gemeindeausschuß und den Senior gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat. Prüfungen für Kandidaten des geistlichen Amtes werden nicht mehr abgehalten, seitdem laut Bekanntmachung des Senates vom 30. April 1902 mit dem Konsistorium in Kiel ein Übereinkommen wegen Zulassung der lübeckischen Theologen zu den für die schleswig-holsteinischen Theologen vorgeschriebenen beiden Prüfungen, wegen der praktischen Vorbereitung zur zweiten Prüfung und wegen Gleichstellung der nach der Vorbereitung geprüften lübeckischen Kandidaten mit den schleswig-holsteinischen in bezug auf die Anstellungsfähigkeit getroffen ist (vgl. hierzu die Bekanntmachung des Kirchenrates vom 6. Juni 1902 mit Nachtrag vom 5. August 1908). Für die Gehaltsverhältnisse der städtischen und vorstädtischen Geistlichen gilt die Gehaltsordnung vom 22. November 1902, für die Versetzung in den Ruhestand für alle evangelisch-lutherischen Geistlichen das Kirchengesetz vom 2. April 1898 mit Nachtrag vom 3. Februar 1904.

Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

- Abgaben** 38.
Abteilungen der Behörden 59.
— für die Wahl zur Bürgerschaft 30.
Allgemeine Armenanstalt 127.
Allgemeine Kirchenkasse 141.
Amtsblatt 82, Anm. **).
Amtsgericht 89.
Anleihen 40.
Ansprüche gegen Beamte 76, 89.
— gegen den Staat 89.
— von Beamten 76.
Anstellung von Beamten 74, 76.
Armenanstalt 127.
Armenkollegium 128.
Armenpflege, kirchliche 131, 142.
Armenunterstützung 129.
Armenverbände 126.
— Streitigkeiten 131.
Armenwesen 126.
Assessoren 90.
Aufgaben der Bürgerschaft 38.
— des Bürgerausschusses 44.
Auflösung der Bürgerschaft 34, 52.
Aufsichtsbehörde im Sinne der Versicherungsgesetze 120.
Aufsicht über die Behörden 16, 59.
— über die Gemeinden 72, 120.
— über Wohltätigkeitsanstalten 132.
Ausfertigung von Gesetzen 83.
Ausführungsgesetze und -verordnungen 85.
Austritt aus der Bürgerschaft 32.
— aus dem Senate 21.
— aus der Landeskirche 141.
Authentische Auslegung 38.
Auswärtige Angelegenheiten 101.
Baubudget 111, 122.
Baudeputation 122.
Baudirektoren 122.
Baupolizei 125.
Bauwesen 122.
Beamte 72.
— Erwerb der Staatsangehörigkeit 9.
— Erwerb des Bürgerrechts 11.
Beamtenbesoldungsetat 73.
Beamteneid 76.
Beamtengesetz 73.
Befugnisse der Bürgerschaft 38.
— des Bürgerausschusses 44.
Begnadigungsrecht 16.
Begräbniswesen 64.
Begutachtungskommission 109.
Begutachtung von Senatsanträgen 46.
Behörden 55.
— Aufsicht 16, 59.
Bekanntmachung von Gesetzen 83.

- Beratende Mitglieder der Behörden 57.
 Bergamt 114.
 Beschwerderecht 93.
 Besondere Gerichte 90.
 Bestattungswesen 64.
 Brandassekuranzkasse 64.
 Budget 39.
 — des Staates 109.
 — der Gemeinde (s. auch Gemeindebudget) 109, Anm. †).
 — der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten (s. auch Generalbudget der ö. W.) 109, Anm. †).
 Budgetbewilligung 110.
 Bundesrat 6.
 Bureaubeamtenstellen 75.
 Bürger, Rechte und Pflichten 12.
 Bürgerausschuß 42.
 Bürgereid 13.
 Bürgerliche Deputierte 47, 56.
 Bürgermeister 22.
 Bürgerrecht 10.
 Bürgerschaft 26.
 — Wahlrecht 27.
 — Wählbarkeit 31.
 — Wahlen 32.
 — Organisation u. Geschäftsbehandlung 34.
 — Aufgaben und Befugnisse 38.
- C** (s. K und Z).
- Datum der Gesetze 84.
 Dekrete 23, Anm. *).
 Delegation 46, Anm. *), 49, 51.
 Departement 56, Anm. **).
 Deputation 56, Anm. **).
 Deputierte 56.
 Dienstenthebung 78.
 Diplomatische Sendungen und Verhandlungen, Kosten 17.
 Diplomatische Vertretung 7.
 Dispositionsfonds des Senates 17.
 Disziplinarstrafen 77, 79.
- Disziplinarverfahren 77, 79.
 Disziplinarvergehen 77, 79.
 Druckfehler in Getzen 85, Anm. **).
- E**hrenaussgaben 17.
 Ehrenbürger 14, 30.
 Ehrenrechte des Senates 17.
 Einkommensteuer 112.
 Einnahmen des Staates und der Stadtgemeinde 112.
 Einquartierungswesen 64, 120.
 Einwohner 4, 5.
 Einwohnermeldewesen 115.
 Eisenbahnsteuer 113.
 Eisenbahnwesen 103.
 Elbe-Travekanal 103.
 Entscheidungskommission 54.
 Erbpacht 109.
 Erbschaftssteuer 112.
 Erbschaftssteueramt 61.
 Ersatzkommission 61.
 Evangelisch-lutherische Kirche 139.
 Exequatur 7.
- F**achschulen 135.
 Feuerlöschwesen 64, 119.
 Finanzdepartement 108.
 Finanzwesen 108.
 Fischerei 117.
 Freistaat 6.
- G**ehalt der Beamten 76.
 Geheimkommissionen 48.
 Geistliche 142.
 Geistliches Ministerium 140.
 Gemeindeangelegenheiten der Stadt Lübeck 63.
 — der übrigen Gemeinden 69.
 Gemeindeanstalten 64.
 Gemeindebehörden 68.
 Gemeindebudget 65, 111.
 Gemeindemitgliedschaft 70.
 Gemeinden 62.
 Gemeindeordnungen 69.
 Gemeindepolizei 69, 114, Anm. *).
 Gemeinderat 71.
 Gemeinderecht 70.

- Gemeindeversammlung 71.
 Gemeindevorstand 70.
 Gemeindewaisenrat 121.
 Gemeinnützige Gesellschaft
 136, Anm. *).
 Gemeinsame Kommissionen 50.
 Gemischte Behörden 56.
 Generalbudget der öffentlichen
 Wohltätigkeitsanstalten
 110, Anm., 128.
 Gerichtsschreiber 91.
 Gerichtsvollzieher 91.
 Geschäftsbehandlung in der
 Bürgerschaft 34.
 Geschäftsordnung des Senates
 22, 24.
 — der Bürgerschaft 36.
 — des Bürgerausschusses 43.
 Geschäftsverteilung im Senat
 24.
 Geschäftsvorstand der Bürger-
 schaft 34.
 — des Bürgerausschusses 34.
 Geschichtlicher Überblick 1.
 Gesellschaft zur Beförderung
 gemeinnütziger Tätigkeit
 136, Anm. *).
 Gesetze, Begriff 82.
 Gesetzgebung 38, 82.
 Gesetz- und Verordnungsblatt
 83.
 Gesundheitswesen 117.
 Gewerbe 106.
 Gewerbegericht 90.
 Gewerbekammer 12, 106.
 Gewerbesachen, Zuständigkeit
 der Behörden in 107.
 Gewerbesteuern 113.
 Gliederung der Verwaltung 100.
 Grundbuchwesen 90.
 Grundrechte des deutschen
 Volkes 93.
 Grund- und Gebäudesteuer 66.
 Gründung der Stadt 1.
Hafen und Revierordnung 103.
 Handel 104.
 Handelskammer 12, 104.
 Handwerkskammer 107.
 Hanseatisches Oberlandes-
 gericht 88.
 Hinterbliebenenversorgung 81.
 Hoheitsrechte 38.
 Hilfsarbeiter 74.
 Hundesteuer 66.
 Initiative der Bürgerschaft 40.
 — des Bürgerausschusses 47.
 Israelitische Gemeinde 137.
 Jagdwesen 116.
 Juristische Prüfungen 90.
 Justizkommission 60, 90.
 Justizverwaltung 90.
Kassarezeß 2.
 Kassen des Staates und der
 Stadtgemeinde 109.
 Katholische Gemeinde 137.
 Kaufmannschaft 12, 104.
 Kaufmannsgericht 90.
 Kaufmannsordnung 104.
 Kautionspflicht 76.
 Kinderpflegeanstalt 130.
 Kirchenbaufonds 141.
 Kirchenhoheit 17, 136.
 Kirchenkapitelfonds 141.
 Kirchenkasse 141.
 Kirchenrat 140.
 Kirchenregiment 17, 139.
 Kirchensteuer 139, 141.
 Kirchenverfassung 139.
 Kirchenvorstand 142.
 Kirchenwesen 136.
 Kirchliche Armenpflege 131,
 142.
 Klasseneinteilung der Bürger
 30.
 Kollegien der Bürgerschaft 2.
 Kollegium 56, Anm. **).
 Kommissare des Senates 35.
 Kommissionen des Senates 25,
 60.
 — der Bürgerschaft 37.
 — des Bürgerausschusses 44.
 (s. auch Geheimkommis-
 sionen und gemeinsame
 Kommissionen).

- Kongregationen 138.
 Kontrolle der Verwaltung 93.
Landarmenverband 126.
 Landesjustizverwaltung 90,
 Anm. §.
 Landesherrliche Verordnung 8,
 Anm. *)
 Landeskirche 17, 141.
 Landesregierung 8.
 Landesversicherungsanstalt
 73, 81, Anm. *).
 Landbezirk 8.
 Landgebiet 8.
 Landgemeinden, Aufsicht 72,
 120.
 Landgemeindeordnung 69.
 Landgericht 89.
 Landschulen 134.
 Landwirtschaft 107.
 Landwirtschaftskammer 12,
 107.
 Lehrerbildungswesen 136.
 Lustbarkeitssteuer 66.
 Lutherische Kirche 139.
Maß der Armenunterstützung
 129.
 Medizinalwesen 117.
 Meinungsverschiedenheiten
 zwischen Senat und Bürger-
 schaft 52.
 Militäranwärter 75.
 Militärwesen 101.
 Ministerium, geistliches 140.
 Naturalisation 10.
 Notare 11, 92.
Oberbischöfliche Rechte 17.
 Oberlandesgericht 88.
 Oberschulbehörde 133.
 Öffentliche Anstellungen 13.
 Öffentlicher Gottesdienst 38,
 136.
 Öffentliche Wohltätigkeitsan-
 stalten 127.
 Öffentlichkeit der Bürger-
 schaftsverhandlungen 35.
 Orden, religiöse 138.
 Ordensähnliche Kongrega-
 tionen 138.
 Ortsarmenverbände 127.
Pensionierung von Beamten
 80.
 — von Senatsmitgliedern 21.
 Pensionsberechtigte Hilfs-
 arbeiter 74.
 Pflasterungskassen 122.
 Pflichten der Bürger 13.
 Polizei 114.
 Polizeiamt 114.
 Polizeiliche Verfügungen 38.
 Polizeiliches Vergleichsver-
 fahren 97.
 Polizeiverwaltung, Kosten 66.
 Postwesen 106.
 Preßgesetz 116.
 Private Wohltätigkeitsanstal-
 ten 127, 131.
 Privatschulen 135.
 Privilegien 38.
 Propositionsdekrete 23,
 Anm. *).
 Protokollführer der Bürger-
 schaft 34.
 — des Bürgerausschusses 43.
 Protokollführung im Senat 25.
 — in den Behörden 58.
 Prüfung der Gültigkeit von Ge-
 setzen und Verordnungen
 87.
 Prüfung der Wahlen zur
 Bürgerschaft 34.
 Prüfungen, juristische 90.
 — theologische 143.
 Publikation von Gesetzen 83.
Ratssetzung 24.
 Rechnungsbehörde 111.
 Rechnungskontrolle 111.
 Rechte der Bürger 12.
 Rechtsangelegenheiten, Be-
 sorgung fremder 91,
 Anm. **).
 Rechtsanwälte 91.
 Rechtsfragen, Meinungsver-
 schiedenheit über 52.

- Rechtsgültigkeit von Gesetzen
 und Verordnungen 87.
 Rechtskontrolle der Verwal-
 tung 94.
 Rechtspflege 88.
 Rechtsweg 96.
 Reformation 2.
 Reformierte Gemeinde 137.
 Regierung 8.
 Rekursbehörde in Gewerbe-
 sachen^w 94.
 Religionsgesellschaften 136.
 Religionsunterricht 134.
 Religiöse Orden 138.
 Republikanische Verfassung 6.
 Reservekasse 109.
 Revision der Verfassung 4, 27.
 Rezeß von 1669 3.
 Richter 57, 79.
 Richterliches Prüfungsrecht
 87.
 Römisch-katholische Ge-
 meinde 137.
 Ruhestand der Senatsmitglie-
 der 21.
 — der Beamten 80.
 Sammlung der lübeckischen
 Gesetze und Verordnungen
 83.
 Sanktion von Gesetzen 83.
 Schlutup 69.
 Schuldentilgungskasse 109.
 Schulinspektoren 134.
 Schulpflicht 134.
 Schulrat 134.
 Schulwesen 133.
 Schutzleute 74.
 Seelsorgebezirke 142.
 Seemannsamt 114.
 Sektionen der Behörden 59.
 — des Bürgerausschusses 48,
 Anm. *).
 Selbstergänzungsrecht des
 Rates 1, 4.
 Selbstversammlungsrecht der
 Bürgerschaft 34.
 enat 14.
 — Austritt 21.
- Senat, Befugnisse 15.
 — Stellung 14.
 — Stellung seiner Mitglieder
 20.
 — Versetzung in den Ruhe-
 stand 21.
 — Verteilung der Geschäfte
 24.
 — Vorsitz 22.
 — Wahlverfahren 18.
 — Zusammensetzung 17.
 Senatsausschuß für Beschwer-
 den in Bausachen 95, 126.
 — für Beschwerden in Siel-
 sachen 95.
 Senatskommission für Ange-
 legenheiten der Armenver-
 bände 95, 131.
 Senatssekretäre 25, 57.
 Sicherheitspolizei 114.
 Sitzungen der Behörden 58.
 Souveränität 6.
 Staatsanleihen 40.
 Staatsarchiv 26.
 Staatsangehörigkeit 9.
 Staatsanwälte 79.
 Staatsbürgerrecht 10.
 Staatsgebiet 8.
 Staatsgewalt 7.
 Staatsvermögen 39, 108.
 Staatsverträge 39.
 Staatswohl 54.
 Stadtgemeinde Lübeck 62.
 Städtische Gemeindeanstalten
 64.
 Stadtkasse 3, 109.
 Stadtkassenverwalter 75, 109.
 Stadt- und Landamt 119.
 Standesämter 121.
 Statistisches Amt 121.
 Ständiger Kommissar 35.
 Steuerbehörde 113.
 Steuern 38, 112.
 Stiftungen 127, 131.
 Strafbefugnisse der Polizei-
 und Verwaltungsbehörden
 97.
 Strandamt 61, 121.

- Straßen in der Stadt und den Vorstädten 124.
 Straßenpflasterung 66.
 Straßenreinigung 65.
 Supernumerare 75.
 Suspension 78.
 Synode 140.
 Telegraphenwesen 103.
 Theologische Prüfungen 143.
 Travemünde 69.
 Umsatzsteuer 113.
 Untere Verwaltungsbehörde im Sinne der Versicherungsgesetze 120.
 Unterrichtsgesetz 133.
 Unterrichtswesen 133.
 Veräußerungsabgabe 113.
 Vereins- und Versammlungsrecht 114.
 Verfassung, allgemeine Kennzeichnung 6.
 — Revision 4, 27.
 Verfassungsänderungen 38, 54.
 Vergleichskommission 52.
 Vergleichsverfahren, polizeiliches 94.
 Vergütung für Mitglieder der Bürgerschaft 32.
 Verhandlungen des Senates mit der Bürgerschaft und dem Bürgerausschusse 37, Anm. *)
 Verkehrswesen 103.
 Vermögen der Stadtgemeinde Lübeck 67.
 — der übrigen Gemeinden 70.
 Vermögensverwaltung 39, 45, 108.
 Verordnungen 38, 85, 87.
 Ordnungsrecht des Senates 85.
 Versetzung von Beamten 77.
 Vertretung des Staates nach außen 101.
 Verwaltung 92.
 Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten 64.
 Verwaltungsstreitverfahren 94.
 Vollziehende Gewalt 15.
 Voranschlag des Staates 109.
 — der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten (siehe auch Gemeindebudget) 65, 109, Anm. †).
 — der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten (s. auch Generalbudget der öff. Wohlt.) 109, Anm. †).
 Vorbereitung zum Justizdienst 90.
 Vormundschaftswesen 90, 121.
 Vororte 8, Anm. †).
 Vorschlagsrecht der Behörden für die Wahl von Beamten 75.
 Vorsitz im Senat 22.
 Vorstädte 8.
 Vorsteherschaft 56, Anm. **).
 Vorversammlungen d. Bürgerschaft 37, Anm.
 Wählbarkeit zur Bürgerschaft 31.
 Wahl bürgerlicher Deputierter 47, 57.
 Wahl der Beamten 74.
 Wahl der Senatsmitglieder 18.
 Wahlen zur Bürgerschaft 32.
 Wahlrecht 27.
 Wahlsektionen 48, Anm. *)
 Wartegeld 77.
 Wasserlösekommission 120.
 Wasserstraßen 103.
 Wegewesen 123.
 Witwen und Waisen der Senatsmitglieder 21.
 Witwen und Waisen der Beamten 81.
 Wohltätigkeitsanstalten, öffentliche 127.
 — private 127, 131.
 Wohnungspflege 118.
 Wortführer der Bürgerschaft 34.

Wortführer des Bürgerausschusses 43.	Zustellungen in Verwaltungssachen 99.
— von Geheimkommissionen 49.	Zwangsmittel der Verwaltung 98.
Zentralarmendeputation 132.	Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege 99.
Zollwesen 102.	Zweckmäßigkeitsfragen, Meinungsverschiedenheit über 54.
Zulagsbehörde 2.	Zweige der Verwaltung 100.
Zulässigkeit des Rechtswegs 96.	

Folgende Bände sind in Bearbeitung:

Band

- Ägypten. Von *Dr. jur. Albrecht*. (Berlin.)
- 3 Anhalt-Dessau. Von Regierungsrat *Sanftenberg* und Reg.-Assessor *Dr. Knorr*. (Dessau.) Brosch. M. 5.—, geb. M. 5.40.
- Argentinien. Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin).
- Australien sowie Neu-Seeland. Von Prof. *Dr. Hatschek*. (Posen.)
- 1 Baden. Von Prof. *Dr. Conrad Bornhak*. (Berlin.) Brosch. M. 2.60, geb. M. 3.—.
- 11 Bayern. Von Regierungsrat *von Sutner*. (München.) Brosch. ca. M. 3.60, geb. ca. M. 4.—.
- Belgien. Von Rechtsanwalt und Notar *Georg Gutsche*. (Magdeburg.)
- Brasilien. Von Ger.-Assessor *Dr. H. Blumenthal*. (Berlin.)
- 4 Braunschweig. Von Stadtrat *H. v. Frankenberg*. (Braunschweig.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
- 13 Bremen. Von Richter *Dr. J. Bollmann*. (Bremen.) Brosch. ca. M. 3.—, gebunden ca. M. 3.40.
- Britische Kolonien, mit Ausschluß von Australien und Neu-Seeland. Von Privatdozent *Dr. H. Edler von Hoffmann*. (Göttingen.)
- Bulgarien. Von Ministerialdirektor *Dr. M. St. Schischmanow*. (Sofia.)
- China. Von Legationsrat Privatdozent *Dr. O. Franke*. (Berlin.)
- Dänemark. Von Minist.-Rat *Dr. Franz Dahl*. (Kopenhagen.)
- Deutsches Reich. Von Prof. *Dr. Stier-Somlo*. (Bonn.)
- Deutsche Schutzgebiete. Von Kaiserl. Oberrichter *Dr. Franz Crusen*. (Tsingtau.)
- England. Von Regierungsrat *Dr. C. Poensgen*, Mitglied des Kaiserl. Statistischen Amtes zu Berlin.
- Elsaß-Lothringen. Von Ger.-Assessor *Dr. Bruck*. (Straßburg i. E.)
- Finnland. Von Prof. *Dr. K. J. Ståhlberg*. (Helsingfors.)
- Frankreich. Von Geh. Justizrat Prof. *Dr. Arndt*. (Königsberg.)
- Griechenland. Von Privatdoz. *Dr. Alexander Diomedes*. (Athen.)
- Hamburg. Von Amtsrichter *Dr. A. Koch*. (Hamburg.)
- Hessen. Von Gerichts-Assessor *Maximilian Eichbaum*. (Mainz.)
- Holland. Von Rechtsanwalt *Dr. van Hamel*. (Amsterdam.)
- Italien. Von Univ.-Professor und Advokat *Dr. Dante Caporali* und Univ.-Professor und Advokat *Dr. Ubaldo Bafile*. (Rom.)
- Japan. Von *v. Erckert*, Wirkl. Legationsrat und Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, früher Botschaftsrat in Tokio.
- Lippe-Detmold. Von Ger.-Assessor *Albert Tasche*. (Lage, Lippe.)
- 6 Lübeck. Von Amtsrichter *Dr. W. Brückner*. (Lübeck.) Brosch. M. 3.60, geb. M. 4.—.
- Luxemburg. Von Rechtsanwalt *Dr. Bernard Clasen*. (Luxemburg.)
- Mecklenburg-Schwerin. Von Gerichtsassessor *Dr. Erich Schlesinger*. (Schwerin i. M.)
- Mecklenburg-Strelitz. Von Gerichtsassessor *Dr. K. Brunswig*. (Neustrelitz.)
- Montenegro. Von *Dr. M. Boghitchévitch*, Chargés d'affaires. (Berlin.)
- Norwegen. Von Obergerichtsanwalt *Dr. Torgeir Heistein*. (Kristianssand.)
- Oldenburg. Von Amtshauptmann *Tenge*. (Brake, Oldenburg.)

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.

Folgende Bände sind in Bearbeitung:

Band

- Österreich. Öffentliches Recht der Gesamtmonarchie. Von Prof. *Dr. Th. Ritter Dantscher von Collesberg.* (Wien.)
- Österreich, Staatsrecht. Von Ministerial-Sekretär *Dr. von Twardowski.* (Wien.)
- Österreich, Verwaltungsrecht. Von *Dr. Franz Josef Ritter Mahlschedl von Alpenburg.* (Seebenstein, N.-Ö.)
- Persien. Von Doktor der Staatswissenschaften *J. Greenfield.* (Berlin.)
- Peru. Von Legationsrat *A. E. Holder.* (Lima.)
- 15 Preußen. Von Univ.-Prof. *Dr. jur. Eduard Hubrich.* (Greifswald.) Brosch. ca. M. 3.—, geb. ca. M. 3.40.
- 8 Reuß älterer und jüngerer Linie. Von Rechtsanwalt *Dr. Paul Schlotter.* (Gera.) Brosch. ca. M. 4.—, geb. ca. M. 4.40.
- Rumänien. Von *Dr. Dem. Gusti.* (Jassy.)
- Rußland mit Ausschluß von Finnland, mit Einschluß der Ostseeprovinzen. Von Prof. *Dr. O. Höttsch.* (Posen.)
- Sachsen. Von Oberregierungsrat *A. Wengler.* (Leipzig.)
- 7 Sachsen-Altenburg. Von Landrichter *Dr. Hässelbarth.* (Altenburg.) Brosch. ca. M. 6.—, geb. ca. M. 6.40.
- Sachsen-Coburg-Gotha. Von Landrichter *von Strenge.* (Coburg.)
- 12 Sachsen-Meiningen. Von Regierungsrat *Oskar Oberländer.* (Meiningen.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- 14 Sachsen-Weimar-Eisenach. Von *Dr. jur. A. Knetsch.* (Berlin.) Brosch. ca. M. 4.—, geb. ca. M. 4.40.
- Schaumburg-Lippe. Von Oberbürgermstr. a. D. *Beseler.* (Bückeburg.)
- 9 Schwarzburg-Rudolstadt. Von Geh. Reg.-Rat *Hugo Schwartz.* (Rudolstadt.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- 10 Schwarzburg-Sondershausen. Von Geh. Reg.-Rat *Dr. jur. Albert Langbein.* (Sondershausen.) Brosch. M. 4.80, geb. M. 5.20.
- Schweden. Von Prof. *Dr. C. A. Reuterskiöld.* (Upsala.)
- 5 Schweiz. Von o. ö. Prof. *Dr. Schollenberger.* (Zürich.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- Serbien. Von *Dr. M. Boghitchévitch,* Chargés d'affaires. (Berlin.)
- Spanien. Von Prof. *Dr. Marqués de Olivart,* früheres Mitglied der Cortes. (Madrid.)
- Türkei mit Einschluß von Kreta, Cypern, Samos und dem Sandschack Novibazar. Von Rechtsanwalt *Dr. Pericles Bisoukides.* (Konstantinopel.)
- 16 Ungarn nebst Autonomie Kroatien-Slavonien. Von o. ö. Prof. *Dr. G. von Ferdinandy,* Kgl. Min.-Sekt.-Rat. (Budapest.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- Uruguay. Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin.)
- Venezuela. Von Rechtsanwalt *Dr. Roberto Kück,* Legationssekretär der Dominikanischen Republik. (Hamburg.)
- Vereinigte Staaten von Nordamerika. Von Assessor *Dr. Posener.* (Berlin.)
- Waldeck. Von Amtsrichter *Beste.* (Arolsen.)
- 2 Württemberg. Von Amtmann *W. Basille.* (Stuttgart.) Brosch. M. 4.60, geb. M. 5.—.

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.



Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

Amtsrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen des Staats- und
Verwaltungsrechtes der wichtigsten Kulturstaaten der Gegenwart

Die Rechtsliteratur ist in Deutschland im wesentlichen eine rein wissenschaftliche, in erster Linie für rechtskundige Leser berechnet. An gemeinverständlichen Darstellungen des geltenden Rechts besteht bei uns empfindlicher Mangel. Seit Schaffung eines neuen bürgerlichen Rechts in Deutschland trat zwar sichtlich das Bestreben hervor, Kenntnisse vom neuen Privatrecht weiteren Kreisen des Volkes zu vermitteln. Für das öffentliche Recht (Staats- und Verwaltungsrecht) besteht jener Mangel jedoch fort, trotzdem das öffentliche Recht in weit einschneidenderer Weise den Einzelnen berührt (Steuer-, Zollgesetzgebung, Verkehrswesen, Wahlrecht, Polizei) als das bürgerliche Recht, dessen Sphäre ihm regelmäßig erst im abnormen Zustande des Rechtsunfriedens bewußt wird. Der zunehmende Weltverkehr und die beginnende Weltwirtschaft lassen es ferner sehr wünschenswert erscheinen, über die öffentlichen Einrichtungen auch der wichtigsten ausländischen Kulturstaaten Aufschluß zu erhalten.

Herausgeber und Verlag haben sich daher die Aufgabe gestellt, den aus verschiedenen Kreisen lautgewordenen Wünschen nach kurzen und übersichtlich gegliederten, auch dem gebildeten Nichtjuristen verständlichen Einzeldarstellungen des in den deutschen

und wichtigsten ausländischen Staaten geltenden Staats- und Verwaltungsrechts durch die Herausgabe einer „Bibliothek des Öffentlichen Rechts“ zu entsprechen. Die Sammlung erscheint in etwa 60—70 Einzelbänden zum Preise von 2—5 Mark; sie wird im Laufe der Jahre 1908 und 1909 zur Ausgabe gelangen. Ein Verzeichnis der abgeschlossenen Bände ist nachstehend beigegeben. Um die Bestellungen nach Möglichkeit zu vereinfachen, werden die Bände in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Zunächst sind zur Ausgabe gelangt: „Bornhak, Baden“ und „Bazille, Württemberg“

Hannover,
Osterstr. 89.

Dr. Max Jänecke,
Verlagsbuchhandlung.

Folgende Bände sind in Bearbeitung.

Ägypten. Von Dr. jur. Albrecht. (Berlin.)

Anhalt-Dessau. Von Regierungsrat Sanftenberg. (Dessau.)

Argentinien. Von Advokat Dr. Paulino Llambi-Campbell
(aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin).

Australien sowie Neu-Seeland. Von Professor Dr. Hatschek.
(Posen.)

1. Bd. **Baden.** Von Professor Dr. Conrad Bornhak. (Berlin.) Brosch.
M. 2.60, geb. ca. M. 3.—.

Bayern. Von Regierungsrat von Sutner. (München.)

Belgien. Von Rechtsanwalt und Notar Georg Gutsche. (Magde-
burg.)

Brasilien. Von Gerichtsassessor Dr. H. Blumenthal. (Berlin.)

Braunschweig. Von Stadtrat H. von Frankenberg. (Braun-
schweig.)

Bremen. Von Rechtsanwalt Dr. Bollmann. (Bremen.)

Britische Kolonien mit Ausschluß von Australien und Neu-Seeland.
Von Privatdozent Dr. H. Edler von Hoffmann. (Göttingen.)

Bulgarien. Von Dr. M. St. Schischmanow, Direktor des Politischen
Departements, früherer Vizepräsident des Kassationshofes, in
Sofia.

China. Von Legationsrat Privatdozent Dr. O. Franke. (Berlin.)

- Dänemark.** Von Ministerialrat Dr. Frantz Dahl. (Kopenhagen.)
- Deutsches Reich.** Von Professor Dr. Stier-Somlo. (Bonn.)
- Deutsche Schutzgebiete.** Kaiserl. Oberrichter Dr. Franz Crusen. (Tsingtau.)
- England.** Von Regierungsrat Dr. C. Poensgen, Mitglied des Kaiserl. Statistischen Amtes zu Berlin.
- Elsaß=Lothringen.** Von Gerichtsassessor Dr. Bruck. (Straßburg i. E.)
- Finland.** Von Privatdozent Dr. Rafael Erich. (Helsingfors.)
- Frankreich.** Von Geh. Justizrat Professor Dr. Arndt. (Königsberg.)
- Griechenland.** Von Privatdozent Dr. Alexander Diomedes. (Athen.)
- Hamburg.** Von Amtsrichter Dr. A. Koch. (Hamburg.)
- Hessen.** Von Gerichtsassessor Maximilian Eichbaum. (Mainz.)
- Holland.** Von Rechtsanwalt Dr. Van Hamel. (Amsterdam.)
- Italien.** Von Universitäts-Professor und Advokat Dr. Dante Caporali und Universitäts-Professor und Advokat Dr. Ubaldo Bafile. (Rom.)
- Japan.** Von von Erckert, Wirkl. Legationsrat und Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, früher Botschaftsrat Tokio.
- Lippe=Detmold.** Von Gerichtsassessor Albert Tasche. (Lage, Lippe.)
- Lübeck.** Von Amtsrichter Dr. W. Brückner. (Lübeck.)
- Luxemburg.** Von Rechtsanwalt Dr. Bernard Clasen. (Luxemburg.)
- Mecklenburg=Schwerin.** Von Gerichtsassessor Dr. Erich Schlesinger. (Schwerin i. M.)
- Mecklenburg=Strelitz.** Von Gerichtsassessor Dr. K. Brunswig. (Neu-Strelitz.)
- Montenegro.** Von Dr. M. Boghitchévitch, Chargé d'affaires (Berlin.)
- Norwegen.** Von Obergerichtsanwalt Dr. Torgeir Heistein. (Kristianssand.)
- Oldenburg.** Von Amtshauptmann Tenge. (Brake, Oldenburg.)
- Österreich, Öff. Recht der Gesamtmonarchie.** Von Privatdozent Dr. Alexander Freiherr Hold von Ferneck. (Wien.)
- Österreich, Staatsrecht.** Von Ministerialsekretär Dr. von Twardowski. (Wien.)
- Persien.** Von Dr. der Staatswissenschaften James Greenfield. (Berlin.)
- Preußen.** Von Universitäts-Professor Dr. jur. Eduard Hubrich. (Königsberg.)

- Reuß** älterer und jüngerer Lini Von Rechtsanwalt Dr. Paul Schlotter. (Gera.)
- Rumänien.** Von Dr. Demetrius Gusti. (Jassy.)
- Rußland,** mit Ausschluß von Finland, mit Einschluß der Ostseeprovinzen. Von Professor Dr. O. Höttsch. (Posen.)
- Sachsen.** Von Oberregierungsrat A. Wengler. (Leipzig.)
- Sachsen = Altenburg.** Von Landrichter Dr. Hässelbarth. (Altenburg.)
- Sachsen = Coburg = Gotha.** Von Landrichter von Strenge. (Coburg.)
- Sachsen = Meiningen.** Von Regierungsrat Oskar Oberländer. (Meiningen.)
- Sachsen = Weimar = Eisenach.** Von Dr. jur. A. Knetsch. (Berlin.)
- Schaumburg = Lippe.** Von Oberbürgermeister a. D. Beseler. (Bückeberg.)
- Schwarzburg = Rudolstadt.** Von Geh. Regierungsrat Hugo Schwartz. (Rudolstadt.)
- Schwarzburg = Sondershausen.** Von Geh. Regierungsrat Dr. jur. Albert Langbein. (Sondershausen.)
- Schweden.** Von Professor Dr. C. A. Reuterskiöld. (Upsala.)
- Schweiz.** Von Professor Dr. Schollenberger. (Zürich.)
- Serbien.** Von Dr. M. Boghitchévitch, Chargé d'affaires. (Berlin.)
- Spanien.** Von Professor Dr. Marqués de Olivart, früherem Mitglied der Cortes. (Madrid.)
- Türkei,** mit Einschluß von Kreta, Cypern, Samos und dem Sandschack Novibazar. Von Rechtsanwalt Dr. Pericles Bisoukides. (Konstantinopel.)
- Ungarn,** nebst Autonomie Kroatien-Slavonien. Von a. o. Professor Dr. Gejza von Ferdinandy, Kgl. Ministerial-Sektionsrat. (Budapest.)
- Uruguay.** Von Advokat Dr. Paulino Llambi-Campbell (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin.)
- Venezuela.** Von Rechtsanwalt Dr. Roberto Kück, Legationssekretär der Domi ikanischen Republik. (Hamburg.)
- Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Von Assessor Dr. Posener. (Berlin.)
- Waldeck.** Von Amtsrichter Beste. (Arolsen.)
2. Bd. **Württemberg.** Von Amtmann W. Bazille. (Stuttgart.) Brosch. ca. M. 4.60, geb. ca. M. 5.—.

